



**TANZSPORT-
VERBAND** NORDRHEIN-
WESTFALEN e.V.

66. ordentlicher Verbandstag

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

24. April 2022

Veranstaltungsort:

TSC Mondial Köln
Georg-Elser-Str. 1
51147 Köln

Veranstaltungsdatum:

Sonntag, 24. April 2022
Beginn: 10:00 Uhr



Impressum

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

Telefon: +49 203 7381-669
E-Mail: geschaeftsstelle@tnw.de

Stand: März 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Tagesordnung	3
1 Bericht der Präsidentin	4
2 Bericht des Vizepräsidenten	6
3 Bericht des Vizepräsidenten	9
4 Bericht des Schatzmeisters	10
5 Bericht des Sportwarts.....	12
5.1 Bericht der Beauftragten für den Kader	17
5.2 Bericht der Beauftragten für den Zentralen Wertungsrichtereinsatz	17
5.3 Bericht des Beauftragten für die NRW-Pokal-Serie.....	18
5.4 Bericht des Beauftragten für Jazz & Modern/Contemporary	19
6 Bericht der Lehrwartin.....	23
7 Bericht des Pressesprechers	24
8 Bericht der Fachwartin für Schulsport und Soziales	28
9 Bericht des Jugendvorsitzenden	32
10 Berichte der Fachschaften	33
10.1 Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in NRW.....	33
10.2 Nordrhein-Westfälischer Rock'n'Roll Verband	35
10.3 Garde- und Schautanzsportverband Nordrhein-Westfalen.....	35
11 Haushaltsplan 2022 & Haushaltsrahmenplan 2022/2023.....	36
12 Haushaltsplan der Tanzsportjugend NRW.....	37
13 Lehrgangsrahmenplan.....	38
14 Anträge.....	39
14.1 Antrag auf Neufassung der Satzung.....	39
14.2 Antrag auf Neufassung der Finanz- und Kostenordnung	39
14.3 Antrag auf Neufassung der Reisekostenordnung.....	39
14.4 Antrag auf Neufassung der Geschäftsordnung für Verbandstage	40
14.5 Antrag auf Änderung der Datenschutzordnung	40
14.6 Antrag auf Änderung der Ehrungsordnung	40
14.7 Antrag auf Ermächtigungsbeschluss ‚Genderform‘	41
Ehrentafel	44
Vereinsstatistik	45

Anhänge

- I Haushaltsplan 2022 & Haushaltsrahmenplan 2022/2023
- II Anlagen zu Anträgen
 - 1a Entwurf zur Neufassung der Satzung
 - 1b Synopse zum Satzungsentwurf
 - 2a Entwurf zur Neufassung der Finanz- und Kostenordnung
 - 2b Synopse zum Entwurf für eine neue Finanzordnung
 - 3a Entwurf zur Neufassung der Reisekostenordnung
 - 3b Synopse zum Entwurf der Reisekostenordnung
 - 4a Entwurf zur Neufassung der Geschäftsordnung für Verbandstage
 - 4b Synopse zum Entwurf einer Geschäftsordnung für Verbandstage
 - 5 Entwurf zur Änderung der Datenschutzordnung
 - 6 Entwurf zur Änderung der Ehrungsordnung
- III Jahresabschluss

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung durch die Präsidentin
- TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3 Berichte des Präsidiums
- TOP 4 Feststellung der Anwesenheit
- TOP 5 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 6 Entlastung des Präsidiums

- TOP 7 Wahlen
 - 7.1 Neuwahl des Präsidiums
 - 7.2 Ergänzungswahl Kassenprüfer
 - 7.3 Ergänzungswahl Verbandstagsleitung

- TOP 8 Genehmigungen und Bestätigungen
 - 8.1 Genehmigung des Haushaltsplans 2022
 - 8.2 Bestätigung des Haushaltsplans der Jugend
 - 8.3 Genehmigung des Haushaltsrahmenplans 2022/2023
 - 8.4 Bestätigung des Lehrgangsplans/Rahmenplans 2022/2023

- TOP 9 Anträge des TNW-Präsidiums
 - 9.1 Antrag auf Neufassung der Satzung
 - 9.2 Antrag auf Neufassung der Finanz- und Kostenordnung
 - 9.3 Antrag auf Neufassung der Reisekostenordnung
 - 9.4 Antrag auf Neufassung der Geschäftsordnung für Verbandstage
 - 9.5 Antrag auf Änderung der Datenschutzordnung
 - 9.6 Antrag auf Änderung der Ehrungsordnung
 - 9.7 Antrag auf Ermächtigungsbeschluss ‚Genderform‘

- TOP 10 Weitere Anträge
- TOP 11 Verschiedenes

1 Bericht der Präsidentin

Der anstehende Verbandstag wird ein zukunftsorientierter Verbandstag sein. Zum einen gilt es eine neue Satzung mit korrespondierenden Ordnungen zu verabschieden. Auf dem Verbandstag 2020 wurde auf Wunsch des Plenums der Tagesordnungspunkt „Beschluss Neufassung der TNW Satzung und den daraus resultierenden Ordnungen“ von der Tagesordnung genommen. Die Vereine wünschten eine längere Vorbereitungszeit und detailliertere Informationen. Ein zunächst angedachter außerordentlicher Verbandstag ließ sich aus formalen Gründen nicht einberufen. Die Satzungskommission hatte somit ein weiteres Jahr Zeit, den Entwurf noch einmal zu überarbeiten.

Des Weiteren ist der diesjährige Verbandstag ein Wahlverbandstag. Durch die Wahl eines neuen Präsidiums werden auch hier die Weichen für die Zukunft gestellt. Ich werde als Präsidentin nicht erneut kandidieren. Knapp 30 Jahre bekleidete ich Ämter im TNW. Von August 1999 bis April 2019 gehörte ich als Vizepräsidentin dem Präsidium an, die letzten drei Jahre (2019-2022) als Präsidentin. Von 1993 bis 1999 bekleidete ich bereits das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden im Bezirk Niederrhein und war zuständig für den Zentralen Wertungsrichter-Einsatz Niederrhein. Es waren interessante, arbeitsintensive und lehrreiche Jahre. Ich möchte sie nicht missen. Aber nun ist die Zeit gekommen, um mich zu verabschieden.

Das Jahr 2021 war erneut geprägt von der Coronapandemie. Sie hat Spuren hinterlassen. Die Vereine haben deutliche Einschnitte erfahren. Wir werden noch Zeit benötigen, um die Folgen der Pandemie aufzuarbeiten. Danken möchte ich an dieser Stelle allen, die Verständnis und Geduld aufgebracht haben bei den Einschränkungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, die es trotz widriger Umstände mit viel Engagement geschafft haben, Sportangebote zu organisieren und den Vereinsbetrieb wieder aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich ganz besonders bedanken bei Dr. Klaus Meng, Ivo Münster und Andreas Picker, die sich permanent und intensiv mit den neuesten Corona-Bestimmungen und Verordnungen auseinandergesetzt haben, um diese für den Tanzsport immer auf den aktuellen Stand zu bringen und zu veröffentlichen.

Leider mussten im ersten Halbjahr fast alle Veranstaltungen abgesagt werden. Davon betroffen war auch unser Vorzeige-Event, die danceComp. Im zweiten Halbjahr kam verstärkt Hoffnung auf. Viele Veranstaltungen und Meisterschaften wurden unter Berücksichtigung strenger Hygienemaßnahmen akribisch geplant und konnten stattfinden. Lange wurde um die Durchführung des Winter Dance Festivals mit der Europameisterschaft der Jugend Latein gebangt. Das Event-Wochenende wurde schließlich ein wenig gekappt, sodass eine für alle zufrieden verlaufende Meisterschaft durchgeführt werden konnte. Hoffen wir, dass das Jahr 2022 dem Sport wieder mehr Spielraum gibt.

Danken möchte ich somit allen Ausrichtern und Vereinsvorständen, die im vergangenen Jahr Deutsche Meisterschaften, Deutschland-Pokale, Ranglisten, Landesmeisterschaften und offene Turniere durchgeführt haben.

Die Stiftung Tanzsport Förderung hat im vergangenen Jahr lediglich eine Maßnahme gefördert. Die Paare des Teams TNW erhielten für ihre Teilnahme am Bundesmannschaftspokal Ende November einen Zuschuss. Für das Jahr 2022 sind verschiedene Maßnahmen in der Planung, die die Stiftung finanziell unterstützen will.

Danksagung

Beenden möchte ich meinen pandemiebedingten Kurzbericht mit einigen Dankesworten.

Das vergangene Jahr verlief für mich unvorhergesehen ganz anders als erwartet. Auf der einen Seite bremste die Pandemie zukunftsorientiertes und strukturiertes Handeln aus. Auf der anderen Seite ließen gesundheitliche Probleme intensiveres Engagement nicht zu. Die Bewältigung meiner Aufgabenbereiche wurde mir erst durch die Unterstützung meiner Kollegen ermöglicht. Gerade deshalb möchte ich allen Präsidiumscollegen/innen und Ehrenamtler/innen, die ihre Arbeitskraft, einen erheblichen Zeitaufwand, ihr Engagement und ihren Enthusiasmus für unseren Tanzsport einsetzen, ganz herzlich danken. Durch ihre Aktivitäten und durch ihr Engagement für den Tanzsport haben alle dazu beigetragen, das vergangene Jahr zu gestalten.

Weiterer Dank gilt aber auch unserer Geschäftsstelle, insbesondere Andreas Picker. Ohne seine kompetente Unterstützung wäre eine effektive Arbeit nicht möglich.

Ich wünsche dem Verband mit seinem neuen Präsidium für die Zukunft alles Gute.

Dagmar Stockhausen
Präsidentin

2 Bericht des Vizepräsidenten

Tätigkeitsbereiche

Im TNW-Präsidium bin ich primär für die innere Verbandsführung zuständig. Der Aufgabenverteilungsplan des Präsidiums fasst darunter die Koordination von Themen zur laufenden und künftigen Verbandspolitik, die Veranstaltungsorganisation, die Protokollführung bei Sitzungen des Präsidiums sowie die Verantwortlichkeit für die TNW-Geschäftsstelle.

Die Corona-Pandemie führte dazu, dass das Jahr 2021 einen ungewöhnlichen Verlauf nahm. Gleichwohl gab es in allen Tätigkeitsbereichen berichtenswerte Aktivitäten, die ich im Folgenden kurz vorstellen möchte.

Projektkoordination

Seit Anfang Juni 2020 koordiniere ich ein Projekt zur Überarbeitung der Satzung des TNW. In der dazu eingesetzten Arbeitsgruppe arbeiteten Frank Abitz, Jan Backes, Patrick Paaß und Frank Wichter mit, denen ich für Ihre Mitarbeit danke. Im Ergebnis wurde ein neuer Satzungsentwurf erstellt und die darauf Bezug nehmenden Ordnungen des Verbandes entsprechend angepasst. Das Projekt wurde im Februar 2021 zunächst abgeschlossen. Nachdem der Verbandstag 2021 eine Befassung mit der Thematik ablehnte, wurden in den Folgemonaten noch Änderungen an den Texten vorgenommen, insbesondere um der veränderten Ausgangslage durch die Verschiebung auf den Verbandstag 2022 Rechnung zu tragen. Hier gebührt mein Dank Frank Wichter, der maßgeblich mit den Nacharbeiten befasst war.

Veranstaltungsorganisation

Die Organisation der beiden Großveranstaltungen des TNW, namentlich der danceComp im Juli und des WiDaFe im Dezember, bildet den Schwerpunkt meiner Arbeit für den TNW.

Die Vorbereitungen für die danceComp begannen im Januar 2021 zunächst mit optimistischer Sicht auf ein baldiges Ende des seit November 2020 andauernden Lockdowns. Selbstverständlich wurde bei allen Vorbereitungsmaßnahmen sorgfältig darauf geachtet, das durch Verpflichtungen entstehende finanzielle Risiko für den Fall einer Veranstaltungsabsage so gering wie eben möglich zu halten. Im Laufe des März 2021 verschlechterte sich die Prognose für den Zeitraum der Veranstaltung (Anfang Juli). Der TNW sieht sich nicht als kommerzieller, profitorientierter Veranstalter, sondern als eine der Förderung des Tanzsports verpflichtete gemeinnützige Organisation. Dementsprechend haben wir eine Entscheidung über eine etwaige Absage so lange wie möglich hinausgezögert. Verschiedene Szenarien wurden durchgespielt und bewertet. In den TNW-Haushalt 2021 wurde eine Drohverlustrückstellung von 30.000 € eingebracht, um größtmöglichen Spielraum für den Fall einer „späten“ Veranstaltungsabsage oder einer Veranstaltungsdurchführung unter widrigen Umständen zu gewinnen.

Als sich Ende April abzeichnete, dass ein Ende der restriktiven ordnungsrechtlichen Schutzmaßnahmen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten war, blieb die am 29.04.2021 erfolgte Veranstaltungsabsage als einzig gangbarer Weg. Bestehende vertragliche Verpflichtungen konnten auf dem Verhandlungsweg so aufgelöst werden, dass dem TNW kein finanzieller Schaden entstand. Besonderer Dank gebührt der Sparkasse Wuppertal, die eine eigentlich zur Unterstützung der Veranstaltungsdurchführung vorgesehene Spende trotz Veranstaltungsabsage tätigte und uns damit eine Deckung der laufenden Lager- und Lizenzkosten für das „Ausfalljahr“ verschaffte.

Als sich die Pandemie-Situation im Laufe des Sommers 2020 stark entspannte, gingen wir von einer weitgehend „normalen“ Durchführung des WiDaFe aus. In Folge der Pandemie war der eingespielte Vergabeprozess für WDSF-Meisterschaften gestört, woraus sich für uns die Möglichkeit ergab, erstmals eine internationale Meisterschaft ins WiDaFe zu integrieren. So erhielten wir im Juli 2021 den Zuschlag für die WDSF European Championships Youth Latin. Durch intensive Bemühungen gelang es, rund 19.000 € Spenden- und Fördergelder für die Durchführung dieser Meisterschaft einzuwerben, um die anfallenden Mehrkosten decken zu können. Besonderer Dank gebührt Susanne Stukan und Patric Paaß, die sich um dieses Thema gekümmert haben. Im Laufe des Oktobers verschlechterte sich die Pandemie-Situation durch das Auftreten der Delta-Variante des Corona-Virus zunehmend. Die öffentliche Meinung tendierte zunehmend dazu, dass nicht alles, was erlaubt ist, auch gemacht werden sollte. Das Drängen des DTV auf eine Absage möglichst aller Turnierveranstaltungen verstärkte diesen Druck. Anders als bei der danceComp standen die ordnungsrechtlichen Schutzvorschriften einer Durchführung der Veranstaltung nicht im Weg, weshalb eine etwaige Stornierung bestehender Verträge wegen höherer Gewalt kaum vorstellbar war. Nachdem sich dieser Trend im Laufe des Novembers verstärkte, schließlich am 29.11.2021 beschlossen, die Veranstaltung auf die WDSF-Europameisterschaft zu reduzieren und alle anderen Wettkämpfe abzusagen. Es blieben dann nur noch zwei Wochen, um die Veranstaltung vorzubereiten. Trotz dieser widrigen Umstände ist es gelungen, eine attraktive und für Aktive, Zuschauer und Funktionäre gut organisierte Veranstaltung auf die Beine zu stellen. Die geringe Anzahl Zuschauer im Saal tat der Stimmung keinen allzu großen Abbruch. Durch die Produktion eines qualitativ hochwertigen Livestreams, der sowohl über die in Deutschland gängige Plattform Sport-Deutschland.tv als auch über den in der internationalen Tanzsportszene beachteten Youtube-Kanal DanceSportTotal verbreitet wurde, verfolgten weit mehr als 10.000 Zuschauer die Veranstaltung. Die Gesamtkosten der Veranstaltung beliefen sich auf rund 47.000 €. Durch die erfolgreiche Einwerbung von Spenden und Fördermitteln konnte die Unterdeckung der Veranstaltung auf rund 15.000 € begrenzt werden, was unter den gegebenen Umständen als großer Erfolg zu bewerten ist. An dieser Stelle möchte ich den vielen ehrenamtlichen Helfern aus den TNW-Vereinen danken, ohne deren Einsatz diese Veranstaltung nicht hätte stattfinden können.

Protokollführung

Die Geschäftsordnung des Präsidiums schreibt vor, dass von den Sitzungen des Präsidiums Ergebnisprotokolle anzufertigen sind. Ergänzend zu diesen nicht öffentlichen Protokollen erstelle ich regelmäßig Präsidial-Infos, die auf der TNW-Homepage publiziert werden, um damit den Verbandsmitgliedern bestmögliche Transparenz über die Arbeit des Präsidiums zu verschaffen.

Geschäftsstelle

In den ersten Monaten des Jahres 2021 wurde ein Ausschreibungsverfahren für die Nachbesetzung der Ende 2020 freigewordenen Teilzeitstelle in der TNW-Geschäftsstelle durchgeführt. Die ausgewählte Bewerberin wurde zum 01.08.2021 eingestellt. Bedauerlicherweise endete das Anstellungsverhältnis am 31.01.2022.

Klaus Meng

Vizepräsident

3 Bericht des Vizepräsidenten

Auch meine Arbeit stand im vergangenen Kalenderjahr unter dem Einfluss der SARS-Cov 19 Pandemie. Der Tanzsport kam – wie das gesamte soziale Leben – fast gänzlich zum Erliegen. So traf es auch den Bereich JMC, für den ich die Kontaktperson des Präsidiums bin. Im engen Austausch mit Beauftragter für Jazz & Modern/Contemporary, Mark Stöppeler, aber auch mit seinem Team, wurde in verschiedenen Sitzungen, an denen teilweise auch VertreterInnen der Vereine teilgenommen haben, die schwierige Situation beleuchtet. Es wurde versucht, gemeinsam Lösungen und Strategien zu entwickeln, wie einerseits gegen den Mitgliederschwund gekämpft und andererseits die Motivation der TänzerInnen gestärkt werden kann. Verschiedene Modelle wurden diskutiert und wieder verworfen. Letztlich hat die Pandemie aber einen geregelten Ligabetrieb JMC in 2021 unmöglich gemacht. Die angespannte Situation im JMC-Bereich wird sich hoffentlich im Laufe des Jahres 2022 wieder glätten, wenn der Ligabetrieb, der nun auch erst einmal in den April verschoben wurde, wieder stattfinden kann.

Nachdem der Verbandstag 2021 dem Präsidium aufgegeben hatte, den Satzungsentwurf zu überarbeiten, wurde in verschiedenen Sitzungen, an denen ich teilnahm, der Satzungsentwurf noch einmal angefasst. Nachdem das Präsidium mehrheitlich für verschiedenste Änderungen votiert hatte (z. B. Schaffung des Amtes eines*einer Geschäftsführer*in) oblag mir die Ausarbeitung der entsprechenden Passagen. Nachdem das Präsidium dem Text zugestimmt hat, obliegt es letztlich dem Plenum, hierüber abzustimmen.

Krankheitsbedingt konnte unsere Präsidentin im Jahr 2021 nicht am Bundesmannschaftspokal der Senioren II in Nienburg Ende November 2021 als Teamkapitänin teilnehmen. An ihrer Stelle bin ich zu der Veranstaltung gefahren, auf der unsere Tänzerinnen und Tänzer einen hervorragenden 2. Platz belegten. An den neun ordentlichen und einer außerordentlichen Sitzung des Präsidiums, die im Jahr 2021 virtuell stattfinden mussten, habe ich teilgenommen.

Frank Wichter

Vizepräsident

4 Bericht des Schatzmeisters

Nachdem ich mich seit meiner Wahl in 2019 ein knappes halbes Jahr einarbeiten konnte, überraschte uns 2020 die Corona-Pandemie, von der wir anfangs wohl alle nicht erwartet hätten, wie sehr sie die nachfolgenden Jahre prägen würde. Im vergangenen Jahr habe ich erneut mit vielen Vereinsvertretern über Mitgliederschwund, Beitragseinbußen aber auch die mangelnde Möglichkeit Vereinsgelder auszugeben gesprochen. Wir dürfen nun aber wohl hoffentlich endgültig optimistisch sein, dass sich die Situation um die Corona-Pandemie normalisieren wird. Neben diesem viel bestimmenden Thema möchte ich aber auch über ein paar andere Dinge berichten.

Jahresabschluss und Haushalt

Wie in den vergangenen Jahren ist der Jahresabschluss zum sehr frühen Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Verbandstagheftes noch in Bearbeitung. Zusammen mit den Haushaltsentwürfen in Form eines Soll-Ist-Vergleichs wird er daher nachträglich veröffentlicht und auf dem Verbandstag vorgestellt. Selbstverständlich stehe ich dort auch für Rückfragen zur Verfügung. Es lässt sich aber sagen, dass der Verband weiterhin finanziell gut aufgestellt ist. Durchschnittlich hatten unsere Vereine und somit der Verband einen Mitgliederschwund von etwa 4% zu verzeichnen.

Ausbau der Digitalisierung

Der TNW nutzt seit einigen Jahren DATEV Unternehmen online für die Buchhaltung. Demnächst soll auch die Jugend darauf umsteigen, sodass dann alle Belege des TNW dort digital erfasst werden.

Die im letzten Jahr gestartete digitale Lehrgangsverwaltung hat sich bewährt. Es ist seitdem möglich, sich digital und ohne großen Aufwand zu einem der vielen Lehrgänge im TNW anzumelden. Rechnungstellung, Lastschriftverfahren und vieles mehr ermöglicht uns eine deutlich effizientere finanzielle Organisation des Lehrbetriebs. Außerdem ist es möglich, jeden Lehrgang schnell und unkompliziert auch ohne die Buchhaltung finanziell auszuwerten. Wir werden dieses System also weiterhin einsetzen und ausbauen. Dank des LSB ist diese Lösung für uns zudem kostenfrei.

Zahlungen an den TNW

Die Erweiterung des Lastschriftverfahrens auf die Mitgliedsbeiträge hat sich bewährt. Entgegen einigen Befürchtungen hat es seit Einführung des Verfahrens nicht eine einzige Rücklastschrift gegeben. Die Buchhaltung wird durch eindeutige und automatisiert zugeordnete Texte entlastet und die Verwaltung von offenen Posten und Zahlungserinnerungen deutlich reduziert. Wir bitten unsere Mitgliedervereine und deren Mitglieder, diese Zahlungsweise wann immer möglich zu nutzen.

Danke

Mit diesem Verbandstag endet auch meine erste Amtsperiode als Schatzmeister. Wie eingangs erwähnt habe ich leider kein „normales Jahr“ in diesem Amt erlebt. Dennoch habe ich in diesen drei Jahren viel lernen und kennenlernen dürfen, wofür ich mich bei allen ehrenamtlichen Kollegen im und außerhalb des TNW herzlich bedanken möchte. Ich danke auch den Vereinen, die mich in dieses Amt gewählt haben und mir somit ihr Vertrauen für die zurückliegenden Jahre schenken. Schließlich möchte ich mich bei allen Mitarbeitern in der Geschäftsstelle über meine Amtszeit hinweg für ihre unkomplizierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken. Ohne ihre Hilfe in alltäglichen, aber auch langfristigen Aufgaben wäre die Ausübung des Ehrenamtes nicht möglich gewesen.

Benjamin Hirsch

Schatzmeister

5 Bericht des Sportwarts

Rückblick

Leider stand auch das Jahr 2021 vor allem unter dem Zeichen der Corona-Pandemie. Es gab weiter gravierende Einschränkungen für unser aller Leben und den Sportbereich. Ein normaler Sport- und Wettbewerbsbetrieb war zunächst wieder gar nicht und dann nur eingeschränkt möglich. Es blieb bei deutlichen Unterschieden der Coronaschutzverordnungen der 16 Bundesländer und zusätzlich bei unterschiedlichen Auslegungen der Ordnungsbehörden der Städte und Kreise in NRW. Viele Regelungen waren verständlich und logisch, aber etliche stießen auch auf Unverständnis und waren nicht nachvollziehbar.

Im Rahmen des Möglichen haben der TNW und der DTV versucht, den Sportbetrieb anzupassen und so gut wie möglich aufrecht zu erhalten. Der Trainingsbetrieb in den Vereinen war stark betroffen und konnte nur sehr eingeschränkt und einen großen Teil des Jahres gar nicht durchgeführt werden. Plötzlich bekamen unsere Landesleistungszentren eine ganz neue Bedeutung, denn nur an ihnen durften unsere Kaderpaare trainieren. Alles andere blieb leider verwehrt. Eine schwere Situation für unsere Aktiven, Vereine und Funktionäre

Etliche der TNW-Landesmeisterschaften mussten wiederum zunächst abgesagt werden und konnten erst nach dem Sommer nachgeholt werden. Gleiches galt für DTV-Ranglistenturniere, Deutsche Meisterschaften und Deutschlandpokale. Die Wochenenden im Herbst wurden voll.

Sehr viele offene Turniere, die danceComp 2021 und ein großer Teil des Ligabetriebs mussten abgesagt werden. Das WiDaFe wurde coronabedingt stark zusammengestrichen und nur die WDSF Europameisterschaft Jugend Latein konnte erfolgreich durchgeführt werden.

In vielen Gesprächen mit dem Landessportbund und Vertretern der Landesregierung haben wir immer wieder versucht, die bestmöglichen Lösungen für den Tanzsport zu erreichen. Die Kooperation mit dem LSB war dabei stets gut. Mein besonderer Dank gilt dem Präsidiumsmitglied des LSB und Vorsitzendem der NRW Sportjugend Jens Wortmann, der uns in besonderem Maße unterstützt hat. Über die TNW-Homepage haben wir unsere Vereine regelmäßig über die Neuerungen und Veränderungen der jeweiligen NRW Coronaschutzverordnungen informiert.

Kaderlehrgänge

Unsere Powerkader Latein und Standard konnte wir glücklicherweise mit modifizierten und der Corona-Situation angepassten Konzepten durchführen. Das neue Format des Kombilehrgangs (3-tägig Standard & Latein) konnte nur online stattfinden. Vielen Dank an dieser Stelle den Referenten, Kaderpaaren sowie Saskia von Schroeders und Marcus Döring für die professionelle technische Umsetzung.

JMC

Der Bericht über JMC erfolgt durch den Beauftragten des TNW für JMC

Erfolgsbilanz

Gradmesser und Grundlage einer entsprechenden öffentlichen Förderung sind die Erfolge der Paare in der Hauptgruppe. Und die gab es 2021 reichlich. Alle Deutschen Meisterschaften konnten stattfinden – wenn auch teilweise erst in Nachholterminen.

Hauptgruppe

Artur Balandin & Anna Salita konnten sich zum 2. Mal den Deutschen Vizemeistertitel ertanzen. Die neue Paarkonstellation *Dominik Stöckl & Anna Gommer* zogen bei ihrer ersten gemeinsamen Deutschen Meisterschaft direkt ins Finale ein und wurden direkt Vizemeister. Bei der Hauptgruppe Kombination gab es für den TNW sogar den ersten und zweiten Platz. Bei Ihrem ersten Start bei einer Hauptgruppe Kombination-Meisterschaft waren *David Jenner & Elisabeth Tuigunov* nicht zu stoppen und holten sich neben dem Deutschen Meister-Titel in der Jugend auch den der Hauptgruppe. Vizemeister wurden *Philip Andraus und Virginia Lesniak*.

DM Hauptgruppe S Latein, 30.10.2021, Kamen

2. *Artur Balandin / Anna Salita, TTC Rot-Weiß-Silber Bochum*
7. Platz *Vinzenz Dörlitz / Alben Daskalova, TD TSC Düsseldorf Rot-Weiß*
7. *David Jenner / Elisabeth Tuigunov, Die Residenz Münster*
10. *Philip Andraus / Virginia Lesniak, Boston-Club Düsseldorf*

DM Hauptgruppe S Standard, 06.11.2021, Böblingen

2. *Dominik Stöckl / Anna Gommer, Bielefelder TC Metropol*
7. *Erik Kem / Viktoria Grusevskaja, TSC Dortmund*
9. *Philip Andraus / Virginia Lesniak, Boson-Club Düsseldorf*
11. *Markus Mütt / Kathrin Klass, Grün-Gold Casino Wuppertal*

DM Hauptgruppe S Kombination, 13.11.2021, Stuttgart

1. David Jenner / Elisabeth Tuigunov, Die Residenz Münster
2. Philip Andraus / Virginia Lesniak, Boson-Club Düsseldorf
8. Kai-Leo Axt / Katharina Jewdokimenko, Bielefelder TC Metropol
11. Christian Grünke / Anastasija Dittmar, TSC Aurora Dortmund

DP Hauptgruppe II Latein, 20.11.2021, Düsseldorf

5. Mathias Beckmann / Jennifer Breising, Boston-Club Düsseldorf
7. Kai Mielke / Tanja Mielke, Boston-Club Düsseldorf

Jugend

Auch die TNW Jugend präsentierte sich bei in Höchstform.

David Jenner & Elisabeth Tuigunov erreichten bei WDSF Weltmeisterschaft Jugend Kombination den 4. Platz. Bei der Weltmeisterschaft Jugend Latein den 6. Und bei der Europameisterschaft Jugend Latein in Mülheim den 3. Platz. Ein Ausnahmepaar im Jugendbereich, das TNW und DTV sehr lange nicht hatten.

21./22.08.2021 in Wetzlar

DM Jugend A Latein

1. David Jenner / Elisabeth Tuigunov, Die Residenz Münster
6. Kai-Leo Axt / Katharina Jewdokimenko, Bielefelder TC Metropol

DM Junioren II B Latein

3. Nick Mogilevskis / Xenia Kashcheev, TSC Aurora Dortmund
4. Nikita Kulikov / Maria Heckel, TSC Aurora Dortmund

DP Junioren I B Latein

2. Nicolas Valentin Denius / Xenia Remmele, Boston-Club Düsseldorf
4. Kiril Alexander Denius / Jana Milicevic, Boston-Club Düsseldorf

DP Kinder C Latein

4. Maxim Kurgan / Valeria Kurgan, Grün-Gold Casino Wuppertal

02./03.10.2021 Darmstadt

DM Jugend A Standard

1. David Jenner / Elisabeth Tuigunov, Die Residenz Münster
3. Markus Mütt / Kathrin Klass, Grün-Gold Casino Wuppertal
4. Kai-Leo Axt / Katharina Jewdokimenko, Bielefelder TC Metropol

DP Junioren II B Standard

2. Nick Mogilevskis / Xenia Kashcheev, TSC Aurora Dortmund
5. Nicolas Valentin Denius / Xenia Remmele, Boston-Club Düsseldorf

DP Junioren I B Standard

1. Nicolas Valentin Denius / Xenia Remmele, Boston-Club Düsseldorf
2. Kiril Alexander Denius / Jana Milicevic, Boston-Club Düsseldorf

DP Kinder C Standard

3. Erik Bozhemskyy / Anna Geist, TSC Aurora Dortmund

Senioren

Die TNW Senioren zeigten sich auch äußerst erfolgsstark.

DM Senioren I S Standard, 23.10.2021, Pinneberg

3. Alexander Voges / Laura Voges, Grün-Gold TTC Herford
5. Christian Brinkmann / Alena Ostholt, Die Residenz Münster
8. Enrico Eilert / Ina Fuchs, Bielefelder TC Metropol

DM Senioren I Kombination, 30.10.2021, Kamen

6. Verhoeven, Timo / Verhoeven, Isabell, Ems-Casino- Blau-Gold Greven

DM Senioren II Kombination, 31.10.2021, Kamen

5. Michael Beckmann / Bettina Corneli, TGC Rot-Weiß Porz

DM Senioren III Kombination, 31.10.2021, Kamen

2. Thomas Schlehufner / Tatjana Lusin, TD TSC Düsseldorf
12. Robert Soencksen / Silvia Soencksen, TGC Rot-Weiß Porz

DM Senioren II S Standard, 20.11.2021, Darmstadt

- 2. Marco Wittkowski / Martina Bruhns, Bielefelder TC Metropol
- 11. Michael Beckmann / Bettina Cornel, TGC Rot-Weiß Porz
- 12. Falk Thomas / Sabrina Bisaccia, TSZ Wetter Ruhr

DP Senioren IV Standard, 30.10.2021, Kamen

- 2. Stefan Mußmann / Dagmar Rudolph-Mußmann, Boston-Club Düsseldorf
- 3. Johann-Georg Salten / Brigitte Salten, TSC Diamant Blau-Silber Lage
- 6. Heinrich Schmitz / Monika Schmitz, TSC Grün-Gelb Erftstadt
- 9. Franz-Josef Kirchhoff / Lioba Kirchhoff, TSG Blau-Gold Siegen
- 12. Dr. Heinz-Peter Backes / Sibille Backes, TSC Schwarz-Gelb Aachen

DP Senioren II S Latein, 13.11.2021, Stuttgart

- 6. Korfmacher, Stefan / Rosendahl, Nicole, TD TSC Düsseldorf Rot-Weiß
- 10. Thomas Schleufer / Tatjana Lusin, TD TSC Düsseldorf Rot-Weiß

DP Senioren II S Latein, 13.11.2021, Stuttgart

- 1. Thomas Schleufer / Tatjana Lusin, TD TSC Düsseldorf Rot-Weiß
- 10. Robert Soencksen / Silvia Soencksen, TGC Rot-Weiß Porz

Ausblick

Für das Jahr 2022 scheint sich eine gewisse Normalisierung des Lebens und für den Tanzsport abzuzeichnen. Hoffen wir, dass sich die Situation weiter verbessert und wir die Corona Krise bald überwunden haben.

Danksagung

Ein herzlicher Dank geht an alle Kollegen des TNW-Präsidiums, die mich in meiner Arbeit als TNW-Sportwart unterstützt haben. Ebenfalls bedanke ich mich bei allen Mitarbeitern und Beauftragen des Bereichs Sports, insbesondere bei Andreas Picker in der TNW-Geschäftsstelle. Danke für die konstruktive und sehr gute Zusammenarbeit. Ohne dieses gute Team wäre die Arbeit im Bereich Sport nicht zu leisten. Das Jahr 2022 stellt uns weiter vor Herausforderungen, die wir nur gemeinsam bewältigen und lösen können.

In diesem Sinne

„Wir im TNW“

Ihr 

Ivo Münster

Sportwart

5.1 Bericht der Beauftragten für den Kader

Aufgrund der anhaltenden Pandemie fanden im Jahr 2021 keine lang geplanten Kader statt, die denen ähnlich aus den vergangenen Jahren waren, sondern oft kurzfristig anberaumte Maßnahmen, die den verschiedenen Coronaschutzverordnungen angepasst waren.

Die Paare hätten während des zweiten Lockdowns in den fünf Landesleistungszentren mit Trainern, die im Besitz ein A Lizenz waren, trainieren können. Ein Stützpunkt hatte leider seine Bereitschaft, für Kaderpaare zu öffnen, nicht genutzt. Ein anderer wurde nur bei den Online-Kadern von Kaderpaaren aufgesucht. Die drei verbliebenen nahmen mit guten individuellen Konzepten die Kaderpaare für Einzeltraining auf.

Es fanden zwei Kader Standard und ein Kader Latein online statt, im Anschluss an die Standard-Kadermaßnahmen wurden offene Workshops für alle interessierten Paare angeboten, die sehr gut angenommen wurden. Zwei Kadermaßnahmen fanden unter der Leitung der DTV Verbands- bzw Bundestrainer Rüdiger Knaack und Horst Beer statt, die jedoch als individuelle Maßnahmen in Einzelstunden abgehalten wurden. Zu dem Zeitpunkt durften maximal 5 Personen in einem Saal tanzen. Im Oktober fand der einzige Präsenz Kader unter der Leitung von Dr. Oliver Rehder als neuer Landestrainer Standard mit einer Gruppengröße von 8 Paaren statt.

Mit Ende 2021 hatten wir 19 Lateinpaare sowie 17 Standardpaare in den jeweiligen Landeskadern.

Saskia von Schroeders
Beauftragte für den Kader

5.2 Bericht der Beauftragten für den Zentralen Wertungsrichtereinsatz

Westfalen

Im Jahr 2021 haben sich durch Wertungsrichter Erwerbsschulungen die Lizenzen leicht verschoben, einige haben eine neue Lizenz erworben, zwei haben eine S Lizenz verliehen bekommen.

Einige WertungsrichterInnen haben sich entschlossen, aufgrund von immer weniger angebotenen Turnieren, ihre Lizenzen nicht zu verlängern. Zusätzlich haben Pandemie bedingt einige ihre Lizenz für das Jahr 2021 nicht bestellt oder erst im zweiten Halbjahr aktiviert. Die ersten Turniere im Tnw fanden im Juli in Bielefeld und Köln statt.

Da viele Turniere mit der S Klasse stattfanden, konnten einige Wertungsrichter ihre Lizenzen erst ab Owl tanzt nutzen. Die neuen C WRInnen wurden vermehrt für die Turniere eingesetzt, um an der A Wr Schulung im Jahr 2022 teilnehmen zu können.

Die Einladungen zu den Turnieren im Jahr 2021 erfolgten circa 6 Wochen vor den Terminen. Da jedoch einige Turniere aufgrund der DTV Sonderregelung kurzfristig angemeldet wurden, kam es auch zu teils sehr kurzfristigen Einladungen teils eine Woche vor dem Turnier.

Zahlen aus dem Jahr 2021 Westfalen (in Klammern 2019)

Lizenzen	Männer	Frauen	Gesamt
C/C	6 (4)	4 (3)	10 (7)
C/A	5 (5)	5 (5)	10 (10)
A/A	9 (14)	6 (5)	15 (19)
C/S	1 (1)	1 (1)	2 (2)
A/S	9 (10)	4 (4)	13 (14)
S/S	16 (16)	5 (6)	21 (22)

Es haben 71 Wertungsrichter ihre Lizenz im Jahr 2021 beantragt. Damit 3 WRInnen weniger als im Jahr 2019.

Saskia von Schroeders

Beauftragte für den Zentralen Wertungsrichtereinsatz (Westfalen)

5.3 Bericht des Beauftragten für die NRW-Pokal-Serie

NRW-Pokal-Serie 2021

Leider fällt dieser Bericht aufgrund der COVID-Situation sehr überschaubar aus.

Im Frühjahr konnten keine Veranstaltungen durchgeführt werden, dieses betraf alle HGR / HGR II sowie die SEN I – Paare der beiden Sektionen Standard und Latein.

Im 2. Halbjahr haben die Senioren der Altersklassen II / III / IV Gas gegeben. Hier haben alle Veranstaltungen unter den jeweiligen Corona-Auflagen stattfinden können, zum Teil auch mit recht hohen Startfeldern. Einzig in der neu eingeführten Startklasse SEN IV D-Standard fehlten noch die Paare.

Wir hoffen alle, dass wir in 2022 wieder zu mehr Normalität kommen können, sodass auch unser schöner Sport von Ausfällen möglichst nicht betroffen ist.

Stefan Geßner

Beauftragter für die NRW-Pokal-Serie

5.4 Bericht des Beauftragten für Jazz & Modern/Contemporary

Bericht 2021/22

Das Ligajahr 2021 stand aus Sicht der West JMC Formationen, bedingt durch Corona, erneut unter einem tänzerisch ungünstigen Stern. Auch wenn der Turnierplan für die bevorstehende Saison bereits geplant und veröffentlicht wurde, potentielle Ausrichter sich durch aufwändige Hygienekonzepte auf die besondere Situation eingestellt hatten, mussten die Turniere 2021 auf Wunsch der TNW Formationen abgesagt werden. Die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler und am Ende die fehlende Trainingsmöglichkeit bewegte die Vereinsvertreter den Antrag auf Aussetzen der Saison, im Rahmen der zahlreichen virtuellen Ligatreffen, zu stellen.

Der Blick richtete sich somit zuerst auf das DTV Pilotprojekt der „Online Wettbewerbe“ welche als bundeseinheitlich erste DTV online Veranstaltung am 26.06.21 in Recklinghausen stattfand. Ganz nach TSO konformer Abwicklung trat das fünfköpfige Wertungsgericht unter Aufsicht der Turnierleitung zusammen und wertete die von den Sportlerinnen und Sportlern eingereichten Videos auf einer mittels Beamer projizierten Videowand. In einem wahren Marathon wurden knapp 100 Videos gesichtet und TSO konform gewertet. Mit diesem erfolgreich abgewickelten Projekt steht dem DTV nun ein fertiges Konzept als Alternative zu Veranstaltungen in Präsenz zur Verfügung

Die Hoffnung der Sportlerinnen und Sportler waren nach Ausfall der Formationssaison groß zumindest im Herbst bei einem der DTV Ranglistenturniere, in den Kategorien Solo/Duo/Small Group, auf der Fläche stehen zu können. Hierzu konnte der DTV in der Ausrichtung die Vereine im nordrheinwestfälischen Voerde und baden-württembergischen Mannheim für sich gewinnen. Sportler des TNW zog es dann eher in das heimliche Bundesland und somit waren die Startfelder dominiert durch Sportlerinnen und Sportler aus dem Westen. Abgerundet wurde die Veranstaltung in Voerde durch die Regionalmeisterschaft der Small Groups und einem Einladungsturnier der 1. Bundesliga JMC Formationen, die zumindest im Jahr 2021 somit einen Wettbewerb erleben durften.

Gut vorbereitet starteten die JMC Tänzerinnen und Tänzer in den unterschiedlichsten Kategorien, wo hier nur ein kleiner Auszug aus den größten Erfolgen genannt werden kann. Die kompletten Turnierergebnisse finden sich auf der Homepage des deutschen Tanzsportverbands e.V.

Ranglisten:

Kategorie Solo Jugend weiblich

1. Elena Sarac, TSA d. Allgem. Sportverein Wuppertal e.V.

Kategorie Solo Jugend männlich

1. Christian Weiß, 1. Voerder TSC Rot-Weiß 1987 e.V.
2. Ben Anton Roos, Tanzschule Lepehne-Herbst Bonn (TAF)

Kategorie Duo Jugend

2. Helene Larsen - Vivienne Inhaddou, TSA d. Allgem. Sportverein Wuppertal e.V.

Kategorie Solo weiblich HGR

3. Marie Ebert, TSV Kastell Dinslaken e.V.

Kategorie Solo männlich HGR

1. Mika Einmal, Tanzschule Lepehne-Herbst Bonn (TAF)

Kategorie Duo HGR

3. Aaliyah Matis - Mika Einmal, Tanzschule Lepehne-Herbst Bonn (TAF)

Regionalmeisterschaft West Small Jugend:

1. Sunshine, FG 1. Voerder TSC 1987/TSV Kastell Dinslaken
2. Pirouette, TSA d. Allgem. Sportverein Wuppertal e.V.
3. Maravilla, TSV Kastell Dinslaken e.V.

Regionalmeisterschaft West Small Groups HGR:

1. TDR Smalli, TC Grün-Weiß Schermbeck e.V.
2. Felicia, TSA d. SuS Schröttinghausen-Deppendorf e.V.
3. Florence, TSA d. SuS Schröttinghausen-Deppendorf e.V.

Einladungsturnier 1. Bundesliga JMC

2. ['Kopirait] Dance Company, Tanzschule Lepehne-Herbst Bonn (TAF)
3. Mirage, FG 1. Voerder TSC 1987/TSV Kastell Dinslaken

Aufgrund der geringen Anzahl der Teilnahme von Tänzerinnen und Tänzern aus Nordrhein- Westfalen findet das 2. Ranglistenturnier Mannheim keine Berücksichtigung in diesem Bericht.

Qualifiziert über das Ergebnis des Ranglistenturniers in Voerde hatten viele westliche Tänzerinnen und Tänzer die Möglichkeit am Deutschlandpokal JMC in Dresden teilzunehmen. Waren die Turniere in Voerde trotz bundesweiter Ausschreibung eher regional besetzt, traf hier die JMC Tanzsportelite erstmal unter strengen Corona Maßnahmen zusammen. Es galt nicht nur den inoffiziellen Deutschen Meister der Bereiche Solo/Duo/Small zu finden, sondern auch einen Startplatz zur Weltmeisterschaft zu buchen. Aus Sicht des Bereichs TNW konnten hier folgende Plätze im Finale erreicht werden:

Kategorie Solo Jugend männlich

1. Christian Weiß, 1. Voerder TSC Rot-Weiß 1987 e.V.
2. Ben Anton Roos, Tanzschule Lepehne-Herbst Bonn (TAF)

Kategorie Solo Jugend weiblich

3. Elena Sarac, TSA d. Allgem. Sportverein Wuppertal e.V.

Kategorie Duo Jugend

3. Helene Larsen - Vivienne Inhaddou, TSA d. Allgem. Sportverein Wuppertal e.V.
4. Ben Anton Roos - Hannah Höbelt Tanzschule Lepehne-Herbst Bonn (TAF)

Kategorie Solo weiblich HGR

3. Marie Ebert, TSV Kastell Dinslaken e.V.
5. Helene Sophie Hecker, Tanzschule Lepehne-Herbst Bonn (TAF)

Kategorie Solo männlich HGR

2. Mika Einmal, Tanzschule Lepehne-Herbst Bonn (TAF)

Kategorie Duo HGR

3. Marie Ebert – Lea Paknin, TSV Kastell Dinslaken
4. Aaliyah Matis - Mika Einmal, Tanzschule Lepehne-Herbst Bonn (TAF)

Kategorie Small Jugend:

1. Sunshine, FG 1. Voerder TSC 1987/TSV Kastell Dinslaken
3. Pirouette, TSA d. Allgem. Sportverein Wuppertal e.V.
4. Maravilla, TSV Kastell Dinslaken e.V.

Hoch motiviert nach den Ergebnissen des nationalen Deutschlandpokals starteten einige NRW Sportlerinnen und Sportler unter der Leitung von Claudia Laser-Hartel als Teamkapitän, zur Weltmeisterschaft im Dezember 21 in Polen. Ungewiss wie die Reise und Veranstaltung unter Corona-Bedingung verlaufen wird, wuchs das JMC Team Tanzsport Deutschland eng zusammen und erzielte einige beachtliche Ergebnisse auf der Weltbühne. Aus Sicht des TNW wurden folgende Finalergebnisse erzielt:

Doppelter Weltmeister in den Kategorien männlich Jugend Jazz und männlich Modern wurde Christian Weiß aus Voerde. Finaleinzug und am Ende dann Platz fünf für die Small Group Kopirait aus Bonn (TAF). Eine doppelte Freude erhielten zwei der Mitglieder dieser Gruppe. Aaliyah Matis - Mika Einmal belegten in der Kategorie Erwachsene Duo Jazz die Bronzemedaille.

In der folgenden Weltmeisterschaft Modern konnten die Bonner Kopirait in der Kategorie der Formationen ebenfalls überzeugen. Hier hieß es am Ende Einzug in die finale Runde und knapp am Treppchen vorbei mit Platz 4.

Mit diesen internationalen Ergebnissen endete das JMC Jahr 2021.

Bestimmt war der „Neujahrswunsch“ zu Beginn 2022 vieler Tänzerinnen und Tänzer „zurückzukehren in eine alt bekannte sportliche Normalität“. Aktuell sieht es ganz danach aus, als ob der Ligabereich West eine JMC Formationssaison ab Anfang April 22 starten kann. Das JMC Teams des TNW ist weiterhin optimistisch dieses umsetzen zu können.

Als JMC Beauftragter bedanke ich mich herzlich für das Engagement gegenüber dem TNW Präsidium. Hervorheben möchte ich hier die Leistung des Vizepräsidenten Frank Wichter, der oft mit Rat und Tat dem JMC Bereich beistand.

Weiter geht mein Dank an die Mitglieder des JMC Teams ohne die eine Organisation des Sports gerade unter Corona Bedingung nicht möglich gewesen wäre.

Last but not least geht natürlich auch der Dank an die TNW Geschäftsstelle, ohne eure Administration und Unterstützung wären viele Abläufe deutlich erschwert gewesen.

Für Fragen und Anregungen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung

Mark Stöppeler

Beauftragter für Jazz & Modern/Contemporary

6 Bericht der Lehrwartin

Von der Hoffnung auf einen regulären Lehrbetrieb getrieben, wurden für 2021 Lehrgänge unter Berücksichtigung der geltenden Restriktion geplant. So konnte im Frühjahr die ursprünglich für November 2020 geplante Wertungsrichter C Prüfung stattfinden. Ihr voran gingen Auffrischungstermine, da der Lehrgang wegen des zweiten Lock-downs für mehrere Monate ruhte.

Kurzerhand und mit Absprache des NTVs übernahm der TNW die dort abgesagte überfachliche Trainer C Ausbildung und organisierte die Online-Durchführung mit 46 Teilnehmern.

Die fallenden Infektionszahlen im Sommer ließen uns zuversichtlich auf die nach den Sommerferien anstehende Trainer C Breiten- und Leistungssportausbildung blicken. Während Diplomtrainer Oliver Kästle die Lateiner auf die bevorstehende Aufgabe vorbereitete, gab Landestrainer Dr. Oliver Rehder sein Debut als Ausbildungslehrer in der Standard-Sektion. Hier wurde es notwendig, den letzten Termin als Hybrid-Veranstaltung anzubieten und den Teilnehmern die Wahl zu lassen, bei steigendem Infektionsgeschehen den Unterricht im privaten Raum zu folgen. Die Trainer Prüfung fand Anfang Januar 2022 unter 2G+ Bedingungen statt.

Kurzfristig musste der für Ende November 2021 geplante Breitensportkombi erneut abgesagt werden. Der Termin in der kalten Jahreszeit erwies sich in Coronazeiten leider als äußerst ungünstig. Vorschriften der Stadt Recklinghausen und mehrfach geäußerte Bedenken seitens der Teilnehmer aufgrund aktueller Zahlen veranlassten uns zur Absage wenige Tage vor der Veranstaltung.

Wir hoffen, dass sich die Coronasituation im Laufe des Jahres 2022 eindämmen lässt und alle Lehrgänge wieder in bekannter Form stattfinden können.

Zu guter Letzt möchte ich mich an dieser Stelle bei Personen bedanken, denen ich gar nicht genug Dank aussprechen kann: Andreas Picker, Benjamin Hirsch und Frank Wichter. Aufgrund eines Todesfalles in der Familie war es mir Ende des Jahres nur eingeschränkt möglich, dem TNW zur Verfügung zu stehen. Die Kollegen boten ihre Hilfe an und unterstützten bei der Betreuung der Trainer C Ausbildung und anderen anfallenden Aufgaben. Für diese Teamarbeit herzlichen Dank!

Joanna Miozga

Lehrwartin

7 Bericht des Pressesprechers

Auch das Jahr 2021 stand im Zeichen der Corona-Pandemie. Deswegen habe ich die Zeit dazu genutzt, um auf der Homepage des TNW u.a. den Großteil unserer Kaderpaare vorzustellen. Auch viele Vereine folgten meinem Aufruf und nutzen die TNW Homepage, um sich online auf unserer Internetplattform zu präsentieren.

Nach und nach wurden nahezu alle Veranstaltungen des ersten Halbjahres abgesagt oder verschoben. Viele Meisterschaften wurden aufgrund der Lockerungen, aber mit etlichen Auflagen im zweiten Halbjahr nachgeholt. Daher war die Veranstaltungsdichte in der zweiten Jahreshälfte deutlich enger als gewöhnlich, so dass es eine wirkliche Herausforderung war von allen Veranstaltungen zu berichten.

Mitte des Jahres 2021 entschied ich mich dazu, dass wir vom TNW an der DOSB-Kampagne „Comeback“ teilnehmen werden. Unter dem Motto „Comeback auf dem Parkett“ bot der DTV unterschiedliche Vorlagen an; daraus habe ich für den TNW Vorlagen für Instagram und Facebook erstellt. Außerdem haben wir den Vereinen mit den Vorlagen des DOSB und der Non-Profit Software Canva die Möglichkeit geboten, eigene Vorlagen für Aktionen zu erstellen. Selbstverständlich stand ich allen Interessenten mit Rat und Tat zur Seite. Es entstanden eine Reihe toller und aussagekräftiger Motive, die in den sozialen Netzwerken für viel positive Resonanz sorgten. Dafür möchte ich mich bei allen Vereinen und den Aktiven bedanken, die diese Kampagne mitgetragen und unterstützt haben. Falls Interesse besteht, demnächst neue Vorlagen für Kampagnen in den sozialen Netzwerken zu erstellen, schreiben Sie mich gerne an, damit ich Ihnen die links zu der kostenfreien Software zukommen lassen kann.





Das TNW Präsidium hat im September 2020 den Umstieg auf die digitale Berichterstattung beschlossen (Präsidiumsbeschluss 09.2020). Damit war der TNW bundesweit der erste Landesverband, der ausschließlich auf die digitale Berichterstattung umgestiegen ist. In den Zeiten des Internets ist es nicht mehr zeitgemäß, dass Artikel und Ergebnisse sowie Berichte anderer Ereignisse aus unserem Landesverband mit bis zu 2 Monaten Verzögerung als Printversion erscheinen.

Durch die Umstrukturierung des Tanzspiegels gibt es keine Gebietsteile mehr. Sie wurden unter der Rubrik "aus den Ländern"/Regionalseiten in den Mantelteil integriert. Bis zur Umstrukturierung standen dem TNW im Gebietsteil West bis zu 24 Seiten für die Berichterstattung zur Verfügung. Nun stehen allen Landesverbänden noch eine, bei Bedarf, maximal zwei Seiten im Tanzspiegel zur Verfügung.

Trotz der Pandemie haben wir von der TMU Reaktion viele Artikel zum Inhalt des Tanzspiegels im Mantelteil besteuern können, in welchen wir u.a. von interessanten und teilweise originellen Aktionen aus unserem Landesverband berichteten.

Langer Meisterschaftstag in Greven

Zunächst gilt dem Ems-Casino Blau-Gold Greven ein herzlicher Dank für die reibungslose Durchführung von sechs Landesmeisterschaften am 4. September-, von denen eigentlich nur zwei geplant waren. Nach den Hauptgruppen D bis A Standard trafen sich die Sen III A- und S-Paare und maßen ihre Kräfte in der Standarddisziplin. Im Vorfeld hatte der Club ganze Arbeit geleistet und mit dem Gesundheitsamt abgestimmte Hygieneregeln erarbeitet, die auch sehr gut eingehalten wurden. Die Betreuung und Versorgung gab allen Anlass zur allgemeinen Zufriedenheit.

Senioren III A-Standard

1. Jens Rutzen/Sabine Rutzen
Boston-Club Düsseldorf
2. Harald Schönfeld/Sabine Diel
TSC Olsberg
3. Jürgen Sasse/Helga Kirchhof
TSC Ems-Casino Blau-Gold Greven
4. Georg Beuker/Petra Beuker
Die Residenz Münster
5. Matthias Beinhauer/Susanne Pohlner
TSC Olsberg
6. Rainer Stampfuß/Carola Käding
TSG Leverkusener

Senioren III A Standard Wenig Paare und ein klarer Sieger

Nur acht Paare stritten um den Titel und freuten sich, in der Vorrunde in zwei Gruppen zu tanzen und viel Platz zu haben. Schade, dass wohl doch die Pandemie eine große Anzahl von Paaren zum Aufhören animiert hat. Immerhin waren bei den letzten Titelkämpfen 24 bzw. 13

Paare mit von der Partie. Nach der langen Pause sah man dem ein oder anderen Paar eine gewisse Anspannung an. Dies war durchaus verständlich, die fehlenden Trainingseinheiten konnten nicht so einfach weggesteckt werden. Die Vorrunde zeigte ein sehr klares Bild zum Finale und wies auf ein recht ausgeglichenes Niveau hin. Keine Zweifel gab es über das Siegerpaar. Mit positiver Ausstrahlung,

Freude am Tanzen und schwingenden Bewegungen holten sich Jens und Sabine Rutzen die Goldmedaille ab und stiegen in die S-Klasse auf. Danach wurde es eng, Harald Schönfeld/Sabine Diel gingen vor Jürgen Sasse/Helga Kirchhof mit gelungener Aufholjagd in den letzten drei Tänzen und knappem Vorsprung von einer Platzziffer über die Ziellinie.



Links:
Jens und Sabine Rutzen

Mitte:
Harald Schönfeld/Sabine Diel

Rechts:
Jürgen Sasse/Helga Kirchhof



Senioren III S-Standard Klasse

Ort, Datum

1. Thomas Weyer/
Kerstin Weyer
Dance Sport Team Cologne
2. Othmar König/Ruth König
TSC Mondial Köln
3. Alexander Beaumont/
Anne-Gabriele Beaumont
TSK St. Augustin
4. Heinrich Schmitz/
Monika Schmitz
TSC Grün-Gelb Ertstadt
5. Thomas Schlehofer/
Tatjana Lusin
TD TSC Düsseldorf Rot-Weiß
6. Dr. Jürgen Wunderlich/
Kerstin Wunderlich
TSG Leverkusener

Senioren III S Standard Titel erfolgreich verteidigt

Nach einigen Absagen war das Feld mit 24 Paaren passabel besetzt. Einige Paare, die bei der Meisterschaft 2019 im Vorderfeld landeten, hatten erneut Freude an der Teilnahme. Drei von ihnen fanden sich im Finale wieder. Ein breites Mittelfeld sah man in der Vorrunde, infolgedessen wurde das Semifinale mit 13 Paaren absolviert. Die Achillesferse

der Tänze ist immer noch der Wiener Walzer, bei dem bei etlichen Paaren die Musik eine untergeordnete Rolle spielt. Dabei ist es aus eigener alter Erfahrung einfach, hier wichtige Kreuze zu sammeln. Mit voller Kreuzzahl ging dann auch kein Paar ins Finale, man war gespannt auf den Ausgang. Schließlich wurde immer klarer, dass es nur einen Sieger geben konnte. Thomas und Kerstin Weyer verteidigten mit vier gewonnenen Tänzen ihren Titel und überzeug-

ten mit klaren Aktionen, guter Paarharmonie und musikalischem Tanzen das Wertungsgericht.

Mit sichtlich guter Kondition und weichen Bewegungen sah man Othmar und Ruth König sowie Alexander und Anne-Gabriele Beaumont mit einer Steigerung im Finale auf den Folgeplätzen.

Text: Ronald Frowein
Fotos: Renate Spantig



Thomas und Kerstin Weyer



Othmar und Ruth König



Alexander und Anne-Gabriele Beaumont

In der ersten Januarwoche fand das jährliche Treffen des „AfÖ“ (Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit) in einer Onlinesitzung statt. Die Pressesprecher aller Landesverbände besprachen unter der Leitung der Bundespressesprecherin die Arbeitsabläufe der Pressearbeit im DTV für das kommende Jahr und tauschten sich über ihre Erfahrungen während der Pandemie aus. Es wurden die überregionalen Einsätze der Berichterstattung und der Erstellung der DTV News auf der DTV-Internetseite geplant und abgestimmt. Nebenbei bin ich auch im Presseteam des DTV im Einsatz und unterstütze die Bundespressesprecherin Gaby Michel seit über 10 Jahren bei der Berichterstattung, nicht nur aus unserem LTV. Durch die technischen Möglichkeiten hat sich der AfÖ im vergangenen Jahr mehrfach kurzfristig zusammensetzen und so zeitnah, auf die sich ständig ändernden Umstände reagieren können. Unser Schwerpunkt 2021 war die Umstrukturierung des Tanzspiegels. Außerdem habe ich bei der Erstellung des Buches „100 Jahre Deutscher Tanzsportverband“ mitgearbeitet.

Abschließend möchte ich allen danken, die mich in meiner täglichen Arbeit unterstützen. Sie lebt von den Informationen, die von der Basis, also den Aktiven und den Vereinen an mich und die anderen Mitgliedern des TNW-Presseteams herangetragen werden. Besonders möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Mitstreitern des TNW-Presseteams bedanken, die häufig ihre Wochenenden und ihre kostbare Freizeit opfern, um von möglichst vielen Veranstaltungen hautnah zu berichten. Ohne sie wäre eine Berichterstattung in diesem Umfang unmöglich.

Im März 2021 verstarb Maja Frische, die in unserer Redaktion viele Jahre den Bereich des Equality-Tanzsport mit sehr viel Herz und Verstand betreut hat. Mit großer Dankbarkeit denke ich auch an Ronald Frowein, der im November 2021 völlig unerwartet verstorben ist. Er war über lange Jahre ein geschätzter und kompetenter Redakteur der TMU und des Tanzspiegels. Durch die vielen Jahre der engen Zusammenarbeit ist er für mich zu einem Freund und Mentor geworden.

Wir werden beide sehr vermissen.

Volker Hey

Pressesprecher

8 Bericht der Fachwartin für Schulsport und Soziales

Tanzen in Kitas, Schulen und Inklusionsprojekten

Auch 2021 war für uns alle charakterisiert durch die Covid-19-Pandemie mit vielen Restriktionen, ständigen Änderungen und immer wieder neuen Regelungen. Aktivitäten im Tanzsport konnten nur durch kreative Ideen und laufend angepasste Konzepte ermöglicht werden.



Tanzen in der Schule

Gerade in der Pandemie sind tänzerische Angebote für Kinder und Jugendliche besonders wichtig. Mehr digitaler Unterricht, weniger Bewegung und Begegnung – die Einschränkungen im Lockdown haben massive körperliche Auswirkungen.

Es fehlen viele Impulse, nicht nur für die gesundheitliche Entwicklung, auch für die kognitive und soziale Entwicklung. Das betrifft ebenso den Bereich der Integration und Inklusion. Auch hier sind tanzsportliche Projekte wesentliche Bewältigungsstrategien in der Pandemie.

Das Ressort „Schulsport und Soziales“ unterstützt daher auch und gerade während der Corona-Krise Vereine, die bestehende Angebote in der Kooperation von Vereinen, Kindertagesstätten und Schulen unter diesen erschwerten Bedingungen weiterführen. Darüber hinaus werden alternative Bewegungsangebote entwickelt sowie mögliche Wettbewerbs- und Veranstaltungsformate diskutiert.

TNW-Förderpreise 2021

Teilweise bis zum 2. Lockdown haben drei Vereine Kooperationsprojekte mit Kindergärten und Schulen durchgeführt und erfolgreich in den Wettbewerb eingebracht. Sie erhalten Förderpreise im Gesamtwert von 1300 Euro.

21. TNW-Förderpreis „SchuKo - Vereine und Schulen arbeiten zusammen“

Prämiert werden Projekte im Sportunterricht, in tänzerischen Betreuungsangeboten, in Arbeitsgemeinschaften und Gruppen, die sich in der Schule gezielt auf das DTSA oder Wettbewerbe vorbereiten. Dabei reicht die Palette der Tänze von Hip-Hop über Jazzdance bis zu den Standard- und lateinamerikanischen Tänzen. Die 21. TNW-Förderpreise „SchuKo – Vereine und Schulen arbeiten zusammen“ gehen an:

- VfL Bochum Tanzsportabteilung e.V. (500 Euro)
- TSC Blau-Weiß im TV 1875 Paderborn e.V. (300 Euro)

9. TNW – Förderpreis „KiKo - Vereine und Kindertagesstätten arbeiten zusammen“

In den TNW-Förderpreis-Wettbewerb „KiKo“ können Maßnahmen aus der ganzen Bandbreite der Kooperationen mit Kindertagesstätten eingebracht werden, beispielsweise Tanzprojekte, Workshops, Tanzsternenabnahmen oder Benefizveranstaltungen in Kindergärten. Der folgende Verein erhält den Förderpreis:

- *TuS 09 Erkerschwick e.V. (500 Euro)*

TNW – Landeswettbewerb „Tanzende Schulen 2021“

Kooperation mit der Landesregierung NRW: Landesstelle für den Schulsport

Bedingt durch den Lockdown und die nachfolgenden Erlasse war die Durchführung von entsprechenden Schulveranstaltungen nicht möglich. Der geplante TNW – Landeswettbewerb „Tanzende Schulen“ konnte daher nicht stattfinden.

Kooperation mit den Schulsportbeauftragten der Länder im DTV

Die Corona-Krise dominierte als Themenschwerpunkt das Online-Bundestreffen der Schulsportbeauftragten der Länder. Nachdem der Bundeswettbewerb „Tanzen in der Schule“ auch für 2021 abgesagt werden musste, wurden unter anderem alternative Wettbewerbsformen diskutiert. Zusätzlich zur geplanten Breaking Challenge wurde unter Berücksichtigung der pandemischen Einschränkungen im Schulunterricht ein Duo-Wettbewerb in der Ausschreibung ergänzt.

Zwischenzeitlich musste der für den 21. 05. 2022 in Bad Kreuznach angesetzte Bundeswettbewerb abgesagt werden.

DTV – Prädikate

„Tanzsportbetonte Schule“ und „Schulsportbetonter Verein“

„Tanzbetonter Kindergarten“ – „Kindergartenbetonter Verein“



Weiterhin verlängerte und vergab das Gremium der Schulsportbeauftragten im Rahmen des Bundestreffens die Prädikate „Tanzsportbetonte Schule – Schulsportbetonter Verein“ und „Tanzsportbetonter Kindergarten – Kindergartenbetonter Verein“. Diese Auszeichnungen werden im Zweijahres-Modus an Kindertagesstätten, Schulen und Vereine vergeben, die sich um die Förderung des Tanzsports verdient machen. Bundesweit haben 23 Schulen, 4 Kindertagesstätten und 5 Vereine Prädikate für die Jahre 2021 und 2022 verlängert oder erhalten, davon sind 11 Prädikatsträger aus Nordrhein-Westfalen.



„Schulsportbetonter Verein“

- TSC Blau Weiß im TV 1875 Paderborn e.V. mit den **„tanzsportbetonten Schulen“**
 - Friedrich-Spee-Gesamtschule Paderborn
 - Reismann Gymnasium Paderborn
 - Gymnasium Schloß Neuhaus Paderborn
 - Gymnasium St. Michael Paderborn
 - Ganztags Hauptschule Mastbruch Paderborn

„Kindergartenbetonter Verein“

- TuS 09 Erkenschwick e.V. mit den **„tanzsportbetonten Kindergärten“**
 - DRK Kindergarten III – „Hibidowi“ Erkenschwick
 - Familienzentrum und Kindergarten St. Marien
 - DRK Bewegungskindergarten „Auf dem Kolven“
 - Familienzentrum „Am Stimberg“

Inklusion: Projekte und Kooperationspartner

Inklusiver Aktionstag

Menschen mit Handicaps sind von den Herausforderungen der Corona-Pandemie besonders betroffen. Der in Kooperation mit dem Behinderten und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen in Münster durchgeführte inklusive Aktionstag bot Rollstuhlnutzer*innen ein Mobilitätstraining und einen Workshop in der Wettbewerbskategorie „Single“. Auch Rollatornutzer*innen konnten an einem entsprechenden Mobilitäts- und Tanzworkshop teilnehmen. Die Vorführungen von Rollstuhltänzer*innen und Tänzer*innen mit kognitiven Handicaps rundeten das Programm ab.

Danksagung und Perspektive

Abschließend danke ich allen Mitarbeiter*innen in den Vereinen, Gremien und Verbänden, die sich unter den erschwerten Pandemie-Bedingungen in der Entwicklung neuer Wege und der Weiterführung bewährter Projekte in Kindertagesstätten und Schulen engagiert und zu einem inklusiven Miteinander im Tanzsport beigetragen haben.

Für die konstruktive Zusammenarbeit gilt mein Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen im Präsidium, im Jugendvorstand sowie in der Geschäftsstelle.

TNW – Förderpreise 2022

„SchuKo - Vereine und Schulen arbeiten zusammen“

„KiKo - Vereine und Kindertagesstätten arbeiten zusammen“

Alle Vereine, die mit Schulen und Kindertagesstätten kooperieren oder entsprechende Projekte planen, sind eingeladen, sich um die TNW - Förderpreise „SchuKo - Vereine und Schulen arbeiten zusammen“ und „KiKo – Vereine und Kindertagesstätten arbeiten zusammen“ zu bewerben. Kooperationsmaßnahmen mit Kindertagesstätten, in Betreuungsangeboten und Arbeitsgemeinschaften, Kooperationsprojekte mit Schulen zur Vorbereitung der Teilnahme am Landeswettbewerb „Tanzende Schulen“ und zum Erwerb des Tanzsternchens und des DTSA sollen gefördert werden. Auch Aktionen mit anderer Schwerpunktsetzung können in den Wettbewerb eingebracht werden.

Durch die ausgelobten Förderpreise sollen die Vereine zur Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen motiviert und ihr Engagement finanziell unterstützt werden.

Informationen und die offiziellen Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der TNW - Homepage <http://www.tnw.de> : Schul- & Breitensport > Förderung / Kooperation > „SchuKo - Vereine und Schulen arbeiten zusammen“ / „KiKo – Vereine und Kindertagesstätten arbeiten zusammen“.

Juliane Pladek-Stille

Fachwartin für Schulsport und Soziales

9 Bericht des Jugendvorsitzenden

Leider begann das Jahr 2021, wie das Vorjahr geendet hatte..., während unsere Vereine das Training wieder stattfinden lassen konnten, war die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art bis zum Sommer nicht möglich. Bis in dieses Jahr hinein war die Befürchtung vieler Vereine zu groß, liebgewonnene Veranstaltungen im Leistungs- und Breitensportbereich mit Blick auf das Infektionsrisiko dann doch nicht umzusetzen - eine Einschätzung, die der Jugendvorstand mit vollem Respekt quittiert.

Umso erfreulicher ist es, dass die Landesmeisterschaften im Kinder- und Jugendbereich am 14.08. in den Räumen des TSC Castell Lippstadt (als Nachholtermin) sowie die Standardmeisterschaften bei der TSG Quirinus Neuss am 05.09. sowie im TSC Brühl im BTV 1879 am 18.09.2021 stattfinden konnten – *die Gebietsmeisterschaften Kombination mussten ausfallen*. Leider gingen (wohl als Folge der letzten zwei Jahre) hier rund 20% (Latein) und 27% (Standard) weniger Paare an den Start. An dieser Stelle möchten wir uns bei diesen Vereinen bedanken, die sich sowohl mit Blick auf die notwendigen, pandemiebedingten Umstände und Maßnahmen als auch mit der Erwartung, weniger Paare begrüßen zu dürfen, entschieden hatten, die Veranstaltungen im Sinne und für unsere Jugendpaare auszurichten.

Auf nationaler Ebene stand die TNW-Jugend wieder einmal sehr gut da, so stellte sie in acht nationalen Vergleichen (die Deutschen Meisterschaften Junioren und Jugend Kombination fielen auch hier aus) 16 Finalteilnehmer. Vier Bronzemedailles, drei Vizemeister- und drei Meistertitel gingen auf das Konto der TNW-Jugend. Bei den großartigen Ergebnissen mehrerer Paare in beiden Sektionen möchte ich an dieser Stelle David Jenner/Elisabeth Tuigunov (Die Residenz Münster) herausstellen, die unter anderem die Meistertitel in beiden ausgetragenen Sektion errangen und ihre „Jugendkarriere“ mit dem dritten Platz auf der WDSF Europameisterschaft Jugend Latein krönten.

Diese Europameisterschaft, ursprünglich nur als Teil des alljährlichen Winter Dance Festivals vorgesehen, war pandemiebedingt das einzige, in Mülheim durchgeführte Turnier. Wir danken an dieser Stelle **allen** Helfern bei Auf-/Abbau, Shuttle, Durchführung usw. sowie den großzügigen Sponsoren für die geleistete Unterstützung. So hoffen wir, dass wir dieses Jahr wieder ein „normales“ Winter Dance Festival in Mülheim a.d.R. durchführen können, samt Breitensportwettbewerben und ggfs. gespickt mit einem erneuten WDSF-Event.

Ebenso zu hoffen, bleibt die unterjährige Förderung des Breitensports, welcher nicht nur den Leistungssportnachwuchs generiert, sondern natürlich auch den „Tanzeinsteigern“ in den Vereinen Motivation bietet. Hierfür liegen bereits mehrere Konzepte vor, von denen wir hoffen, dass sie bei Normalisierung der Umstände auch in Tat umgesetzt werden können.

Patric Paaß

Jugendvorsitzender

10 Berichte der Fachschaften

10.1 Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in NRW

Unserem Landesverband ist es wichtig, bei der fachlichen Ausbildung der tanzenden Karnevalsjugend in Deutschland mitzuwirken. Ganz besonders am Herzen liegt uns die Ausbildung im Leistungssport. Dazu gehören auch deren Betreuer*innen, die für den Erfolg genauso wichtig sind. Der LkT bietet ab der letzten Mitgliederversammlung des TNW verschiedene Ausbildungen und Kurse an:

1. DOSB-Trainer/in- C Lizenz „Leistungssport“ 2021 in Bottrop
- Sportart: Tanzsport, Disziplin: Karnevalistischer Tanzsport
2. DOSB-Trainer/in- C Lizenz „Leistungssport“ 2022 in Harsewinkel
- Sportart: Tanzsport, Disziplin: Karnevalistischer Tanzsport
3. Betreuer/ und Kostüm- Workshop

Weiterhin über den Bundesverband für karnevalistischer Tanzsport e.V. (BkT e.V.) die DOSB-Trainer -B Lizenz „Leistungssport“. Der Deutsche Tanzsportverband hat hierfür die Ausbildungsordnung genehmigt. Die ersten Durchführungen dieser Ausbildung sind Coronabedingt abgesagt worden, jetzt aber wird in der Sportschule in Melle diese Ausbildung starten. Teilnehmer sind bereits informiert.

1. Tänzerische Erfolge im Bereich des LkT NRW bei Tanzturnieren vom Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK)

An dieser Stelle würde ich immer über die drei Endturniere, Nord- bzw. Süddeutsche Meisterschaft und über die Deutsche Meisterschaft berichten.

Auch wie in den letzten Jahren vielen diese Meisterschaften der Coronapandemie zum Opfer. Im letzten Jahr, 2021 sollte die Lannxes Arena in Köln, Austragungsort der Deutschen Meisterschaft sein. An beiden Tagen waren ca. 30 Tausend Eintrittskarten verkauft gewesen, allein der Sonntag mit 18 Tausend Zuschauern ausverkauft. Der Bundespräsident, Frank Walter Steinmeier hatte sein erscheinen zugesagt und Vertreter unseres Landesverbandes hatten Frau Stockhausen mit Begleitung dazu eingeladen.

Auch in diesem Jahr, wo die Deutsche Meisterschaft in der Messehalle in Erfurt starten sollte, die zuvor 2020 in Erfurt Coronabedingt abgesagt wurde, findet in diesem Jahr ebenfalls nicht statt.

Eigentlich gibt es für unsere Tänzerinnen und Tänzer ca. 44 Turniere in gesamt Deutschland. Nur vereinzelt, ohne Zuschauer versuchte man für die Tänzerinnen diese anzubieten, was aber Coronabedingt nicht klappte. In Baunatal war alles vorbereitet, und eine Woche vor Turnierstart musste die Stadt dieses absagen, da in der Schule, deren Umkleidekabinen unsere Tänzer nutzen, ein großer Coronafall aufgetreten war. Dieses zog sich durch mehrere Turniere, wo der BDK am Ende die Reisleine zog.

Hoffen wir gemeinsam, dass das ab September dieses Jahrs wieder einigermaßen mit der Turniersession 2022/ 2023 gestartet werden kann.

2. Trainerausbildung (Trainer- C Lizenzen „Leistungssport“)

Lizenerwerbsmaßname

Lehrgang 2021 in Bottrop

Auch in 2021 konnte unser Landesverband eine DOSB Trainer- C Lizenerwerbsmaßname, unter der Mitwirkung des 1. Tanzsportverein Bottrop e.V. TSG Bottrop, ganz besonders von Claudia Adams, durchführen.

Vom 14. August bis zum 31. Oktober 2021 wurden die 75 Lerneinheiten der sportartspezifischen Ausbildung durch das Schulungsteam des BkT in Deutschland e.V., durchgeführt. Dieses wurde ebenfalls in schriftlicher Prüfung, praxisorientierter Prüfung sowie pädagogischer Prüfung abgefragt.

17 Teilnehmer haben an dieser Ausbildung teilgenommen, davon haben 14 Teilnehmerinnen und ein Teilnehmer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Zwei Teilnehmerinnen müssen im nächsten Jahr zur Prüfung nach Harsewinkel, diese haben die Lehrprobe nicht bestanden.

Alle bestandenen Teilnehmer/innen haben ihre C-Lizenzen bei einem gemütlichen Treffen im Jahnstadion am 06. März in Bottrop durch Vertreter des LkT Vorstandes erhalten. Ebenfalls wurden dort die Prüfungsbeste, Samira Pruß von den TK Rote Husaren, Neuenkirchen mit einer Urkunde gesondert geehrt.

Lehrgang 2022

Für 2022 ist eine Ausbildung zum DOSB Trainer- C „Leistungssport“ in Harsewinkel geplant. Die sportartspezifische Ausbildung beginnt am 30. April 2022 und endet mit der Prüfung am 10. Juli 2022. Hier wird unser Landesverband von der Tanzsportgarde der Roten Funken Harsewinkel e.V. unterstützt, ganz besonders von Frau Daniela Schafarik, die sich vor Ort um die Organisation der Räumlichkeiten der Verpflegung kümmert. Frau Schafarik ist im übrigens Sport- und Lehrwartin des Bundesverbands für karnevalistischen Tanzsport in Deutschland.

Trainerausbildung (Trainer B- Lizenzen „Leistungssport“)

Der Bundesverband für karnevalistischen Tanzsport in Deutschland e.V. (BkT) bietet im Jahr 2022 die lang ersehnte Trainer-B Lizenz Ausbildungsgang an. Zweimal wurde diese Ausbildung Coronabedingt abgesagt. Dieser Lehrgang wird in der Landesturnschule Melle/ Niedersachsen durchgeführt, die Teilnehmer sind bereits unterrichtet. Die Ausbildung Trainer-B Lizenz Leistungssport im karnevalistischen Tanzsport erfolgt nach den entsprechenden Rahmenrichtlinien des DOSB. Beginn ist der 29. April 2022.

3. Themenworkshops

Im letzten Jahr wurde in Hamm ein Kostüm-Workshop für Betreuer angeboten. Dieser musste auch Coronabedingt abgesagt werden. Ein neuer Versuch startet in diesem Jahr am 18. Und 19. Juni ebenfalls in Hamm. Hier soll den Vereinen Hilfestellung vermittelt werden, wie schneidere ich meine Tanzuniformen für die Turniere. Es soll vermittelt werden, das vereinseigene Schneiderinnen diese möglichst selber erstellen können umso hohe Kosten, gerade bei größeren Gruppen, zu sparen.

4. Homepage

Unser Landesverband ist seit Ende Dezember 2021 auf der Homepage des TNW mit integriert. Unser Webmaster der alten Homepage, Jürgen Blatz war verstorben, so haben wir die Geschäftsstelle des TNW angesprochen, ob wir nicht mit auf deren Seite können. Hier hat Herr Andreas Picker große Arbeit geleistet, was ich hiermit lobend erwähnen möchte. Auch möchten wir die gute Zusammenarbeit mit dem Präsidium des TNW hiermit zum Ausdruck bringen. Vielleicht werden andere Fachschaften uns anschließen, was ich durchaus begrüßen würde.

5. BKT Klausurtagung am 09. und 10. Oktober 2021 in Kitzingen.

Vertreter des LkT nahmen an der Klausurtagung des BkT im Fastnachtmuseum in Kitzingen teil. Berichtet wurde, dass der Bund Deutscher Karneval e.V. evtl. als gemeinnütziger Verein, an Stelle des BkT, als Fachschaft mit besonderer Aufgabenstellung den DTV beitreten würde. Hierdurch wird man den karnevalistischen Tanzsport noch professionellen in Deutschland als „Leistungssport“ aufzustellen. Hier würde evtl. unser Landesverband einen neuen Namen erhalten, was ich aber bedauern würde, da wir als Landesverband, wie Bayern, einen gesamten Bundesverband abdecken würden. Weitere Einzelheiten werden mit allen Landesverbänden, sowie Vertretern des Bund Deutscher Karneval erarbeitet. Geplant für die Neuausrichtung sind ca. vier Jahre.

6. Mitgliederbestand

Dem LkT NRW e.V. gehören

- 87 Gesellschaften und
- 8 dem Bund Deutscher Karneval e.V. angeschlossene in NRW ansässige Regionalverbände,
- eine Einzelmitgliedschaft, sowie
- 5 Ehrenmitglieder als Mitglieder an.

Weitere Gespräche über Neumitgliedschaft wurden geführt und werden sich bald unserem Landesverband anschließen.

Mit sportlichen Grüßen

Gerold Brunster

1. Vorsitzender LkT NRW e.V.

10.2 Nordrhein-Westfälischer Rock'n'Roll Verband

Der Bericht lag bis zum Redaktionsschluss nicht vor.

10.3 Garde- und Schautanzsportverband Nordrhein-Westfalen

Der Bericht lag bis zum Redaktionsschluss nicht vor.

11 Haushaltsplan 2022 & Haushaltsrahmenplan 2022/2023

Der Schatzmeister legt dem Verbandstag den auf den nächsten Seiten abgedruckten Haushaltsplan 2022 sowie Haushaltsrahmenplan 2022/2023 zusammen mit dem im Anhang abgedruckten Jahresabschluss für das Jahr 2021 vor.

Die Dokumente sind im Anhang I zu finden.

12 Haushaltsplan der Tanzsportjugend NRW

<u>Einnahmen</u>	<u>Plan 2022</u>	<u>Ist 2021</u>	<u>Plan 2021</u>
Zuschuss Hauptverband Organisationsförderung	12.000,00 €	3.000,00 €	9.000,00 €
Zuschuss Hauptverband Spitzensport	12.000,00 €	30.000,00 €	10.000,00 €
Zuschuss Hauptverband WiDaFe	- €	7.000,00 €	10.000,00 €
WiDaFe Eintrittsgelder	- €	11.254,25 €	10.000,00 €
WiDaFe Startgelder	- €	- €	2.500,00 €
Spenden	- €	11.242,90 €	- €
Turnierfahrten	3.100,00 €	- €	- €
WiDaFe Aussteller / Sponsoring	- €	700,00 €	3.000,00 €
WiDaFe Catering	- €	312,61 €	3.000,00 €
Summe Einnahmen	<u>27.100,00 €</u>	<u>63.509,76 €</u>	<u>47.500,00 €</u>

<u>Ausgaben</u>	<u>Plan 2022</u>	<u>Ist 2021</u>	<u>Plan 2021</u>
Jugenddeligiertenversammlung	500,00 €	8,99 €	500,00 €
Geschenke / Jubiläen / Ehrungen	300,00 €	40,00 €	300,00 €
Repräsentationskosten	1.000,00 €	132,22 €	1.000,00 €
Büromaterial	100,00 €	- €	100,00 €
Sitzungen Jugendvorstand	1.000,00 €	410,28 €	1.000,00 €
Reisekosten	1.500,00 €		
Sportförderung Spitzensport	12.000,00 €	9.448,00 €	10.000,00 €
Buchführung / Jahresabschluss	1.500,00 €	- €	1.500,00 €
Meisterschaften	2.000,00 €	1.565,30 €	2.000,00 €
Nebenkosten Geldverkehr	100,00 €	72,99 €	100,00 €
Außerordentliche Geldverkehr	- €	150,00 €	- €
Breitensport	4.000,00 €	685,45 €	1.500,00 €
Turnierfahrten	3.100,00 €	- €	1.000,00 €
WiDaFe Veranstaltungskosten	- €	52.646,80 €	28.500,00 €
Rückstellungen	- €	6.615,88 €	
Summe Ausgaben	<u>27.100,00 €</u>	<u>71.775,91 €</u>	<u>47.500,00 €</u>

Ergebnis

- 8.266,15 €

13 Lehrgangsrahmenplan

Lehrgangsrahmenplan 2022/2023

	Einnahmen 2022 geschätzt in €	Ausgaben 2022 geschätzt in €
Kombilehrgang Breitensport	8.200	7.500
TL-Erhaltsschulungen	1.400	1.300
Neuausbildung	16.500	17.000
Sportförderlehrgang	200	500
	<hr/>	<hr/>
Gesamt	26.300	26.300

	Einnahmen 2022/23 geschätzt in €	Ausgaben 2022/23 geschätzt in €
Kombilehrgang Breitensport	17.000	16.500
TL-Erhaltsschulungen	3.000	3.200
Neuausbildung	33.000	32.700
Sportförderlehrgang	400	1.000
	<hr/>	<hr/>
Gesamt	53.400	53.400

14 Anträge

14.1 Antrag auf Neufassung der Satzung

Das Präsidium beantragt, die Satzung des TNW gemäß dem als **Anlage II.1** beigefügten Entwurf neu zu fassen, wobei zunächst jeder Paragraph separat zur Abstimmung gestellt wird. Sollten entweder die Neufassung der Satzung oder einzelne Paragraphen in der vom Präsidium beantragten Fassung nicht vom Verbandstag beschlossen werden, beantragt das Präsidium hilfsweise eine Diskussion über den jeweiligen Inhalt und die Formulierung sowie eine Anpassung des Satzungstextes mit anschließender Beschlussfassung darüber.

Das Präsidium beantragt weiter, dass das Präsidium auch nach dem Verbandstag Fehler von Orthografie oder Interpunktion im Text der Satzung eigenmächtig ändern kann und diese korrigierte Fassung als vom Verbandstag beschlossen anzusehen ist. Eine inhaltliche Änderung darf nicht vorgenommen werden.

14.2 Antrag auf Neufassung der Finanz- und Kostenordnung

Das Präsidium beantragt, die Finanz- und Kostenordnung gemäß dem als **Anlage II.2** beigefügten Entwurf neu zu fassen, wobei zunächst jeder Paragraph separat zur Abstimmung gestellt wird. Sollten entweder die Neufassung dieser Ordnung oder einzelne Paragraphen in der vom Präsidium beantragten Fassung nicht vom Verbandstag beschlossen werden, beantragt das Präsidium hilfsweise eine Diskussion über den jeweiligen Inhalt und die Formulierung sowie eine Anpassung des Textes mit anschließender Beschlussfassung darüber.

14.3 Antrag auf Neufassung der Reisekostenordnung

Das Präsidium beantragt, die Reisekostenordnung gemäß dem als **Anlage II.3** beigefügten Entwurf neu zu fassen, wobei zunächst jeder Paragraph separat zur Abstimmung gestellt wird. Sollten entweder die Neufassung dieser Ordnung oder einzelne Paragraphen in der vom Präsidium beantragten Fassung nicht vom Verbandstag beschlossen werden, beantragt das Präsidium hilfsweise eine Diskussion über den jeweiligen Inhalt und die Formulierung sowie eine Anpassung des Textes mit anschließender Beschlussfassung darüber.

14.4 Antrag auf Neufassung der Geschäftsordnung für Verbandstage

Das Präsidium beantragt, die Geschäftsordnung für Verbandstage gemäß dem als **Anlage II.4** beigefügten Entwurf neu zu fassen, wobei zunächst jeder Paragraph separat zur Abstimmung gestellt wird. Sollten entweder die Neufassung dieser Ordnung oder einzelne Paragraphen in der vom Präsidium beantragten Fassung nicht vom Verbandstag beschlossen werden, beantragt das Präsidium hilfsweise eine Diskussion über den jeweiligen Inhalt und die Formulierung sowie eine Anpassung des Textes mit anschließender Beschlussfassung darüber.

14.5 Antrag auf Änderung der Datenschutzordnung

Das Präsidium beantragt, die Änderung der Datenschutzordnung in Form einer durchgängigen Genderung von Funktionsbezeichnungen und sonstigen geschlechtsbezogenen Aussagen sowie die Anpassung von § 11 – Inkrafttreten gemäß dem als **Anlage II.5** beigefügten Entwurf.

14.6 Antrag auf Änderung der Ehrungsordnung

- a) Das Präsidium beantragt, die Änderung der Ehrungsordnung in Form einer durchgängigen Genderung von Funktionsbezeichnungen sowie sonstigen geschlechtsbezogenen Aussagen gemäß dem als **Anlage II.6** beigefügten Entwurf.
- b) Das Präsidium beantragt, § 3 der Ehrungsordnung wie folgt zu ändern:
 - 3.1 Die TNW-Ehrennadel wird an Einzelpersonen in Bronze, Silber und Gold verliehen.
 - 3.2 in Bronze:
 - 3.2.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit
 - 3.2.2 an Personen, die durch verdienstvolle, ehrenamtliche Tätigkeit den Tanzsport gefördert haben
 - 3.3 in Silber
 - 3.3.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit
 - 3.3.2 an Personen, die sich um den Amateurtanzsport besonders verdient gemacht haben
 - 3.4 in Gold
 - 3.4.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit
 - 3.4.2 an Personen, die sich um den Amateurtanzsport nach Verleihung der silbernen Ehrennadel in herausragendem Maße verdient gemacht haben

c) Das Präsidium beantragt, § 5 der Ehrungsordnung wie folgt zu ändern:

5.1 Die TNW-Mannschaftsnadel kann verliehen werden an Mannschaften im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, die in den Formationstänzen Standard, Latein und JMC herausragende Ergebnisse erzielt haben.

d) Das Präsidium beantragt, § 9 Ziff. 9.2 der Ehrungsordnung wie folgt zu ändern:

9.2 Die Ehrennadel kann von den Mitgliedern des Präsidiums oder den Verbandsmitgliedern beantragt werden. Verbandsmitglieder dürfen Ehrungsanträge nicht für die eigene Person stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Ein Antrag auf Verleihung einer Ehrennadel ist bis spätestens 3 Jahre nach Ausscheiden aus dem Ehrenamt möglich.

e) Das Präsidium beantragt einen § 11 Inkrafttreten wie folgt neu hinzuzufügen:

Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt nach Beschlussfassung durch den Verbandstag TNW am 27.04.2003 in Kraft. Sie wurde geändert und beschlossen auf dem Verbandstag des TNW am 24.04.2005, 17.04.2011, 29.04.2012, 27.04.2014, 17.04.2016 sowie auf dem Verbandstag am 24.04.2022.

14.7 Antrag auf Ermächtigungsbeschluss ‚Genderform‘

Das Präsidium wird ermächtigt und hiermit Vollmacht erteilt, die Ordnungen des TNW redaktionell so zu ändern, dass alle geschlechtsbezogenen Formulierungen in eine Genderform mit Genderstern umformuliert werden.

Ergänzende Hinweise zur Satzung

Im Vergleich zur derzeit geltenden Satzung (zuletzt geändert am 14.04.2019) ergeben sich inhaltliche Änderungen zu folgenden wesentlichen Punkten:

- Das Präsidium wird um eine Person verkleinert, indem eines der beiden derzeit als Vizepräsident bezeichneten Ämter entfällt.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden durchgängig als Präsident*in bzw. Vizepräsident*in bezeichnet. Damit werden die gemäß § 26 BGB zur Vertretung des Verbands berechtigten Personen erkennbar abgegrenzt.
- Die Verbandstagsleitung kann zukünftig flexibler agieren und erhält die Entscheidungsbefugnis, durch wen die Sitzung protokolliert wird.

-
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, eine*n Geschäftsführer*in zu installieren. Damit kann der TNW zukünftig die gestiegenen Anforderungen an eine professionelle Verbandsverwaltung insbesondere auch für den olympischen Bereich Breaking erfüllen.
 - Der*die Beauftragte Good Governance wird zum Ansprechpartner und durch den Verbandstag gewählt. Er*Sie wird damit tatsächlich unabhängig vom Präsidium.
 - Die Amtsperiode aller Wahlämter (Präsidium, Verbandstagsleitung, Kassenprüfungsgremium, Ansprechpartner*in für Good Governance) wird auf drei Jahre vereinheitlicht, womit Transparenz geschaffen wird.
 - Es wird zukünftig keine in der Satzung vordefinierten Ausschüsse mehr geben. Die bestehenden Ausschüsse existieren weiter, können aber nach Bedarf auch aufgelöst werden. Zukünftig können Ausschüsse auf Veranlassung des Präsidiums eingerichtet und auch wieder aufgelöst werden. Die Pflicht zur Bildung von Ausschüssen ist überholt. Die Praxis hat gezeigt, dass Ausschüsse bei Bedarf zielgerichteter eingerichtet werden können.
 - Auf das Amt des Aktivensprechers wird verzichtet. Auf Basis des DTV gibt es einen Aktivensprecher. Dieser ist gem. DOSB-Regelung für alle Spitzenpaare (Kaderpaare, S-Klasse) zuständig. Die Belange der Aktiven werden durch den Aktivensprecher DTV hinreichend gewahrt.
 - Die Regeln für Abstimmungen werden dahingehend vereinheitlicht, dass Enthaltungen und ungültige Stimmen grundsätzlich als nicht abgegebene Stimmen gewertet werden. Dies schafft Klarheit bei den Abstimmungen.
 - Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn ein*e Stimmberechtigte*r bittet um geheime Abstimmung (ohne dass darüber abgestimmt wird). Bei Wahlen mit mehreren Kandidat*innen erfolgt stets eine geheime Abstimmung. Abstimmungen sind so neutraler und ohne persönliche Belastung möglich. Eine Abstimmung über die geheime Wahl könnte zur Folge haben, dass nicht geheim abgestimmt werden muss. Einzelne Stimmberechtigte könnten so ggfls. nicht frei in ihrer Entscheidung sein.
 - Die Abstimmungsquoten wurden an die gesetzlichen Standardwerte angepasst. Damit wird der strengere Maßstab des Gesetzgebers angewandt.
 - Neben den ordentlichen Mitgliedern, Fachverbandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten gibt es zukünftig nur noch fördernde Mitglieder. Diese umfassen die bisherigen persönlichen Mitglieder sowie privatrechtliche und öffentliche Institutionen, die den Verband fördern möchten. Auch Vereine, die (noch) ohne DTV-Mitgliedschaft aufgenommen werden, gelten als fördernde Mitglieder, bis die DTV-Mitgliedschaft besteht. Die tatsächlichen Gegebenheiten werden so abgebildet.
 - In die Liste der Ordnungen, die in der Satzung referenziert werden und vom Verbandstag beschlossen werden, wird der Vollständigkeit halber zusätzlich die Reisekosten-Ordnung sowie die Good-Governance-Ordnung aufgenommen.

-
- Ordentliche Verbandstage müssen zukünftig im zweiten Kalenderquartal stattfinden und sind mit einer Frist von 4 Wochen über die Homepage des TNW einzuberufen. Anträge können bis zum 1. März gestellt werden. Es hat sich als problematisch erwiesen, die Jahresabschlüsse innerhalb der ersten vier Monate des Jahres fertigzustellen. Mit dem erweiterten Zeitrahmen für die ordentlichen Verbandstage wird dieses Problem entschärft.
 - Außerordentliche Verbandstage müssen zukünftig innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen des Einberufungsgrundes einberufen werden, mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.
 - Die Teilnahme an Verbandstagen ist zukünftig physisch oder virtuell möglich, letzteres mit einer Anmeldefrist von 5 Tagen.
 - Das Stimmrecht ordentlicher Mitglieder auf Verbandstagen bemisst sich nach fristgemäßer Bestandsmeldung an den DTV, bei nicht fristgerecht erfolgter Meldung hat das Mitglied nur eine Stimme. Diese Vorgehensweise wird aus Gründen der Praktikabilität gewählt.
 - Präsidiumssitzungen können in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden.
 - Es wird klargestellt, dass auch Mitgliedsbeiträge, weitere Beiträge und Umlagen, die sich aus Verbandsmitgliedschaften des TNW ergeben, von den Mitgliedern zu erstatten sind. Dies ist eine Vorgabe des Landessportbundes, damit das Abrechnungsverfahren rechtssicher ist.

Bei der Neufassung der Satzung wurde auf eine durchgängig gendergerechte Benennung geachtet. Grundsätzlich soll die neue Satzung baldmöglichst, d. h. mit Eintragung ins Vereinsregister, in Kraft treten. Um einen reibungslosen Übergang zu gestatten, sollen einzelne Bestimmungen erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden (siehe § 26 der Neufassung).

Der hier vorgelegte Satzungsentwurf wurde gegenüber dem Satzungsentwurf 2021 nochmals überarbeitet. Derzeit liegt dieser Entwurf bei der Finanzverwaltung zur Prüfung. Auch der Landessportbund hat den Entwurf zur Prüfung erhalten. Eine genaue Änderung von Alt- zu Neusatzung entnehmen Sie bitte der Synopse.

Ergänzende Hinweise zu den Ordnungen

Grundsätzlich sind die Ordnungen an die neue Satzung anzupassen. Die Genderung kann in diesem Zug gleich mit durchgeführt werden. Finanz- und Kostenordnung, Reisekostenordnung und die Ordnung für Verbandstage werden grundlegend neu gefasst. Die Datenschutzordnung und die Ehrungsordnung werden nur gegendert.

Eine genaue Änderung von jeweiliger Alt- zu Neuordnung entnehmen Sie bitte der jeweiligen Synopse.

Ehrentafel

Ehrenpräsident

(2012) Josef Vonthron † TGC Rot-Weiß Porz

Ehrenmitglieder

(1965) Hermann Bolz † Grün-Gold-Casino Wuppertal
TTC Blau-Silber Köln

(1966) Dr. Franz Hörstmann † Grün-Gold-Casino Wuppertal

(1968?) Dr. Carl-Joachim Tietz †
Richard Zumkley † Grün-Gold-Casino Wuppertal

(1974) Richard Adomeit † Schwarz-Weiß Club Wuppertal
TGC Blau-Gold Remscheid

(1977) Johann Albert Henckels † TC Blau-Gold Solingen
Bruno von Kayser † Persönliches Mitglied

(1982) Hans-Joachim Schäfer † Die Residenz Münster

(1984) Hans-Joachim Traebert † Exelent Club Münster

(1995) Kurt Günther † TTC Mülheim/Ruhr

(2000) Detlef von Seggern † Blau-Gold-Rondo Bonn

(2007) Dieter Alfuß † Boston-Club Düsseldorf

(2007) Karl Breuer Grün-Weiß Klub Köln

(2010) Christa Fenn TSK St. Augustin
Dr. Thomas Kokott TSK St. Augustin
Heinz Späker Boston-Club Düsseldorf
Oliver Wessel-Therhorn † Die Residenz Münster

(2011) Dieter Taudien TSA Dellbrück
Heinz van der Sanden † TTC Moers

(2016) Horst Westermann TSC Haltern
Karl-Josef Meißner † Die Residenz Münster

(2019) Norbert Jung TSZ Velbert

(2020) Klaus Berns TSC Recklinghausen

(2021) Rüdiger Konopatzki Boston-Club Düsseldorf

Vereinsstatistik

Mitgliederstärkste Vereine im TNW 2022

(Stand: 22.03.2022)

Verein	Mitglieder
1. Tanzsport-Club Emsdetten young & old e.V	818
TSC Castell Lippstadt	695
TSG Leverkusen e.V.	693
T.T.C. Rot-Weiß-Silber Bochum e.V.	672
TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V.	661
TSC Blau-Weiß d. TV 1875 Paderborn e.V.	635
VTG Grün-Gold Recklinghausen e.V.	556
Tanzzentrum Niederrhein e.V.	537
TSC Schwarz-Silber Marl e.V.	521
TD Tanzsportclub Düsseldorf Rot-Weiß e.V.	505
TSC Brühl im BTV 1879 e.V.	490
Tanzclub DaSh Monschau e.V.	480
Boston-Club e.V. Düsseldorf	466
Tanzsportclub Ibbenbüren e.V.	466
TSC Mönchengladbach e.V.	463
Tanzsportclub Harmonie 1978 e.V., Gladbeck	462
Tanz-Centrum Coesfeld e.V.	456
TSC Schwarz-Gelb Aachen e.V.	422
TGC Rot-Weiß Porz e.V.	410
Tanzsportclub Dortmund e.V.	390
Die Residenz Münster e.V.	381
TSK Sankt Augustin e.V.	372
Tanzwerkstatt Simmerath e.V.	342
TSC Blau-Gold-Rondo Bonn e.V.	338
Tanzsportkreis Tönisvorst 86 e.V.	325
TTC Rot-Gold Köln e.V.	312
TSC Rot-Gold Neubeckum e.V.	304
TSC Blau-Weiß Gelsenkirchen e.V.	299
Grün-Gold TTC Herford e.V.	296
TSC Rot-Weiß i. d. SG Borken e.V.	292



Anhang I

Haushaltsplan 2022 & Haushaltsrahmenplan 2022/2023

Einnahmen

Konten	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2022/23
--------	-------------	-----------	-----------	-----------	--------------

Ideller Bereich

2110	Echte Mitgliedsbeiträge Vereine	149.000,00 €	132.000,00 €	134.500,00 €	269.000,00 €
2115	Beiträge Persönliche Mitglieder	200,00 €	228,00 €	- €	- €
2300	Zuschuß LSB-Personalkosten	- €	18.990,86 €	18.990,86 €	37.981,72 €
2301	Zuschuß LSB-Organisationsförderung	62.879,04 €	49.983,96 €	49.983,96 €	99.967,92 €
2305	Zuschuß LSB-Leistungssport	22.222,22 €	22.222,22 €	22.222,22 €	44.444,44 €
	Zuschuss LSB Breaking	- €	- €	25.000,00 €	50.000,00 €
2320 / 2303	Sonstige Zuschüsse (Dez. Schulungsm.)	24.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	46.000,00 €
2400	Sonstige Einnahmen	1.000,00 €	500,00 €	- €	2.100,00 €
2401	Sport €	2.300,00 €	500,00 €	- €	2.300,00 €
2402	Sport € JMC	1.500,00 €	- €	- €	2.000,00 €
2405	a.o. Ertrag	- €	- €	- €	- €
1000	Entnahme Verbandsvermögen	- €	- €	10.000,00 €	10.000,00 €
Summe:		263.101,26 €	247.425,04 €	283.697,04 €	563.794,08 €

Ertragssteuerneutraler Bereich

3220	Spenden	- €	2.000,00 €	- €	- €
3223	Spenden DC	3.500,00 €	- €	4.475,00 €	8.950,00 €
	Spenden/Zuschüsse WiDaFe	- €	- €	18.000,00 €	36.000,00 €
Summe:		3.500,00 €	2.000,00 €	22.475,00 €	44.950,00 €

Zweckbetrieb Sport

5005	Eintrittsgeld	31.500,00 €	- €	42.000,00 €	86.000,00 €
5724	Startgelder	56.000,00 €	- €	71.000,00 €	144.000,00 €
	Veranstaltungen	87.500,00 €	- €	113.000,00 €	230.000,00 €
5020	Schautanzgebühren	500,00 €	100,00 €	100,00 €	200,00 €
5021	DTSA	3.000,00 €	500,00 €	- €	2.500,00 €
5700	Kombi Latein/Standard/Breitensp./Jugend	27.500,00 €	- €	- €	- €
	Kombi Latein / Standard	- €	12.000,00 €	12.000,00 €	24.000,00 €
	Kombi Breitensport	- €	5.000,00 €	8.200,00 €	16.400,00 €
5702	Lizenzwerb	38.200,00 €	32.350,00 €	16.550,00 €	33.100,00 €
5703	Lehrgänge Lizenzhalt	1.700,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	2.800,00 €
5705	Einnahmen Kader	2.500,00 €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €
5707	Sportförderlehrgänge	640,00 €	250,00 €	300,00 €	600,00 €
5711	Sportförderlehrgänge JMC	- €	- €	- €	- €
	Sportförderlehrgänge	640,00 €	250,00 €	300,00 €	600,00 €
Summe:		161.540,00 €	51.600,00 €	151.550,00 €	309.600,00 €

7801	Sponsoring DC 19%, netto in 2018	3.300,00 €	- €	2.000,00 €	4.000,00 €
7802	Werbung Internet 19%	- €	- €	- €	- €
7803	Fotolizenzen	150,00 €	- €	- €	- €
7804	Einnahmen Standgebühren 19%	22.330,00 €	- €	20.450,00 €	44.900,00 €
7805	Shuttleservice Veranstaltungen 19%	500,00 €	- €	2.500,00 €	5.000,00 €
	Catering 19%	- €	- €	3.000,00 €	6.000,00 €
Summe:		26.280,00 €	- €	27.950,00 €	59.900,00 €

Ausgaben

Konten	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2022/23
Ideller Bereich					
2425	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert	- €	- €	- €	- €
2500	Abschreibung Anlagevermögen	2.000,00 €	2.000,00 €	3.500,00 €	5.000,00 €
2501	Geringwertige Anlagegüter		3.500,00 €	3.500,00 €	5.000,00 €
	Afa (Abschreibung)	2.000,00 €	5.500,00 €	7.000,00 €	10.000,00 €
2551	Sonstige Lohnkosten (GS und Redakteur TMU)	67.500,00 €	48.750,00 €	60.000,00 €	127.600,00 €
2555	Sozialversicherungsbeiträge	15.400,00 €	11.000,00 €	13.000,00 €	28.300,00 €
2556	Aushilfslohn	- €	- €	- €	- €
	Personalkosten	82.900,00 €	59.750,00 €	73.000,00 €	155.900,00 €
6805	Bewirtungskosten		- €	- €	- €
2560	Reisekosten		5.000,00 €	5.000,00 €	10.000,00 €
	Reisekosten	9.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	10.000,00 €
2660	Anteilige Raumkosten		1.276,68 €	1.276,68 €	2.553,36 €
2661	Raummiete		4.291,20 €	4.291,20 €	8.582,40 €
	Miete,Pacht	8.500,00 €	5.567,88 €	5.567,88 €	11.135,76 €
2701	Büromaterial	2.600,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	3.600,00 €
2702	Porto	1.100,00 €	500,00 €	500,00 €	1.000,00 €
2703	Telefon, Telefax	2.900,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	3.600,00 €
2704	Urkunden, Medaillien, Nadeln	3.000,00 €	1.500,00 €	- €	1.550,00 €
2705	PC-Zubehör (Software)	1.500,00 €	1.500,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
2706	Reparatur-Maschinen	1.300,00 €	- €		
2707	Druckkosten	1.200,00 €	400,00 €	- €	- €
2720	Buchführung, Beratungskosten	10.700,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €	21.000,00 €
	Buchführung, Beratungskosten	10.700,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €	21.000,00 €
2730	Nebenkosten Geldverkehr	1.200,00 €	750,00 €	750,00 €	1.400,00 €
27301	Gerichtskosten / Mahnkosten	- €	100,00 €	200,00 €	300,00 €
2732	Gebühren Paypal	1.100,00 €	207,16 €	2.500,00 €	5.000,00 €
2740	Sonstige Kosten	1.171,26 €	500,00 €	1.454,16 €	2.458,32 €
2752	Abgabe Fachverband	11.000,00 €	11.000,00 €	10.500,00 €	21.000,00 €
2753	Versicherungsbeitrag	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	10.000,00 €
2800	TNW-Verbandstag	1.000,00 €	700,00 €	1.500,00 €	3.000,00 €
2801	DTV Verbandstag		700,00 €	700,00 €	- €
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	250,00 €	250,00 €	500,00 €	1.000,00 €
2804	Spitzensport Jugend	11.500,00 €	10.000,00 €	12.000,00 €	24.000,00 €
2805	Spitzensport	31.000,00 €	29.000,00 €	29.000,00 €	58.000,00 €
2806	Spitzensport JMC	1.500,00 €	- €	- €	- €
	Senioren-sport	- €	- €	4.000,00 €	8.000,00 €
2816	Öffentlichkeitsarbeit	7.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	12.000,00 €
	Öffentlichkeitsarbeit	7.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	12.000,00 €
2820	Schulsport (Förderpreise)	2.500,00 €	3.000,00 €	4.000,00 €	8.000,00 €
2830	Sport	5.500,00 €	5.000,00 €	6.500,00 €	13.000,00 €
2831	Lehre	2.500,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	4.000,00 €
2832	Breitensport	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	4.500,00 €
2833	JMC	2.000,00 €	1.500,00 €	2.000,00 €	4.000,00 €
2834	Fachw. SSK	2.800,00 €	1.500,00 €	1.800,00 €	4.600,00 €
2835	Breaking	- €	8.000,00 €	10.000,00 €	20.000,00 €
2841	Gardetanz LKT	500,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	10.000,00 €
2842	Rock'n Roll	500,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	4.000,00 €
2844	Kosten Datenschutz	1.650,00 €	500,00 €	500,00 €	1.000,00 €
2900	Sonstige Steuern	- €	- €	- €	- €
2302	Organisationsförd. Jugend	13.000,00 €	9.000,00 €	12.000,00 €	24.000,00 €
	Jugend gesamt	13.000,00 €	9.000,00 €	12.000,00 €	24.000,00 €
	Summe :	230.871,26 €	197.525,04 €	228.072,04 €	463.044,08 €

Zweckbetrieb Sport					
5280	Breitensportmaß. Förderpreis	500,00 €	- €	- €	- €
5289	Veranstaltungen (z.B. dancecomp)	122.650,00 €	7.500,00 €	181.000,00 €	362.000,00 €
5289	WiDaFe Verlustausgleich	8.000,00 €	10.000,00 €	- €	- €
5289	Veranstaltungen	130.650,00 €	17.500,00 €	181.000,00 €	362.000,00 €
5820	Honorare	- €	- €	- €	- €
	Standard / Latein Kombi	- €	9.000,00 €	10.000,00 €	20.000,00 €
	Breitensport Kombi	- €	4.500,00 €	5.500,00 €	11.000,00 €
5821	Nebenkosten	- €	- €	- €	- €
	Standard / Latein	- €	5.000,00 €	5.000,00 €	10.000,00 €
	Breitensport	- €	1.500,00 €	2.000,00 €	4.000,00 €
	Kombilehrgänge	24.900,00 €	20.000,00 €	22.500,00 €	45.000,00 €
5822	Honorare	- €	26.420,00 €	14.000,00 €	28.000,00 €
5823	Nebenkosten	- €	5.080,00 €	3.000,00 €	6.000,00 €
	Lizenzwerb	27.500,00 €	31.500,00 €	17.000,00 €	34.000,00 €
5824	Honorare	- €	870,00 €	870,00 €	1.740,00 €
5825	Nebenkosten	- €	80,00 €	80,00 €	160,00 €
	Lizenzhalt	1.500,00 €	950,00 €	950,00 €	1.900,00 €
2829	Kosten Kader Sonstiges	6.000,00 €	2.500,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
5828	Honorare	12.000,00 €	14.000,00 €	18.000,00 €	36.000,00 €
5829	Nebenkosten	9.000,00 €	9.000,00 €	7.000,00 €	14.000,00 €
5832	Honorare Kader JMC Jugend	8.000,00 €	6.000,00 €	8.000,00 €	16.000,00 €
5833	Nebenkosten Kader Jugend JMC	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	3.000,00 €
5835	Nebenkosten Kader Breaking	1.500,00 €	- €	- €	- €
	Kadermaßnahmen/Jugendkader	38.000,00 €	33.000,00 €	35.500,00 €	71.000,00 €
5830	Honorare	500,00 €	470,00 €	550,00 €	1.100,00 €
5831	Nebenkosten	- €	80,00 €	100,00 €	200,00 €
5837	Honorare JMC	- €	- €	- €	- €
5838	Nebenkosten JMC	- €	- €	- €	- €
	Sportförderlehrgänge	500,00 €	550,00 €	650,00 €	1.300,00 €
	Summe :	223.550,00 €	103.500,00 €	257.600,00 €	515.200,00 €

Einnahmen	454.421,26 €	301.025,04 €	485.672,04 €	978.244,08 €
Ausgaben	454.421,26 €	301.025,04 €	485.672,04 €	978.244,08 €
Überschuss	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €



Anhang II

Anlagen zu Anträgen

1a) Entwurf zur Neufassung der Satzung

Inhalt

A. Allgemein	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
B. Mitglieder	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaften.....	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Ruhen, Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verband.....	4
§ 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
D. Organe	5
§ 11 Organe.....	5
§ 12 Der Verbandstag	6
§ 13 Die Verbandstagsleitung	8
§ 14 Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance	9
§ 15 Das Präsidium	9
§ 16 Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend	11
§ 17 Der*Die Geschäftsführer*in	11
§ 18 Das Finanzwesen.....	11
§ 19 Das Kassenprüfungsgremium	12
§ 20 Vergütungen und Aufwendungsersatz	12
E. Schlussbestimmungen	13
§ 21 Ordnungen.....	13
§ 22 Auflösung des Verbandes	13
§ 23 Haftungsausschluss	13
§ 24 Datenschutzbestimmungen.....	14
§ 25 Anti-Doping-Bestimmungen	14
§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	14

A. Allgemein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW). Er wurde am 17. Juni 1957 gegründet. Er ist die Gemeinschaft der Tanzsportvereine und Tanzsportabteilungen von Sportvereinen im Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg und ist dort im Vereinsregister unter der Nr. VR 2295 eingetragen.
- (3) Die Farben des Verbandes sind GRÜN-WEISS-ROT.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist, den Tanzsport im Land Nordrhein-Westfalen in seiner leistungs-, breiten-, freizeit-, gesundheits- und schulsportlichen sowie sozialintegrativen Ausprägung zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verband:
 - seine Mitglieder außer- und überfachlich betreut sowie ihre Interessen außer- und überfachlich vertritt,
 - das Verbandsleben regelt und fördert,
 - die Jugend fördert und unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

- (5) Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- (6) Der TNW verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (7) Der TNW verpflichtet sich dem Kinder- und Jugendschutz.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verband ist

- Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW),
- Landesverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

B. Mitglieder

§ 5 Arten der Mitgliedschaften

- (1) Der Verband hat ordentliche, fördernde, Fachverbands- und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsident*innen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine oder deren Vereinsabteilungen, die eine Verwechslung mit anderen Mitgliedern ausschließende Namensgebung haben. Die Förderung des Tanzsports haben sie sich zur Aufgabe gestellt. Sie sind Mitglied im DTV und haben einen Sitz im Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Vereine oder Vereinsabteilungen, die nicht Mitglied im DTV sind, ansonsten aber die Kriterien des Absatz 2 erfüllen. Des Weiteren sind fördernde Mitglieder natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.
- (4) Fachverbandsmitglieder sind die Landesgliederungen der dem DTV angehörenden Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und des Verbandes der Ausbilder*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen, solange diese in der DTV-Satzung genannt sind. Sie müssen rechtsfähige, gemeinnützige Vereine sein. Sie werden durch die ihnen vorsitzenden Personen oder deren Stellvertreter*innen vertreten.
- (5) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsident*innen haben sich in besonderer Weise um den Tanzsport bzw. im Amt des*der TNW-Präsident*in verdient gemacht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche, fördernde und Fachverbandsmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung der nächste Verbandstag zwecks Überprüfung angerufen werden.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag ernannt.

§ 7 Ruhen, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat es dies dem Präsidium unverzüglich schriftlich anzugeben. Sodann ruht seine ordentliche Mitgliedschaft. Es ist ab diesem Zeitpunkt ein förderndes Mitglied. Dies gilt solange, bis die Gemeinnützigkeit wieder zuerkannt oder die Mitgliedschaft beendet wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung und Ausschluss sowie bei natürlichen Personen außerdem durch den Tod.
- (3) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

§ 8 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grob vorwerfbarer Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mitglied rassistische oder extremistische Gesinnungen äußert oder gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet grundsätzlich der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Präsidiums. Vor der Ausschlussentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der dritten Mahnung ausgleicht. In diesem Falle werden zugleich alle Sportfördermaßnahmen, einschließlich des zentralen Wertungsrichtereinsatzes, bis zur Begleichung der Beitragsschuld zurückgestellt. Die Mitglieder sind über den Ausschluss zu informieren.
- (4) Gegen die Entscheidung des Verbandstages sowie des Präsidiums kann Klage vor einem ordentlichen Gericht erhoben.

§ 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Hiervon nicht erfasst sind noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten die Beratung und die ideelle Unterstützung sowie die Leistungen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch nicht die Belange des Verbandes oder die anderer Mitglieder verletzt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten und gesonderte Kosten zu erstatten. Dazu zählen auch Mitgliedsbeiträge, weitere Beiträge und Umlagen, die sich aus den Verbandsmitgliedschaften des TNW ergeben. Näheres regelt die Finanz- und Kostenordnung.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstags zu stellen. Die Anträge sind in Textform bis zum Ablauf des 1. März eines Jahres an das Präsidium zu richten. Anträge müssen unterzeichnet sein, wobei eine digitalisierte Abbildung der Unterschrift ausreichend ist.
- (4) Abweichend von Abs. 3 müssen Anträge zur Tagesordnung eines außerordentlichen Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag an das Präsidium gerichtet werden. Dies gilt nicht für den Antrag, einen außerordentlichen Verbandstag abzuhalten.
- (5) Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Über die Dringlichkeit hat der Verbandstag mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen abzustimmen.

D. Organe

§ 11 Organe

Organe des Verbandes sind

- der Verbandstag
- das Präsidium.

§ 12 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsführung und -entwicklung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Wahl
 - des Präsidiums,
 - der Verbandstagsleitung
 - der Kassenprüfer*innen;
 - die Bestätigung der Wahl der der Jugend vorsitzenden Person;
 - die Entgegennahme und Diskussion
 - der Berichte und Erklärungen des Präsidiums,
 - der Berichte der Kassenprüfer*innen;
 - die Entscheidung über
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Präsidiums,
 - den Haushalt,
 - den Haushaltsrahmenplan,
 - die Festsetzung von Beiträgen und Kosten,
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen,
 - die Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - die Änderung oder Neufassung von Ordnungen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt,
 - die Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Verbandstag besteht aus folgenden teilnehmenden Personen:
- je einer*inem Stimmrechtsvertreter*in, sofern die Mitglieder keine natürlichen Personen sind,
 - den Mitgliedern selbst, sofern die Mitglieder natürliche Personen sind,
 - dem Präsidium,
 - der Verbandstagsleitung,
 - den Kassenprüfer*innen,
 - dem*der Ansprechpartner*in für Good Governance
 - dem*der Geschäftsführer*in
 - Gästen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Verbandstage.

Die Stimmrechtsvertreter*innen der Mitglieder können entweder deren gesetzliche Vertreter*innen oder dem jeweiligen Mitglied angehörende Bevollmächtigte sein. Abweichend hiervon ist eine Stimmrechtsübertragung gemäß Absatz 8 zulässig.

- (3) Stimmrechtsvertreter*innen müssen in Textform bevollmächtigt sein.
- (4) Die Teilnahme am Verbandstag kann physisch oder virtuell erfolgen. Eine virtuelle Teilnahme ist nur möglich, wenn die teilnehmende Person spätestens 5 Tage vor dem Tag des Verbandstags ihre virtuelle Teilnahme unter Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse in Textform angemeldet hat. Die Meldeadresse wird in der Einberufung des jeweiligen Verbandstags mitgeteilt. Der Anmeldung ist bei Stimmrechtsvertreter*innen der Nachweis der Bevollmächtigung digital beizufügen. Die

teilnehmende Person erhält dann an die angegeben Email-Adresse die Zugangsdaten, die nur sie zur Teilnahme berechtigt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist verboten. Eine teilnehmende Person kann physisch teilnehmen, auch wenn zuvor eine virtuelle Teilnahme beantragt wurde. Ein Wechsel zwischen physischer und virtueller Teilnahme während des Verbandstags ist ausgeschlossen.

- (5) Ordentliche Verbandstage finden jährlich im zweiten Quartal statt. Zu diesen wird vom Präsidium mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform auf der Homepage des TNW unter der Adresse www.tnw.de. Die vorläufige Tagesordnung ist im Verbandstagsheft, welches ebenfalls mit der Einberufung auf der Homepage des TNW veröffentlicht wird, enthalten. Sie ist vom Verbandstag zu genehmigen. Dabei kann der Verbandstag die Reihenfolge der zu behandelnden Punkte ändern oder einzelne Punkte absetzen. Nach der Genehmigung handelt es sich um die endgültige Tagesordnung.
- (6) Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn
- ein Viertel der Gesamtanzahl der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangt oder
 - ein Viertel der auf Basis der am letzten ordentlichen Verbandstags maximal möglichen Stimmen dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangt oder
 - wenn ein Fall nach § 15 Abs. 5 lit. c) eintritt oder
 - wenn das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberuft.

Ein außerordentlicher Verbandstag wird wie ein ordentlicher Verbandstag einberufen, jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Einberufungsgrundes. Nimmt das Präsidium die Einberufung nicht fristgerecht vor, erfolgt diese unverzüglich durch die Verbandstagsleitung. Ein außerordentlicher Verbandstag hat binnen 14 Tagen nach Einberufung stattzufinden.

- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (8) Das jeweilige Stimmrecht wird durch die teilnehmenden Personen ausgeübt. Nur ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht auf Stimmrechtsvertreter*innen anderer ordentlicher Mitglieder übertragen. Einer*Einem Stimmrechtsvertreter*in können nur maximal zwei weitere Stimmrechte in Textform übertragen werden.
- (9) Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:
- Ordentliche Mitglieder haben für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme,
 - Fachverbandsmitglieder haben je eine Stimme,
 - Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen haben je eine Stimme,
 - fördernde Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht beratend teil.

Die Bestimmung der Einzelmitglieder richtet sich nach der fristgemäß abgegebenen Meldung der Mitgliederanzahlen an den Deutschen Tanzsportverband. Die Frist für die Abgabe der Meldung an den Deutschen Tanzsportverband wird von diesem festgelegt. Wird verspätet oder gar nicht an den Deutschen Tanzsportverband gemeldet, hat das Mitglied nur eine Stimme.

- (10) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Ausnahmsweise erfolgt Beschlussfassung nicht offen, wenn
- a) eine stimmberechtigte teilnehmende Person des Verbandstages nicht offene Beschlussfassung verlangt,
 - b) mehr als ein*e Kandidat*in zur Wahl steht oder
 - c) eine offene Abstimmung aus technischen Gründen bei virtueller Teilnahme nicht möglich ist.
- (11) Bei der Feststellung der Mehrheit werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht.
- (12) Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Abweichend hiervon kann nur
- a) mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen
 - aa) die Satzung geändert und
 - bb) die Auflösung des Verbandes beschlossen werden;
 - b) mit Zustimmung aller Mitglieder die Änderung des Zwecks erfolgen.
- (14) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung für Verbandstage.

§ 13 Die Verbandstagsleitung

- (1) Die Verbandstagsleitung leitet den Verbandstag und beurkundet die Beschlussfassungen. Sie ist hierbei zur Neutralität verpflichtet.
- (2) Die Verbandstagsleitung besteht aus drei Personen, die vom Verbandstag für drei Jahre gewählt werden. Zum Ende jedes ordentlichen Verbandstages scheidet die am längsten amtierende Person aus.
- (3) Die Personen der Verbandstagsleitung dürfen kein anderes Wahlverbandsamt bekleiden. Ein Wahlverbandsamt ist ein Amt im Verband, in welches durch den Verbandstag gewählt wird oder dessen Besetzung durch den Verbandstag bestätigt wird.
- (4) Die Personen der Verbandstagsleitung haben das Recht auf umfassende Information durch das Präsidium und Teilnahme an den den Verbandstag vorbereitenden Sitzungen des Präsidiums.
- (5) Die Verbandstagsleitung ist für die ordnungsgemäße Protokollierung der Verbandstage verantwortlich.

§ 14 Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance

- (1) Der Verbandstag wählt den*die Ansprechpartner*in Beauftragten für Good Governance. Die Wahlzeit des*der Ansprechpartner*in für Good Governance beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance darf weder ein anderes Wahlverbandsamt im Sinne der Satzung bekleiden, noch darf er*sie sich in einem Anstellungsverhältnis zum TNW befinden.
- (3) Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance ist zentrale Person für die Mitglieder, das Präsidium, die Inhaber*innen von Wahlämtern und die Beauftragten in allen Fragen um die Einhaltung der Grundsätze der guten Verbandsführung. Er*Sie nimmt Meldungen vermuteter Verstöße entgegen und versucht, zwischen den Parteien zu vermitteln. Darüber hinaus berät er*sie das Präsidium unabhängig in allen Fragen der Grundsätze der guten Verbandsführung. Zu seinen*ihreren Aufgaben gehört auch die Weiterentwicklung der Grundsätze der guten Verbandsführung und der dazugehörigen Regelwerke.
- (4) Das Präsidium stellt ihm*ihr auf Anfrage Informationen zur Verfügung, die zur Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben notwendig sind.
- (5) Er*Sie ist zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Näheres regelt die Good Governance Ordnung.

§ 15 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet den Verband auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages.
- (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Bestandteil ein Geschäftsverteilungsplan ist. In dieser Geschäftsordnung werden u.a. der Umfang und die Zuständigkeiten der einzelnen Ämter festgelegt.
- (3) Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Bestimmungen sowie deren Inkraftsetzung.
- (4) Das Präsidium besteht aus
 - Präsident*in,
 - Vizepräsident*in Verwaltung,
 - Vizepräsident*in Finanzen,
 - Vizepräsident*in Sport,
 - Breitensportwart*in,
 - Lehrwart*in,
 - Pressesprecher*in,

- Fachwart*in Schulsport und Soziales,
 - dem*der Jugendvorsitzenden.
- (5) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und den drei Vizepräsident*innen. Das geschäftsführende Präsidium ist der Vorstand gemäß § 26 BGB. Es ist zuständig für die allgemeine Verbandsverwaltung einschließlich der Finanzverwaltung. Die Aufstellung von Haushalt und Haushaltsrahmenplan ist Teil der Finanzverwaltung. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Personen des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich und ausreichend.
- (6) Das Präsidium, ausgenommen des*der Jugendvorsitzenden, wird vom Verbandstag gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre (Wahlperiode) und endet mit der Neuwahl.
- a) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Person aus dem Präsidium kann sich das Präsidium bis zum Ende der Wahlperiode ergänzen. Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Verbandstag.
 - b) Bei Ausscheiden des*der Präsident*in ist eine Ergänzung ausgeschlossen. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die die Aufgaben kommissarisch bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag wahrnimmt. Der*Die Präsident*in wird auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag bis zum Ende der Wahlperiode neu gewählt.
 - c) Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mindestens vier Personen aus dem Präsidium innerhalb von einer Woche ist ein außerordentlicher Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl des gesamten Präsidiums einzuberufen.
- (7) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds. Es darf kein anderes Wahlverbandsamt bekleiden.
- (8) Das geschäftsführende Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- (9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse innerhalb einer Präsidiumssitzung. Diese Sitzung kann sowohl in Präsenz als auch virtuell erfolgen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit eine Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsidenten*in. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (Textform) gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (10) Das Präsidium kann für genau abzugrenzende Aufgaben beauftragte Personen berufen. Die Berufung der beauftragten Personen tritt mit Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft und endet mit Beschlussfassung des Präsidiums. Die Berufung ist nicht an die Amtszeit des Präsidiums gebunden.
- (11) Das Präsidium kann durch Beschlussfassung für besondere Aufgabengebiete zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse bilden. Die Personen eines Ausschusses werden vom Präsidium ernannt. Den Vorsitz in einem Ausschuss führt eine Person des Präsidiums.

- (12) Die*Der Jugendvorsitzende wird von der Delegiertenversammlung der nordrhein-westfälischen Tanzsportjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag; dieser kann bei Vorliegen von Sachgründen die Bestätigung verweigern oder widerrufen. § 12 Abs. 12 ff. gelten entsprechend. Bei der Wahl ist § 15 Abs. 7 zu beachten.

§ 16 Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend

- (1) Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend (TNWJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Zur TNWJ gehören alle Einzelmitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie deren Jugendwart*innen und Jugendsprecher*innen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, soweit sie nicht zu den Fachverbandsmitgliedern gehören.
- (3) Die TNWJ führt sich selbst durch die Delegiertenversammlung und den von dieser gewählten Jugendvorstand. Grundlagen hierfür sind
- die Satzung,
 - die Ordnungen sowie
 - die Beschlüsse des Verbandstages und der Delegiertenversammlung.
- (4) Die TNWJ bestimmt eigenständig über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der mit dem Vorstand abgestimmten Vorhaben und die Verwendung der ihr hierfür zugewiesenen Mittel.
- (5) Die*Der Jugendvorsitzende gehört dem Präsidium des TNW an und vertritt die Belange der Jugend nach außen.
- (6) Das Weitere regelt die Jugendordnung, die die Delegiertenversammlung beschließt. Sie bedarf der Zustimmung des Verbandstages, der sie auch ablehnen oder ändern kann. Ablehnungen oder Änderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 17 Der*Die Geschäftsführer*in

- (1) Das geschäftsführende Präsidium kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen und es kann diese*n auch anstellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsbefugnis des*der Geschäftsführer*in werden bei der Bestellung und ggfls. in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die das geschäftsführende Präsidium erlässt, festgelegt. Allerdings darf der*die Geschäftsführer*in nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Er*Sie ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 18 Das Finanzwesen

- (1) Die Verbandsführung ist an die vom Verbandstag beschlossenen Haushaltsunterlagen gebunden.

- (2) Für die Verwaltung und Abrechnung aller Haushaltsmittel ist der*die Vizepräsident*in Finanzen verantwortlich.

§ 19 Das Kassenprüfungsgremium

- (1) Der Verbandstag wählt das Kassenprüfungsgremium, welches aus drei Kassenprüfer*innen besteht, die jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Bei jedem Verbandstag scheidet die am längsten amtierende Person aus.
- (2) Die Personen dürfen weder ein anderes Wahlverbandsamt bekleiden, noch dürfen sie sich in einem Anstellungsverhältnis zum TNW befinden.
- (3) Den Personen ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Verbandes zu gewähren.
- (4) Die Personen haben die Buchführung, den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachverbänden sowie der TNWJ vom Präsidium zugewiesenen Mittel zu prüfen und die Übereinstimmung mit den beschlossenen Haushaltsunterlagen festzustellen.
- (5) Das Kassenprüfungsgremium soll einen gemeinschaftlichen schriftlichen Prüfungsbericht abgeben. Wenn sich die Kassenprüfer*innen nicht auf einen gemeinschaftlichen Bericht verständigen, dann gibt jede*r Kassenprüfer*in einen eigenen Bericht ab. Der bzw. die Berichte sind dem Verbandstag vorzulegen.

§ 20 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Alle Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (4) Vom Präsidium können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, auf Personen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu übertragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (6) Das Präsidium ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte in der Geschäftsstelle sowie eine*n Geschäftsführer*in anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat das geschäftsführende Präsidium.

- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Kostenordnung.

E. Schlussbestimmungen

§ 21 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes hat dieser sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
- Geschäftsordnung für Verbandstage,
 - Finanz- und Kostenordnung,
 - Jugendordnung,
 - Ehrungsordnung,
 - Datenschutzordnung,
 - Reisekostenordnung;
 - Good Governance Ordnung.
- (2) Bei Bedarf kann der Verbandstag andere Ordnungen beschließen.

§ 22 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur ein außerordentlicher Verbandstag beschließen, der eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Dieser Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen vertreten sind. Sind weniger Stimmen vertreten, so ist der Verbandstag zu beenden. Es kann in diesem Fall zu dem gleichen Zweck ein weiterer außerordentlicher Verbandstag einberufen werden. Dieser ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Verbandsvermögen an den Deutschen Tanzsportverband e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Fusion mit einem anderen steuerbegünstigten Verband fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger*innen nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person (für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 24 Datenschutzbestimmungen

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsmitglieder und Mitglieder im Verein verarbeitet. Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Verbandes.

§ 25 Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Der Verband bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DTV für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden gemäß dem Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung, zu unterbinden.
- (2) Entsprechende Schulungen und Weiterbildungen werden im Rahmen der Schulungsmaßnahmen des TNW für Trainer und Aktive regelmäßig durchgeführt.
- (3) Wegen Verstößen gegen das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. auf den Deutschen Tanzsportverband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach den Regeln des DTV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DTV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde als Neufassung beschlossen vom 66. ordentlichen Verbandstag am 24. April 2022. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Persönliche Mitglieder des TNW werden zum 1. Januar 2023 zu fördernden Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4.
- (3) § 14 tritt erst am Tag des 67. ordentlichen Verbandstags in Kraft.
- (4) § 15 Abs. 3 tritt erst am Tag desjenigen Verbandstags in Kraft, an dem eine Neuwahl des Präsidiums erfolgt. Bis dahin gilt:

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Breitensportwart, dem Lehrwart, dem Pressesprecher, dem Fachwart Schulsport und Soziales und dem Jugendvorsitzenden.

- (5) § 15 Abs. 4 S. 1 tritt erst am Tag desjenigen Verbandstags in Kraft, an dem eine Neuwahl des Präsidiums erfolgt. Bis dahin gilt:

Präsidium gemäß § 26 BGB und damit geschäftsführendes Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie dem Sportwart.

- (6) Auf Grundlage früherer Satzungsbestimmungen bestehende Ausschüsse werden mit Inkrafttreten dieser Satzung zu unbefristeten Ausschüssen gemäß § 15 Abs. 10.
- (7) Die Amtszeit des nach der bisherigen Satzung vorgesehenen Aktivensprechers endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.



Anhang II

Anlagen zu Anträgen

1b) Synopse zum Satzungsentwurf

Synopse zum Satzungsentwurf

Stand:20.03.2022

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

A. Allgemein	A. Allgemein	
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>1.1 Der Verband führt den Namen Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW). Er wurde am 17. Juni 1957 gegründet. Er ist die Gemeinschaft der Tanzsportvereine und Tanzsportabteilungen von Sportvereinen im Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg und ist dort im Vereinsregister unter der Nr. VR 2295 eingetragen.</p> <p>1.3 Die Farben des Verbandes sind GRÜN-WEISS-ROT.</p> <p>1.4 Der Verband gliedert sich in die Sport Bezirke — Rheinland (mit den Reg. Bez. Köln und Düsseldorf) — Westfalen (mit den Reg. Bez. Arnsberg, Detmold, Münster)</p> <p>1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>1.6 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verband führt den Namen Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW). Er wurde am 17. Juni 1957 gegründet. Er ist die Gemeinschaft der Tanzsportvereine und Tanzsportabteilungen von Sportvereinen im Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(2) Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg und ist dort im Vereinsregister unter der Nr. VR 2295 eingetragen.</p> <p>(3) Die Farben des Verbandes sind GRÜN-WEISS-ROT.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>überholt, kann gestrichen werden</p> <p>wegen Genderung obsolet</p>

Satzung 2019**geplante Neufassung****Begründung**

§ 2 Zweck	§ 2 Zweck	
3.1 Zweck des Verbandes ist, den Tanzsport im Land Nordrhein-Westfalen in seiner leistungs-, breiten-, freizeit-, gesundheits- und schulsportlichen sowie sozialintegrativen Ausprägung zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.	(1) Zweck des Verbandes ist, den Tanzsport im Land Nordrhein-Westfalen in seiner leistungs-, breiten-, freizeit-, gesundheits- und schulsportlichen sowie sozialintegrativen Ausprägung zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.	
3.1 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verband: <ul style="list-style-type: none">- seine Mitglieder außer- und überfachlich betreut sowie ihre Interessen außer- und überfachlich vertritt,- das Verbandsleben regelt und fördert,- die Jugend fördert und unterstützt.	(2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verband: <ul style="list-style-type: none">- seine Mitglieder außer- und überfachlich betreut sowie ihre Interessen außer- und überfachlich vertritt,- das Verbandsleben regelt und fördert,- die Jugend fördert und unterstützt.	
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	
3.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.	(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.	

Satzung 2019	geplante Neufassung	Begründung
<p>3.2 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.</p>	<p>(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.</p>	
	<p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p>3.5 Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.</p>	<p>(4) Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.</p>	
<p>3.3 Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.</p>	<p>(5) Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.</p>	
<p>3.4 Der TNW verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</p>	<p>(6) Der TNW verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</p>	
	<p>(7) Der TNW verpflichtet sich dem Kinder- und Jugendschutz.</p>	<p>Vorgabe LSB</p>

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

Satzung 2019	geplante Neufassung	Begründung
<p>§ 4 Verbandsmitgliedschaften</p> <p>Der Verband ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW), - Landesverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). <p>B. Mitglieder</p> <p>§ 5 Arten der Mitgliedschaften</p> <p>5.1 Der Verband hat ordentliche, fördernde und persönliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie Fachverbandsmitglieder-</p> <p>5.2 Ordentliche Mitglieder können eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine oder deren Vereinsabteilungen werden, die sich die Pflege und Förderung des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben.</p> <p>6.2 Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist eine neutrale, jede Verwechslung mit anderen Mitgliedern ausschließende Namensgebung. Als ordentliches Mitglied kann nur aufgenommen</p>	<p>§ 4 Verbandsmitgliedschaften</p> <p>Der Verband ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW), - Landesverband im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). <p>B. Mitglieder</p> <p>§ 5 Arten der Mitgliedschaften</p> <p>(1) Der Verband hat ordentliche, fördernde, Fachverbands- und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsident*innen.</p> <p>(2) Ordentliche Mitglieder sind eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine oder deren Vereinsabteilungen, die eine Verwechslung mit anderen Mitgliedern ausschließende Namensgebung haben. Die Förderung des Tanzsports haben sie sich zur Aufgabe gestellt. Sie sind Mitglied im DTV und haben einen Sitz im Land Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>Genderung</p> <p>Klarstellung; bessere Handhabbarkeit</p>

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>werden, wer die Aufnahme in den DTV beantragt.</p>		
<p>5.3 Fördernde Mitglieder können Personen, Institutionen und Verwaltungen werden, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.</p>	<p>(3) Fördernde Mitglieder sind Vereine oder Vereinsabteilungen, die nicht Mitglied im DTV sind, ansonsten aber die Kriterien des Absatz 2 erfüllen. Des Weiteren sind fördernde Mitglieder natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.</p>	<p>Klarstellung; bessere Handhabbarkeit</p>
<p>5.4 Persönliche Mitglieder können Trainer und Übungsleiter sein, solange sie ein ordentliches Mitglied trainieren und Inhaber einer gültigen DOSB-Lizenz für Tanzsport sind.</p>		<p>Verschlanung der Struktur</p>
<p>5.7 Fachverbandsmitglieder sind die Landesgliederungen der dem DTV angehörenden Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter, solange diese in der DTV-Satzung genannt sind. Sie müssen rechtsfähige, gemeinnützige Vereine sein. Sie werden durch ihren jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.</p>	<p>(4) Fachverbandsmitglieder sind die Landesgliederungen der dem DTV angehörenden Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und des Verbandes der Ausbilder*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen, solange diese in der DTV-Satzung genannt sind. Sie müssen rechtsfähige, gemeinnützige Vereine sein. Sie werden durch die ihnen vorsitzenden Personen oder deren Stellvertreter*innen vertreten.</p>	<p>Genderung</p>
<p>5.5 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums wegen besonderer Verdienste um den Tanzsport vom Verbandstag ernannt werden.</p>	<p>(5) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsident*innen haben sich in besonderer Weise um den Tanzsport bzw. im Amt des*der TNW-Präsident*in verdient gemacht.</p>	<p>Genderung; Vereinheitlichung</p>

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>5.6 Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums wegen herausragender Verdienste im Amt des TNW-Präsidenten vom Verbandstag ernannt werden.</p>		
<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	
<p>6.1 Ordentliche, fördernde und persönliche Mitglieder sowie Fachverbandsmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung des nächsten Verbandstages anzurufen.</p>	<p>(1) Ordentliche, fördernde und Fachverbandsmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung der nächste Verbandstag zwecks Überprüfung angerufen werden.</p> <p>(2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag ernannt.</p>	<p>Anpassung an Struktur</p> <p>Klarstellung</p> <p>Genderung; Klarstellung</p>
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 7 Ruhen, Beendigung der Mitgliedschaft</p>	
<p>7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss sowie bei ordentlichen Mitgliedern durch Verlust der Mitgliedschaft im DTV. Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat es dies dem Präsidium unverzüglich schriftlich anzugeben. Sodann ruht seine</p>	<p>(1) Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, hat es dies dem Präsidium unverzüglich schriftlich anzugeben. Sodann ruht seine ordentliche Mitgliedschaft. Es ist ab diesem Zeitpunkt ein förderndes Mitglied. Dies gilt solange, bis die</p>	<p>Konkretisierung</p>

Satzung 2019	geplante Neufassung	Begründung
<p>Mitgliedschaft für längstens 12 Monate. Danach erlischt sie automatisch, es sei denn, die Gemeinnützigkeit wird wieder zuerkannt.</p> <p>7.2 Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.</p>	<p>Gemeinnützigkeit wieder zuerkannt oder die Mitgliedschaft beendet wird.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung und Ausschluss sowie bei natürlichen Personen außerdem durch den Tod.</p> <p>(3) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.</p>	<p>Vervollständigung der Regelungen</p>
<p>§ 8 Ausschluss aus dem Verband</p>	<p>§ 8 Ausschluss aus dem Verband</p>	
<p>8.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grob vorwerfbarer Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt.</p>	<p>(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grob vorwerfbarer Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mitglied rassistische oder extremistische Gesinnungen äußert oder gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.</p>	<p>Klare Positionierung der Mitglieder</p>
<p>8.2 Über den Ausschluss entscheidet grundsätzlich der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Präsidiums. Vor der Ausschlussentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.</p>	<p>(2) Über den Ausschluss entscheidet grundsätzlich der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Präsidiums. Vor der Ausschlussentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.</p>	
<p>8.3 Ein Mitglied wird durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und</p>	<p>(3) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und</p>	

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der dritten Mahnung ausgleicht. In diesem Falle werden zugleich alle Sportfördermaßnahmen, einschließlich des zentralen Wertungsrichtereinsatzes, bis zur Begleichung der Beitragsschuld zurückgestellt. Die Mitglieder sind über den Ausschluss zu informieren.</p> <p>8.4 Gegen die Entscheidung des Verbandstages sowie des Präsidiums kann Klage vor einem ordentlichen Gericht erhoben.</p> <p>§ 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Hiervon nicht erfasst sind noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Dem ausgetretenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>	<p>diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der dritten Mahnung ausgleicht. In diesem Falle werden zugleich alle Sportfördermaßnahmen, einschließlich des zentralen Wertungsrichtereinsatzes, bis zur Begleichung der Beitragsschuld zurückgestellt. Die Mitglieder sind über den Ausschluss zu informieren.</p> <p>(4) Gegen die Entscheidung des Verbandstages sowie des Präsidiums kann Klage vor einem ordentlichen Gericht erhoben.</p> <p>§ 9 Wirkungen von Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Hiervon nicht erfasst sind noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>	
---	---	--

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
<p>§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	
<p>10.1 Alle Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten die Beratung und die ideelle Unterstützung sowie die Leistungen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch nicht die Belange des Verbandes oder die anderer Mitglieder verletzt werden.</p>	<p>(1) Alle Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten die Beratung und die ideelle Unterstützung sowie die Leistungen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch nicht die Belange des Verbandes oder die anderer Mitglieder verletzt werden.</p>	
<p>10.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Gebühren regelt eine Gebührenordnung, die vom Verbandstag erlassen wird.</p>	<p>(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten und gesonderte Kosten zu erstatten. Dazu zählen auch Mitgliedsbeiträge, weitere Beiträge und Umlagen, die sich aus den Verbandsmitgliedschaften des TNW ergeben. Die Höhe der Beiträge und Kosten regelt die Finanz- und Kostenordnung.</p>	<p>Gebühren können nur öffentliche Stellen erheben. TNW ist keine öffentliche Stelle. Daher Anpassung in Kosten; Klarstellung</p>
<p>10.3 Die Mitglieder sollen die ihnen für den Verbandstag des DTV zustehenden Stimmen auf den TNW oder ein anderes ordentliches Mitglied des TNW übertragen, wenn sie nicht einen eigenen Delegierten entsenden.</p>	<p>(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstags zu stellen. Die Anträge sind in Textform bis zum Ablauf des 1. März eines Jahres an das Präsidium zu richten. Anträge müssen unterzeichnet sein, wobei eine digitalisierte Abbildung der Unterschrift ausreichend ist.</p> <p>(4) Abweichend von Abs. 3 müssen Anträge zur Tagesordnung eines außerordentlichen</p>	<p>Vereinfachung, festes Datum ist besser handhabbar. Frist ist vom Datum des Verbandstags unabhängig.</p> <p>Klarstellung</p>

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>D. Organe und ständige Ausschüsse</p> <p>§ 11 Organe und ständige Ausschüsse</p> <p>11.1 Organe des Verbandes sind</p> <ul style="list-style-type: none">- der Verbandstag- das Präsidium. <p>11.2 Ständige Ausschüsse sind</p> <ul style="list-style-type: none">— der Ausschuss für Leistungssport,— der Ausschuss für Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport,— der Ausschuss für Lehre und Fortbildung,— der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung.	<p>Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag an das Präsidium gerichtet werden. Dies gilt nicht für den Antrag, einen außerordentlichen Verbandstag abzuhalten.</p> <p>(5) Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Über die Dringlichkeit hat der Verbandstag mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen abzustimmen.</p> <p>D. Organe</p> <p>§ 11 Organe</p> <p>Organe des Verbandes sind</p> <ul style="list-style-type: none">- der Verbandstag- das Präsidium- der*die Geschäftsführer*in, sofern er*sie besonderer Vertreter gem. § 30 BGB ist.	<p>Klarstellung</p> <p>Pflicht zur Gründung von Ausschüssen ist überholt. Ausschüsse können bei Bedarf gegründet werden. Mehr Flexibilität</p>
---	---	--

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

Satzung 2019	geplante Neufassung	Begründung
<p>§ 12 Der Verbandstag</p> <p>12.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsführung und -entwicklung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl <ul style="list-style-type: none"> - des Präsidiums, - der Verbandstagsleitung - der Kassenprüfer; - die Bestätigung der Wahl des Jugendvorsitzenden; - die Entgegennahme und Diskussion <ul style="list-style-type: none"> - der Berichte und Erklärungen des Präsidiums, - des Berichts der Kassenprüfer; - die Entscheidung über <ul style="list-style-type: none"> - den Jahresabschluss, - die Entlastung des Präsidiums, - den Haushalt, - den Haushaltsrahmenplan, - die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren, - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge, - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten, 	<p>§ 12 Der Verbandstag</p> <p>(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsführung und -entwicklung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl <ul style="list-style-type: none"> - des Präsidiums, - der Verbandstagsleitung - der Kassenprüfer*innen; - die Bestätigung der Wahl der der Jugend vorsitzenden Person; - die Entgegennahme und Diskussion <ul style="list-style-type: none"> - der Berichte und Erklärungen des Präsidiums, - der Berichte der Kassenprüfer*innen; - die Entscheidung über <ul style="list-style-type: none"> - die Feststellung des Jahresabschlusses, - die Entlastung des Präsidiums, - den Haushalt, - den Haushaltsrahmenplan, - die Festsetzung von Beiträgen und Kosten, - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge, 	<p>Genderung</p> <p>Genderung</p> <p>Verbandstag kann nur den Jahresabschluss feststellen, ihn aber nicht beschließen</p> <p>Anpassung s. o.</p> <p>Genderung</p>

Satzung 2019	geplante Neufassung	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> - die Änderung oder Neufassung der Satzung oder von Ordnungen, - die Auflösung des Verbandes. <p>12.2 Der Vorstandstag besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - je einem Delegierten der ordentlichen und fördernden Mitglieder, - den persönlichen Mitgliedern, - dem Präsidium, - den Fachverbandsmitgliedern, - den Kassenprüfern, - der Vorstandstagsleitung. <p>Die Delegierten müssen Mitglied eines von ihnen vertretenen Mitglieds sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen, - die Änderung oder Neufassung der Satzung, - die Änderung oder Neufassung von Ordnungen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, - die Auflösung des Verbandes. <p>(2) Der Vorstandstag besteht aus folgenden teilnehmenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - je einer*einem Stimmrechtsvertreter*in, sofern die Mitglieder keine natürlichen Personen sind, - den Mitgliedern selbst, sofern die Mitglieder natürliche Personen sind, - dem Präsidium, - der Vorstandstagsleitung, - den Kassenprüfer*innen, - dem*der Ansprechpartner*in für Good Governance - der*die Geschäftsführer*in - Gästen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Vorstandstage. <p>Die Stimmrechtsvertreter*innen der Mitglieder können entweder deren gesetzliche Vertreter*innen oder dem jeweiligen Mitglied</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Genderung; Anpassung des Kreises durch neue Ämter erforderlich</p> <p>Klarstellung</p>

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>12.3 Ordentliche Verbandstage finden jährlich in den ersten vier Monaten statt. Zu diesen wird vom Präsidium durch schriftliche Benachrichtigung mindestens zwei Monate vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die</p>	<p>angehörnde Bevollmächtigte sein. Abweichend hiervon ist eine Stimmrechtsübertragung gemäß Absatz 8 zulässig.</p> <p>(3) Stimmrechtsvertreter*innen müssen in Textform bevollmächtigt sein.</p> <p>(4) Die Teilnahme am Verbandstag kann physisch oder virtuell erfolgen. Eine virtuelle Teilnahme ist nur möglich, wenn die teilnehmende Person spätestens 5 Tage vor dem Tag des Verbandstags ihre virtuelle Teilnahme unter Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse in Textform angemeldet hat. Die Meldeadresse wird in der Einberufung des jeweiligen Verbandstags mitgeteilt. Der Anmeldung ist bei Stimmrechtsvertreter*innen der Nachweis der Bevollmächtigung digital beizufügen. Die teilnehmende Person erhält dann an die angegebene Email-Adresse die Zugangsdaten, die nur sie zur Teilnahme berechtigt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist verboten. Eine teilnehmende Person kann physisch teilnehmen, auch wenn zuvor eine virtuelle Teilnahme beantragt wurde. Ein Wechsel zwischen physischer und virtueller Teilnahme während des Verbandstags ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Ordentliche Verbandstage finden jährlich im zweiten Quartal statt. Zu diesen wird vom Präsidium mindestens vier Wochen vor dem</p>	<p>Praktikabilität</p> <p>Bedürfnis nach der Schaffung von virtuellen Teilnahmemöglichkeiten an Verbandstagen wird so geschaffen. Das ermöglicht größere Flexibilität</p> <p>Situationen wie Corona zeigen, dass es sinnvoll sein kann, einen Verbandstag erst später im Jahr stattfinden zu lassen. Die derzeitige Regelung ist dafür ungeeignet. Nunmehr kann ein Verbandstag bis zum 30.06. eines Jahres stattfinden.</p>
--	--	--

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>Benachrichtigung erfolgt grundsätzlich in Textform auf den Internetseiten des TNW (TNW-Online!) unter der Adresse www.tnw.de. Mitglieder, die keinen Internetzugang haben, werden auf dem Postweg benachrichtigt. Die endgültige Tagesordnung wird im Verbandstagsheft veröffentlicht und ist vom Verbandstag zu genehmigen. Dabei kann der Verbandstag die Reihenfolge der zu behandelnden Punkte ändern, solche absetzen oder hinzufügen.</p> <p>12.4 Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn ein Viertel der ordentlichen und Ehrenmitglieder, oder Mitglieder mit insgesamt einem Viertel der Stimmen der Mitgliedsvereine dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn ein Fall nach § 14.5 c) eintritt.</p> <p>Ein außerordentlicher Verbandstag wird wie ein ordentlicher Verbandstag einberufen, jedoch mit einer Frist von einem Monat nach Eintritt des Einberufungsgrundes. Er hat</p>	<p>Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform auf der Homepage des TNW unter der Adresse www.tnw.de. Die vorläufige Tagesordnung ist im Verbandstagsheft, welches ebenfalls mit der Einberufung auf der Homepage des TNW veröffentlicht wird, enthalten. Sie ist vom Verbandstag zu genehmigen. Dabei kann der Verbandstag die Reihenfolge der zu behandelnden Punkte ändern oder einzelne Punkte absetzen. Nach der Genehmigung handelt es sich um die endgültige Tagesordnung.</p> <p>(6) Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- ein Viertel der Gesamtanzahl der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangt oder- ein Viertel der auf Basis der am letzten ordentlichen Verbandstags maximal möglichen Stimmen dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangt oder- wenn ein Fall nach § 15 Abs. 5 lit. c) eintritt oder- wenn das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberuft.	<p>Klarstellende Formulierung</p> <p>Größere Flexibilität</p>
---	--	---

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>12.6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig.</p>	<p>Ein außerordentlicher Verbandstag wird wie ein ordentlicher Verbandstag einberufen, jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Einberufungsgrundes. Nimmt das Präsidium die Einberufung nicht fristgerecht vor, erfolgt diese unverzüglich durch die Verbandstagsleitung. Ein außerordentlicher Verbandstag hat binnen 14 Tagen nach Einberufung stattzufinden.</p>	<p>Eilbedürftigkeit wird so Rechnung getragen</p>
<p>12.5 Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordentliche Mitglieder haben für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme, - Fachverbandsmitglieder haben je eine Stimme, - Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben je eine nicht übertragbare Stimme, - Persönliche und fördernde Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht beratend teil, 	<p>(7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig.</p> <p>(8) Das jeweilige Stimmrecht wird durch die teilnehmenden Personen ausgeübt. Nur ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht auf Stimmrechtsvertreter*innen anderer ordentlicher Mitglieder übertragen. Einer*Einem Stimmrechtsvertreter*in können nur maximal zwei weitere Stimmrechte in Textform übertragen werden.</p> <p>(9) Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordentliche Mitglieder haben für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme, - Fachverbandsmitglieder haben je eine Stimme, - Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen haben je eine Stimme, 	<p>Klarstellung; Notwendigkeit der Stimmrechtsübertragung auf drei Vereine war bei der Präsenzsitzung sinnvoll. Da sie nunmehr virtuell teilnehmen können, müssen sie keine Vollmachten mehr übertragen.</p> <p>Genderung</p>

Satzung 2019	geplante Neufassung	Begründung
<p>- Delegierten kann das Stimmrecht von bis zu drei auf dem Verbandstag nicht oder nicht mehr vertretenen ordentlichen Mitgliedern schriftlich übertragen werden.</p> <p>12.6 Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.</p> <p>12.7 Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt. Hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und der Verbandstag so beschließt.</p> <p>12.8 Bei Wahlen ist die Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist von den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der im zweiten Wahldurchgang die meisten Stimmen erhält.</p>	<p>- fördernde Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht beratend teil.</p> <p>Die Bestimmung der Einzelmitglieder richtet sich nach der fristgemäß abgegebenen Meldung der Mitgliederanzahlen an den Deutschen Tanzsportverband. Die Frist für die Abgabe der Meldung an den Deutschen Tanzsportverband wird von diesem festgelegt. Wird verspätet oder gar nicht an den Deutschen Tanzsportverband gemeldet, hat das Mitglied nur eine Stimme.</p> <p>(10) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Ausnahmsweise erfolgt Beschlussfassung nicht offen, wenn</p> <p>a) eine stimmberechtigte teilnehmende Person des Verbandstages nicht offene Beschlussfassung verlangt,</p> <p>b) mehr als ein*e Kandidat*in zur Wahl steht oder</p> <p>c) eine offene Abstimmung aus technischen Gründen bei virtueller Teilnahme nicht möglich ist.</p> <p>(11) Bei der Feststellung der Mehrheit werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht.</p>	<p>Größere Praktikabilität; feste Fristen</p> <p>Bedürfnis von Mitgliedern auf geheime Abstimmung wird gestärkt; ansonsten nur Klarstellung</p>

Satzung 2019	geplante Neufassung	Begründung
12.9 Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.	(12) Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	
	(13) Abweichend hiervon kann nur a) mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aa) die Satzung geändert und bb) die Auflösung des Verbandes beschlossen werden; b) mit Zustimmung aller Mitglieder die Änderung des Zwecks erfolgen.	
12.10 Das Weitere regelt die Geschäftsordnung für Verbandstage.	(14) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung für Verbandstage.	
§ 13 Die Verbandstagsleitung	§ 13 Die Verbandstagsleitung	
13.1 Die Verbandstagsleitung leitet den Verbandstag und beurkundet seine Abstimmungen und Beschlüsse. Sie ist hierbei zur Neutralität verpflichtet.	(1) Die Verbandstagsleitung leitet den Verbandstag und beurkundet die Beschlussfassungen. Sie ist hierbei zur Neutralität verpflichtet.	Sprachlich
13.2 Die Verbandstagsleitung besteht aus drei Mitgliedern, die vom Verbandstag für drei Jahre gewählt werden. Zum Ende jedes ordentlichen Verbandstages scheidet das am längsten amtierende Mitglied aus.	(2) Die Verbandstagsleitung besteht aus drei Personen, die vom Verbandstag für drei Jahre gewählt werden. Zum Ende jedes ordentlichen Verbandstages scheidet die am längsten amtierende Person aus.	Neutraler Sprachgebrauch
13.3 Die Mitglieder der Verbandstagsleitung dürfen kein anderes Verbandsamt bekleiden.		Neutraler Sprachgebrauch Klarstellung Klarstellung

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>13.4 Die Mitglieder der Verbandstagsleitung haben das Recht auf umfassende Information durch das Präsidium. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den dem Verbandstag vorbereitenden Sitzungen des Präsidiums.</p>	<p>(3) Die Personen der Verbandstagsleitung dürfen kein anderes Wahlverbandsamt bekleiden. Ein Wahlverbandsamt ist ein Amt im Verband, in welches durch den Verbandstag gewählt wird oder dessen Besetzung durch den Verbandstag bestätigt wird.</p> <p>(4) Die Personen der Verbandstagsleitung haben das Recht auf umfassende Information durch das Präsidium und Teilnahme an den dem Verbandstag vorbereitenden Sitzungen des Präsidiums.</p> <p>(5) Die Verbandstagsleitung ist für die ordnungsgemäße Protokollierung der Verbandstage verantwortlich.</p> <p>§ 14 Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance</p> <p>(1) Der Verbandstag wählt den*die Ansprechpartner*in Beauftragten für Good Governance. Die Wahlzeit des*der Ansprechpartner*in für Good Governance beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.</p>	<p>Neutraler Sprachgebrauch; sprachliche Glättung</p> <p>Klare Kompetenzzuweisung</p> <p>Stärkung von Good Governance. Person ist unabhängig vom Präsidium. Einzige Verpflichtung gegenüber dem Verbandstag</p>
--	---	---

Satzung 2019**geplante Neufassung****Begründung**

	<p>(2) Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance darf weder ein anderes Wahlverbandsamt im Sinne der Satzung bekleiden, noch darf er*sie sich in einem Anstellungsverhältnis zum TNW befinden.</p> <p>(3) Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance ist zentrale Person für die Mitglieder, das Präsidium, die Inhaber*innen von Wahlämtern und die Beauftragten in allen Fragen um die Einhaltung der Grundsätze der guten Verbandsführung. Er*Sie nimmt Meldungen vermuteter Verstöße entgegen und versucht, zwischen den Parteien zu vermitteln. Darüber hinaus berät er*sie das Präsidium unabhängig in allen Fragen der Grundsätze der guten Verbandsführung. Zu seinen*ihren Aufgaben gehört auch die Weiterentwicklung der Grundsätze der guten Verbandsführung und der dazugehörigen Regelwerke.</p> <p>(4) Das Präsidium stellt ihm*ihr auf Anfrage Informationen zur Verfügung, die zur Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben notwendig sind.</p> <p>(5) Er*Sie ist zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(6) Näheres regelt die Good Governance Ordnung.</p>	
--	---	--

Satzung 2019	geplante Neufassung	Begründung
<p>§ 15 Das Präsidium</p> <p>14.1 Das Präsidium leitet den Verband auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vorstandstages.</p> <p>14.2 Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Bestimmungen sowie deren Inkraftsetzung.</p> <p>14.3 Das Präsidium besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Präsidenten, - zwei Vizepräsidenten, - dem Schatzmeister, - dem Sportwart, - dem Breitensportwart, - dem Lehrwart, - dem Pressesprecher, - dem Fachwart Schulsport und Soziales, - dem Jugendvorsitzenden. <p>14.4 Präsidium gemäß § 26 BGB und damit geschäftsführendes Präsidium sind die fünf Erstgenannten. Ihnen obliegt die allgemeine</p>	<p>§ 15 Das Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium leitet den Verband auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vorstandstages.</p> <p>(2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Bestandteil ein Geschäftsverteilungsplan ist. In dieser Geschäftsordnung werden u.a. der Umfang und die Zuständigkeiten der einzelnen Ämter festgelegt.</p> <p>(3) Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Bestimmungen sowie deren Inkraftsetzung.</p> <p>(4) Das Präsidium besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident*in, - Vizepräsident*in Verwaltung, - Vizepräsident*in Finanzen, - Vizepräsident*in Sport, - Breitensportwart*in, - Lehrwart*in, - Pressesprecher*in, - Fachwart*in Schulsport und Soziales, - dem*der Jugendvorsitzenden. 	<p>Klarstellung</p> <p>Anpassung der Amtsbezeichnungen führt zu einer klaren Abgrenzbarkeit des geschäftsführenden Präsidiums. Genderung. Präsidium ist mehrheitlich der Auffassung, dass ein Vizepräsident alter Lesart zu streichen ist, da obsolet.</p> <p>Anpassung an neue Struktur des Präsidiums</p>

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>Verbandsverwaltung einschließlich der Finanzen. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich und ausreichend.</p>		
<p>14.5 Das Präsidium, ausgenommen der Jugendvorsitzende, wird vom Verbandstag gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre (Wahlperiode) und endet mit der Neuwahl.</p>	<p>(5) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und den drei Vizepräsident*innen. Das geschäftsführende Präsidium ist der Vorstand gemäß § 26 BGB. Es ist zuständig für die allgemeine Verbandsverwaltung einschließlich der Finanzverwaltung. Die Aufstellung von Haushalt und Haushaltsrahmenplan ist Teil der Finanzverwaltung. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Personen des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich und ausreichend.</p>	<p>Klarstellung, unklar, was mit „Finanzen“ gemeint ist</p>
<p>a) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds kann sich das Präsidium bis zum Ende der Wahlperiode mit einem Ersatzmitglied ergänzen. Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag.</p>	<p>(6) Das Präsidium, ausgenommen des*der Jugendvorsitzenden, wird vom Verbandstag gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre (Wahlperiode) und endet mit der Neuwahl.</p>	<p>Genderung</p>
<p>b) Bei Ausscheiden des Präsidenten ist eine Ergänzung ausgeschlossen. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte den kommissarischen Vertreter des Präsidenten bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Der Präsident wird auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag bis zum Ende der Wahlperiode neu gewählt.</p>	<p>a) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Person aus dem Präsidium kann sich das Präsidium bis zum Ende der Wahlperiode ergänzen. Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Verbandstag.</p> <p>b) Bei Ausscheiden des*der Präsident*in ist eine Ergänzung ausgeschlossen. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die die Aufgaben kommissarisch bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag</p>	<p>Genderung</p> <p>Klarstellung</p> <p>Genderung</p>

Satzung 2019	geplante Neufassung	Begründung
<p>c) Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mindestens fünf Präsidialmitgliedern innerhalb von sieben Arbeitstagen ist unverzüglich ein außerordentlicher Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen.</p>	<p>wahrnimmt. Der*Die Präsident*in wird auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag bis zum Ende der Wahlperiode neu gewählt.</p> <p>c) Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mindestens vier Personen aus dem Präsidium innerhalb von einer Woche ist ein außerordentlicher Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl des gesamten Präsidiums einzuberufen.</p>	<p>Da sich das Präsidium verkleinert, Anpassung Klare Frist, Arbeitstage können variieren, wenn Feiertage in der Zeit liegen Fristen zur Einberufung eines ao Verbandstags sind klar geregelt. „Unverzüglich“ würde eine neue Frist bedeuten, die nicht erforderlich ist</p>
<p>14.6 Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds. Es darf kein anderes Verbandsamt bekleiden.</p>	<p>(7) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds. Es darf kein anderes Wahlverbandsamt bekleiden.</p>	<p>Klare Formulierung</p>
<p>14.7 Das geschäftsführende Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.</p>	<p>(8) Das geschäftsführende Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.</p>	<p>Anpassung an virtuelle Möglichkeiten</p>
<p>14.8 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit eine Geschäftsordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per Email gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift</p>	<p>(9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse innerhalb einer Präsidiumssitzung. Diese Sitzung kann sowohl in Präsenz als auch virtuell erfolgen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit eine Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsidenten*in. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (Textform) gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im</p>	<p>Genderung Klarstellung Sprachliche Korrektur</p>

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.</p>	<p>Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.</p>	
<p>14.9 Das Präsidium kann für genau abzugrenzende Aufgaben Beauftragte berufen. Die Berufung der Beauftragten tritt mit Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft und endet mit Beschlussfassung des Präsidiums. Die Berufung ist nicht an die Amtszeit des Präsidiums gebunden.</p>	<p>(10) Das Präsidium kann für genau abzugrenzende Aufgaben beauftragte Personen berufen. Die Berufung der beauftragten Personen tritt mit Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft und endet mit Beschlussfassung des Präsidiums. Die Berufung ist nicht an die Amtszeit des Präsidiums gebunden.</p>	<p>Neutrale Sprachwahl</p> <p>Bedürfnis nach Schaffung von Ausschüssen könnte zukünftig bestehen.</p>
<p>14.10 Der Jugendvorsitzende wird von der Delegiertenversammlung der nordrhein-westfälischen Tanzsportjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag; dieser kann bei Vorliegen von Sachgründen die Bestätigung verweigern oder widerrufen. § 12 Abs. 8 ff. gelten entsprechend. Bei der Wahl ist § 14 Abs. 6 zu beachten.</p>	<p>(11) Das Präsidium kann durch Beschlussfassung für besondere Aufgabengebiete zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse bilden. Die Personen eines Ausschusses werden vom Präsidium ernannt. Den Vorsitz in einem Ausschuss führt eine Person des Präsidiums.</p>	<p>Genderung</p>
<p>14.11 Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums, das diese sich selbst gibt.</p>	<p>(12) Die*Der Jugendvorsitzende wird von der Delegiertenversammlung der nordrhein-westfälischen Tanzsportjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag; dieser kann bei Vorliegen von Sachgründen die Bestätigung verweigern oder widerrufen. § 12 Abs. 12 ff. gelten entsprechend. Bei der Wahl ist § 15 Abs. 7 zu beachten.</p>	

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>§ 16 Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend</p>	<p>(13) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums, das diese sich selbst gibt.</p>	
<p>15.1 Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend (TNWJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>§ 16 Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend</p>	
<p>15.2 Zur TNWJ gehören alle Einzelmitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie deren Jugendwarte und Jugendsprecher, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, soweit sie nicht zu den Fachverbandsmitgliedern gehören.</p>	<p>(1) Die nordrhein-westfälische Tanzsportjugend (TNWJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen.</p>	
<p>15.3 Die TNWJ führt sich selbst durch die Delegiertenversammlung und den von dieser gewählten Jugendvorstand. Grundlagen hierfür sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Satzung, - die Ordnungen sowie - die Beschlüsse des Verbandstages und der Delegiertenversammlung. 	<p>(2) Zur TNWJ gehören alle Einzelmitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie deren Jugendwart*innen und Jugendsprecher*innen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, soweit sie nicht zu den Fachverbandsmitgliedern gehören.</p>	
<p>15.4 Die TNWJ bestimmt eigenständig über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der mit dem Vorstand abgestimmten Vorhaben und die Verwendung der ihr hierfür zugewiesenen Mittel.</p>	<p>(3) Die TNWJ führt sich selbst durch die Delegiertenversammlung und den von dieser gewählten Jugendvorstand. Grundlagen hierfür sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Satzung, - die Ordnungen sowie - die Beschlüsse des Verbandstages und der Delegiertenversammlung. 	
	<p>(4) Die TNWJ bestimmt eigenständig über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der mit dem Vorstand abgestimmten</p>	

Satzung 2019	geplante Neufassung	Begründung
<p>15.5 Der Jugendvorsitzende gehört dem Präsidium des TNW an und vertritt die Belange der Jugend nach außen.</p> <p>15.6 Das Weitere regelt die Jugendordnung, die die Delegiertenversammlung beschließt. Sie bedarf der Zustimmung des Verbandstages, der sie auch ablehnen oder ändern kann. Ablehnungen oder Änderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.</p>	<p>Vorhaben und die Verwendung der ihr hierfür zugewiesenen Mittel.</p> <p>(5) Die*Der Jugendvorsitzende gehört dem Präsidium des TNW an und vertritt die Belange der Jugend nach außen.</p> <p>(6) Das Weitere regelt die Jugendordnung, die die Delegiertenversammlung beschließt. Sie bedarf der Zustimmung des Verbandstages, der sie auch ablehnen oder ändern kann. Ablehnungen oder Änderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Der*Die Geschäftsführer*in</p> <p>(1) Das geschäftsführende Präsidium kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen und es kann diese*n auch anstellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsbefugnis des*der Geschäftsführer*in werden bei der Bestellung und ggfls. in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die das geschäftsführende Präsidium erlässt, festgelegt. Allerdings darf der*die Geschäftsführer*in nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>(2) Er*Sie kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.</p>	<p>Tanzen ist olympisch. Das erfordert auch im Verband professionellere Strukturen. Kompetenzzuschreibungen können eine selbständige Aufgabenerledigung erleichtern. Der*Die Geschäftsführer*in wird anders wahrgenommen.</p>

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>§ 17 Der Ausschuss für Leistungssport</p> <p>16.1 — Der Ausschuss für Leistungssport berät und unterstützt das Präsidium in allen Bereichen des Leistungssports.</p> <p>16.2 — Der Ausschuss für Leistungssport besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">— dem Sportwart,— dem Lehrwart,— dem Jugendsportwart,— dem Aktivensprecher,— dem Fachvertreter Jazz und Modern Dance,— den vom Präsidium für sportliche Belange Beauftragten. <p>16.3 — Soweit erforderlich kann der Sportwart andere Präsidialmitglieder oder sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>16.4 — Die Sitzungen werden vom Sportwart geleitet. Die unter § 16 Abs. (2) genannten haben je eine Stimme und beschließen mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sportwarts.</p> <p>§ 18 Der Ausschuss für Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport</p> <p>17.1 — Der Ausschuss für Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport berät und unterstützt das</p>		<p>Verpflichtende Ausschüsse sind nicht mehr zeitgemäß und erforderlich</p>
---	--	---

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>Präsidium in allen Bereichen des Breitensports.</p> <p>17.2 Der Ausschuss für Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">— dem Breitensportwart,— dem Lehrwart,— dem Jugendbreitensportwart,— dem Fachvertreter Jazz- und Modern Dance,— den vom Präsidium für breitensportliche Belange Beauftragten. <p>17.3 — Soweit erforderlich, kann der Breitensportwart andere Präsidialmitglieder oder sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>17.4 — Die Sitzungen werden vom Breitensportwart geleitet. Die unter § 17 Abs. (2) genannten haben je eine Stimme und beschließen mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Breitensportwarts.</p> <p>§ 19 Der Ausschuss für Lehre und Fortbildung</p> <p>18.1 — Der Ausschuss für Lehre und Fortbildung berät und unterstützt das Präsidium in allen Bereichen der Lehre.</p>		
--	--	--

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>18.2 — Der Ausschuss für Lehre und Fortbildung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">— dem Lehrwart,— dem Sportwart,— dem Breitensportwart,— dem Jugendlehrwart,— dem Fachvertreter Jazz und Modern Dance,— den vom Präsidium für Belange der Lehre Beauftragten. <p>18.3 — Soweit erforderlich, kann der Lehrwart andere Präsidialmitglieder oder sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>18.4 — Die Sitzungen werden vom Lehrwart geleitet. Die unter § 18 Abs. (2) genannten haben je eine Stimme und beschließen mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Lehrworts.</p> <p>§ 20 Der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung</p> <p>19.1 — Der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung berät und unterstützt das Präsidium in der Verbandsführung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der Interessen der in ihm vertretenen Funktionen und Gruppierungen</p>		
--	--	--

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

~~19.2 — Der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung besteht aus~~
~~— den Mitgliedern des Präsidiums,~~
~~— den Vertretern der Fachverbandsmitglieder (§5 Abs. 7).~~

~~19.3 — Soweit erforderlich, kann der Präsident Beauftragte und sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.~~

~~19.4 — Die genannten Mitglieder haben jeder eine nicht übertragbare Stimme. Der Ausschuss für Zusammenarbeit und Verbandsentwicklung beschließt mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.~~

~~19.5 — Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Mitglied des Präsidiums geleitet.~~

~~§ 21 Der Aktivensprecher~~

~~20.1 — Der Aktivensprecher tritt für die Belange der Leistungssportler im Ausschuss für Leistungssport ein. Der Aktivensprecher wird für drei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl. Der Aktivensprecher darf kein anderes Verbandsamt bekleiden.~~

Ein Aktivensprecher muss nur auf Spitzenverbandsebene installiert sein. Der DTV hat einen Aktivensprecher, der auch für die TNW-Paare zuständig ist.

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

- ~~20.2 — Wahlberechtigt sind alle aktiven volljährigen Sportler im TNW mit gültiger Startlizenz des DTV der Bereiche Std., Lat., Formation und JMD ab Erreichen des 18. Lebensjahres.~~
- ~~20.3 — Wahlvorschläge müssen dem Präsidium nach Ausschreibung auf der TNW Homepage in Schriftform der TNW Geschäftsstelle zugeleitet werden.~~
- ~~20.4 — Alle Wahlberechtigten sind auch vorschlagsberechtigt.~~
- ~~20.5 — Wählbar ist jeder Wahlberechtigte gemäß § 14 Abs. (6), sofern er Inhaber einer gültigen Startlizenz ist.~~
- ~~20.6 — Auf der Website des TNW erfolgt vier Wochen vor Beginn der Wahl der Wahlaufruf. Die Dauer der Wahl beträgt sechs Wochen.~~
- ~~20.7 — Formationstänzer erhalten jeweils eine Stimme, Einzelpaare zwei Stimmen. Die Wahlunterlagen werden per Post versandt, sobald diese vom Wahlberechtigten unter Angabe der Lizenznummer in der Geschäftsstelle des Verbandes in Textform angefordert werden. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt. Die Wahlunterlagen müssen in Schriftform der Geschäftsstelle zurückgeschickt werden.~~

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>§ 22 Das Finanzwesen</p> <p>21.1 Die Verbandsführung ist an die vom Verbandstag beschlossenen Haushaltsunterlagen gebunden.</p> <p>21.2 Für die Verwaltung und Abrechnung aller Haushaltsmittel ist der Schatzmeister verantwortlich.</p>	<p>§ 18 Das Finanzwesen</p> <p>(1) Die Verbandsführung ist an die vom Verbandstag beschlossenen Haushaltsunterlagen gebunden.</p> <p>(2) Für die Verwaltung und Abrechnung aller Haushaltsmittel ist der*die Vizepräsident*in Finanzen verantwortlich.</p>	<p>Genderung</p>
<p>§ 23 Die Kassenprüfer</p> <p>22.1 Der Verbandstag wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren. Bei jedem Verbandstag scheidet der am längsten amtierende Kassenprüfer aus.</p> <p>22.2 Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Verbandsamt bekleiden.</p> <p>22.3 Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Verbandes zu gewähren.</p> <p>22.4 Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachverbänden sowie</p>	<p>§ 19 Das Kassenprüfungsgremium</p> <p>(1) Der Verbandstag wählt das Kassenprüfungsgremium, welches aus drei Kassenprüfer*innen besteht, die jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Bei jedem Verbandstag scheidet die am längsten amtierende Person aus.</p> <p>(2) Die Personen dürfen weder ein anderes Wahlverbandsamt bekleiden, noch dürfen sie sich in einem Anstellungsverhältnis zum TNW befinden.</p> <p>(3) Den Personen ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Verbandes zu gewähren.</p>	<p>Genderung; Kassenprüfer sind nun ein Gremium und nicht mehr einzeln verantwortlich; Problem, dass ein Prüfer „abhanden“ kommt, wie in der Vergangenheit geschehen, kann so eliminiert werden. Prüfer können zukünftig auch zu zweit prüfen. Sie geben eine einheitliche und gemeinschaftliche Erklärung ab.</p>

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>der TNWJ vom Präsidium zugewiesenen Mittel zu prüfen und die Übereinstimmung mit den beschlossenen Haushaltsunterlagen festzustellen.</p>	<p>(4) Die Personen haben die Buchführung, den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachverbänden sowie der TNWJ vom Präsidium zugewiesenen Mittel zu prüfen und die Übereinstimmung mit den beschlossenen Haushaltsunterlagen festzustellen.</p>	
<p>22.5 Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag vorzulegen.</p>		
<p>§ 24 Vergütungen und Aufwändungsersatz</p>	<p>(5) Das Kassenprüfungsgremium soll einen gemeinschaftlichen schriftlichen Prüfungsbericht abgeben. Wenn sich die Kassenprüfer*innen nicht auf einen gemeinschaftlichen Bericht verständigen, dann gibt jede*r Kassenprüfer*in einen eigenen Bericht ab. Der bzw. die Berichte sind dem Verbandstag vorzulegen.</p>	
<p>23.1 Alle Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p>	<p>§ 20 Vergütungen und Aufwändungsersatz</p>	
<p>23.2 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.</p>	<p>(1) Alle Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p>	
<p>23.3 Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die</p>	<p>(2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Verbandes einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.</p>	<p>Genderung</p>

Satzung 2019	geplante Neufassung	Begründung
<p>Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p> <p>23.4 Vom Präsidium können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</p>	<p>(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>	
<p>23.5 Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, auf Personen, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu übertragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.</p>	<p>(4) Vom Präsidium können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</p>	<p>Klarstellung; alte Regelung führt dazu, dass ein*e Geschäftsführer*in nicht installiert werden könnte, weil in der Satzung enthalten</p>
<p>23.6 Zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat das Präsidium gemäß § 26 BGB.</p>	<p>(5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, auf Personen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu übertragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.</p>	<p>So wird auch finanziell die Möglichkeit geschaffen, eine*n Geschäftsführer*in zu installieren.</p>
<p>23.7 Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.</p>	<p>(6) Das Präsidium ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte in der Geschäftsstelle sowie eine*n Geschäftsführer*in anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat das geschäftsführende Präsidium.</p> <p>(7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Kostenordnung.</p>	

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>E) Schlussbestimmungen</p> <p>§ 25 Ordnungen</p> <p>24.1 Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes hat dieser sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsordnung für Verbandstage, - Finanz- und Gebührenordnung, - Jugendordnung, - Ehrungsordnung, - Datenschutzordnung. <p>24.2 Bei Bedarf kann der Verbandstag andere Ordnungen beschließen.</p> <p>§ 26 Auflösung des Verbandes</p> <p>25.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur ein Verbandstag beschließen, der eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sind. Sind weniger Stimmen vertreten, so kann zu dem gleichen Zweck ein neuer Verbandstag einberufen werden. Dieser ist in jedem Falle beschlussfähig. Der Beschluss kann nur mit</p>	<p>E) Schlussbestimmungen</p> <p>§ 21 Ordnungen</p> <p>(1) Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes hat dieser sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsordnung für Verbandstage, - Finanz- und Kostenordnung, - Jugendordnung, - Ehrungsordnung, - Datenschutzordnung, - Reisekostenordnung; - Good Governance Ordnung. <p>(2) Bei Bedarf kann der Verbandstag andere Ordnungen beschließen.</p> <p>§ 22 Auflösung des Verbandes</p> <p>(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur ein außerordentlicher Verbandstag beschließen, der eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Dieser Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen vertreten sind. Sind weniger</p>	<p>Kosten vs. Gebühren, s. o.</p> <p>Vervollständigung der Verweise</p> <p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p>

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>25.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an die Sporthilfe e. V., das Sozialwerk des LSB NRW, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>§ 27 Haftungsausschluss</p> <p>Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person (für die der Verband nach den Vorschriften des</p>	<p>Stimmen vertreten, so ist der Verbandstag zu beenden. Es kann in diesem Fall zu dem gleichen Zweck ein weiterer außerordentlicher Verbandstag einberufen werden. Dieser ist in jedem Falle beschlussfähig.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Verbandsvermögen an den Deutschen Tanzsportverband e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Fusion mit einem anderen steuerbegünstigten Verband fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>§ 23 Haftungsausschluss</p> <p>Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und</p>	<p>Sporthilfe gibt es nicht mehr, darum DTV</p> <p>Konfessionelle Unabhängigkeit</p> <p>Klarstellung</p> <p>Genderung</p>
---	---	---

Satzung 2019

geplante Neufassung

Begründung

<p>bürgerlichen Rechts einzustehen hat) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.</p> <p>§ 28 Datenschutzbestimmungen</p> <p>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsmitglieder und Mitglieder im Verein verarbeitet. Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Verbandes.</p> <p>§ 29 Anti-Doping-Bestimmungen</p> <p>(1) Der Verband bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DTV für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden gemäß dem Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung, zu unterbinden.</p> <p>(2) Entsprechende Schulungen und Weiterbildungen werden im Rahmen der</p>	<p>seine Funktionsträger*innen nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person (für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.</p> <p>§ 24 Datenschutzbestimmungen</p> <p>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsmitglieder und Mitglieder im Verein verarbeitet. Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Verbandes.</p> <p>§ 25 Anti-Doping-Bestimmungen</p> <p>(1) Der Verband bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DTV für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden gemäß dem Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung, zu unterbinden.</p>	
---	---	--

Satzung 2019	geplante Neufassung	Begründung
<p>Schulungsmaßnahmen des TNW für Trainer und Aktive regelmäßig durchgeführt.</p> <p>(3) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des DTV können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. auf den Deutschen Tanzsportverband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping Regelwerk des DTV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DTV anzuerkennen und umzusetzen.</p> <p>§ 30 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wurde von den außerordentlichen Verbandstagen des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. am 12.08.1990 und 25.11.1990 beschlossen und trat am 03.03.1991 in Kraft. Sie wurde als Neufassung beschlossen vom 57. ordentlichen Verbandstag am 28.04.2013, geändert vom 61. ordentlichen Verbandstag am 23.04.2017 und vom 63. ordentlichen Verbandstag am 14.04.2019.</p>	<p>(2) Entsprechende Schulungen und Weiterbildungen werden im Rahmen der Schulungsmaßnahmen des TNW für Trainer und Aktive regelmäßig durchgeführt.</p> <p>(3) Wegen Verstößen gegen das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. auf den Deutschen Tanzsportverband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach den Regeln des DTV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DTV anzuerkennen und umzusetzen.</p> <p>§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Diese Satzung wurde als Neufassung beschlossen vom 66. ordentlichen Verbandstag am 24. April 2022. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>DTV hat kein Regelwerk; Fehlerbehebung</p> <p>Notwendige Übergangsbestimmungen zur Anpassung alter auf neue Satzung</p>

Satzung 2019**geplante Neufassung****Begründung**

	<p>(2) Persönliche Mitglieder des TNW werden zum 1. Januar 2023 zu fördernden Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4.</p> <p>(3) § 14 tritt erst am Tag des 67. ordentlichen Verbandstags in Kraft.</p> <p>(4) § 15 Abs. 4 tritt erst am Tag desjenigen Verbandstags in Kraft, an dem eine Neuwahl des Präsidiums erfolgt. Bis dahin gilt: Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Breitensportwart, dem Lehrwart, dem Pressesprecher, dem Fachwart Schulsport und Soziales und dem Jugendvorsitzenden.</p> <p>(5) § 15 Abs. 5 S. 1 tritt erst am Tag desjenigen Verbandstags in Kraft, an dem eine Neuwahl des Präsidiums erfolgt. Bis dahin gilt: Präsidium gemäß § 26 BGB und damit geschäftsführendes Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie dem Sportwart.</p> <p>(6) Auf Grundlage früherer Satzungsbestimmungen bestehende Ausschüsse werden mit Inkrafttreten dieser Satzung zu unbefristeten Ausschüssen gemäß § 15 Abs. 11.</p>	
--	--	--

Satzung 2019**geplante Neufassung****Begründung**

	(7) Die Amtszeit des nach der bisherigen Satzung vorgesehenen Aktivensprechers endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.	
--	--	--



Anhang II

Anlagen zu Anträgen

2a) Entwurf zur Neufassung der Finanz- und Kostenordnung

Präambel

Diese Ordnung wird mit Eintragung der Neufassung der Satzung lt. Beschluss des Verbandstags vom 24. April 2022 in Finanz- und Kostenordnung umbenannt. Bis zur Eintragung der Neufassung lautet die Bezeichnung Finanz- und Gebührenordnung. Die Namensveränderung hat auf den Inhalt der folgenden Ordnung keine Auswirkung.

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Höhe der Beiträge und Kosten, die Finanzverwaltung einschließlich der Kassenführung und das Haushaltswesen des Verbandes.

§ 2 Beiträge, Kostenerstattung und Umlagen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und hat Anspruch von Kostenerstattung. Die Höhe der Beiträge wird durch den Verbandstag festgelegt.

(2) Die Jahresbeiträge betragen:

- für ordentliche Mitglieder je eigenem Vereinsmitglied
 - bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 1,80
 - nach dem vollendeten 18. Lebensjahr € 3,70
- für fördernde Mitglieder € 30,00
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- Fachverbandsmitglieder sind beitragsfrei

(3) Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich € 92,00.

(4) Grundlage für die Berechnung des Beitrags ist die Mitgliederaufstellung, die alle Mitglieder nach der Finanzordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in der dort festgesetzten Frist an die DTV-Geschäftsstelle zu senden haben. Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht an den DTV übermittelt, so wird eine Schätzrechnung des Schatzmeisters des DTV bezüglich der Mitgliederzahl des Mitglieds vorgenommen. Diese Schätzung legt der TNW für seine Beitragsrechnung zugrunde. Erfolgt im laufenden Jahr eine Meldung der Mitgliederzahl des Mitglieds, wird die Beitragsrechnung wie folgt korrigiert:

Ist die gemeldete Mitgliederanzahl niedriger als die geschätzte Mitgliederanzahl, wird der erhaltene Differenzbetrag erstattet. Übersteigt die gemeldete Mitgliederanzahl die geschätzte Mitgliederanzahl, fordert der TNW den Differenzbetrag nach. Der TNW berechnet pauschale Kosten für Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 10 % des Differenzbetrages der Beitragslast aufgrund der neuen Meldung, mindestens aber 50,00 EUR.

(5) Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag ist einmalig am 01.04 oder in maximal zwei gleichen Raten am 01.04. und spätestens am 01.08. eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern vier Wochen nach Eintritt. Bei Statuswechsel eines Mitglieds erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

- (6) Kosten sind:
 - Lehrgangskosten
individuell je Lehrgang von dem*der Lehrwart*in festzusetzen
 - Deutsches Tanzsportabzeichen (DTSA)
Die Kosten für die im Zusammenhang mit dem Deutschen Tanzsportabzeichen entstehenden Lieferungen und Leistungen sind in der gültigen DTV-Finanzordnung festgelegt. Die dem TNW entstehenden Kosten sind zu erstatten.
- (7) Das Präsidium des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kann für außerordentliche Einzelleistungen pauschalierte Verwaltungskosten in angemessener Höhe festsetzen.
- (8) Die Forderungen aus Beiträgen und/oder Kosten sind mit Rechnungstellung fällig. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Darüber hinaus können, sobald sich ein Mitglied im Verzug befindet, auf Beschluss des Präsidiums die Einzelmitglieder des Mitglieds von der Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen ausgeschlossen werden, bis das Mitglied die Forderung beglichen hat.
- (9) Für die Sportversicherung, die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft und die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) sind vom TNW gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen, die nach Maßgabe der Bestanderhebung des LSB NRW zugrunde gelegt werden. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regeln die Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen. Die Mitglieder des TNW sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die Berufsgenossenschaft, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der TNW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen zum unmittelbaren Einzug ab.
- (10) Das Präsidium legt durch Beschluss die Höhe der Erstattung von Aufwendungen für Funktionär*inentätigkeiten (z. B. Wertungsrichter*innen, Turnierleitung, Protokoll etc.) im Rahmen von Tanzsportveranstaltungen (z. B. Turnieren, DTSA-Abnahmen) fest. Ebenso legt es durch Beschluss die Pflicht zur Erhebung und Abführung von Sportförderbeiträgen bei Turnierveranstaltungen im Verbandsgebiet fest.

§ 3 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zu den ordentlichen Verbandstagen hat das Präsidium den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltsrahmenplanes allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
- (3) Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (4) Der Haushaltsrahmenplan enthält die Haushaltsplanung folgende Geschäftsjahr.
- (5) Der Verbandstag kann den Haushaltsplan und den Haushaltsrahmenplan verändern.
- (6) Sind dem Verband Zuwendungen genehmigt worden, kann das Präsidium zur vorübergehenden Deckung Mittel aus dem Verbandsvermögen heranziehen.

-
- (7) Übersteigen die Ausgaben den Haushaltsansatz, so hat das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums, überplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Liegt für eine Ausgabe ein Haushaltsansatz nicht vor, so hat das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Die Beschlüsse sind den Kassenprüfern zur Kenntnis zu geben.
- (8) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für das vergangene Haushaltsjahr ist dem nächsten ordentlichen Verbandstag vorzulegen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Finanz- und Kostenordnung wurde vom 66. ordentlichen Verbandstag am 24. April 2022 neu gefasst. Sie tritt am 1. Juni 2022 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Finanz- und Gebührenordnung in der Fassung vom 27. September 2020.



Anhang II

Anlagen zu Anträgen

2b) Synopse zum Entwurf für eine neue Finanzordnung

Synopse zum Entwurf für eine neue Finanzordnung

Stand: 15.02.2022

derzeitige Finanzordnung

geplante Finanzordnung

Bemerkungen

<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Finanzordnung regelt die Höhe der Beiträge und Gebühren, die Finanzverwaltung einschließlich der Kassenführung und das Haushaltswesen des Verbandes.</p> <p>§ 2 Beiträge und Gebühren</p> <p>2.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und Gebühren, die durch den Verbandstag festgelegt werden.</p> <p>2.2 Die Jahresbeiträge betragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- für ordentliche Mitglieder- pro Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr <p>€ 1,80</p>	<p>Präambel</p> <p>Diese Ordnung wird mit Eintragung der Neufassung der Satzung lt. Beschluss des Verbandstags vom 24. April 2022 in Finanz- und Kostenordnung umbenannt. Bis zur Eintragung der Neufassung lautet die Bezeichnung Finanz- und Gebührenordnung. Die Namensveränderung hat auf den Inhalt der folgenden Ordnung keine Auswirkung.</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Diese Ordnung regelt die Höhe der Beiträge und Kosten, die Finanzverwaltung einschließlich der Kassenführung und das Haushaltswesen des Verbandes.</p> <p>§ 2 Beiträge, Kostenerstattung und Umlagen</p> <p>(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und hat Anspruch von Kostenerstattung. Die Höhe der Beiträge wird durch den Verbandstag festgelegt.</p> <p>(2) Die Jahresbeiträge betragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- für ordentliche Mitglieder je eigenem Vereinsmitglied- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr <p>€ 1,80</p>	
--	---	--

derzeitige Finanzordnung	geplante Finanzordnung	Bemerkungen
<p>- pro Vereinsmitglied älter als 18 Jahre € 3,70</p> <p>— für persönliche Mitglieder</p> <p>— Ehepaare € 36,00</p> <p>— Einzelperson € 24,00</p> <p>- für fördernde Mitglieder € 30,00</p>	<p>- nach dem vollendeten 18. Lebensjahr € 3,70</p> <p>- für fördernde Mitglieder € 30,00</p> <p>- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei</p> <p>- Fachverbandsmitglieder sind beitragsfrei</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p>
<p>2.3 Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich € 92,00.</p>	<p>(3) Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich € 92,00.</p>	
<p>2.4 Grundlage für die Berechnung des Beitrags ist die Mitgliederaufstellung, die alle Mitglieder nach der Finanzordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in der dort festgesetzten Frist an die DTV-Geschäftsstelle zu senden haben. Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht ausgefüllt abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so wird die Schätzrechnung des Schatzmeisters des DTV bezüglich der Mitgliederzahl vom TNW für seine Beitragsrechnung übernommen.</p>	<p>(4) Grundlage für die Berechnung des Beitrags ist die Mitgliederaufstellung, die alle Mitglieder nach der Finanzordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in der dort festgesetzten Frist an die DTV-Geschäftsstelle zu senden haben. Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht an den DTV übermittelt, so wird eine Schätzrechnung des Schatzmeisters des DTV bezüglich der Mitgliederzahl des Mitglieds vorgenommen. Diese Schätzung legt der TNW für seine Beitragsrechnung zugrunde. Erfolgt im laufenden Jahr</p>	<p>Klarstellung und Einführung eines finanziellen Ausgleichs für die nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für eine Nachforderung.</p>

derzeitige Finanzordnung

geplante Finanzordnung

Bemerkungen

<p>2.5 Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag ist einmalig am 01.04 oder in maximal zwei gleichen Raten am 01.04. und spätestens am 01.08. eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern vier Wochen nach Eintritt.</p>	<p>eine Meldung der Mitgliederzahl des Mitglieds, wird die Beitragsrechnung wie folgt korrigiert:</p> <p>Ist die gemeldete Mitgliederanzahl niedriger als die geschätzte Mitgliederanzahl, wird der erhaltene Differenzbetrag erstattet.</p> <p>Übersteigt die gemeldete Mitgliederanzahl die geschätzte Mitgliederanzahl, fordert der TNW den Differenzbetrag nach. Der TNW berechnet pauschale Kosten für Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 10 % des Differenzbetrages der Beitragslast aufgrund der neuen Meldung, mindestens aber 50,00 EUR.</p> <p>(5) Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag ist einmalig am 01.04 oder in maximal zwei gleichen Raten am 01.04. und spätestens am 01.08. eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern vier Wochen nach Eintritt. Bei Statuswechsel eines Mitglieds erfolgt keine Beitragsrückerstattung.</p> <p>(6) Kosten sind: - Lehrgangskosten individuell je Lehrgang von dem*der Lehrt*in festzusetzen - Deutsches Tanzsportabzeichen (DTSA)</p>	<p>Ersetzt wesentlichen Teil der alten tabellarischen Aufstellung</p>
--	--	---

derzeitige Finanzordnung	geplante Finanzordnung	Bemerkungen
<p>2.6 Die Forderungen aus Beiträgen und / oder Gebühren sind innerhalb von vier Wochen zu zahlen. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlen, erhalten eine kostenpflichtige Mahnung. Hierbei werden € 10,00 an Mahngebühren erhoben. Ab diesem Zeitpunkt können auf Beschluss des Präsidiums TNW Einzelmitglieder des Beitragsschuldners von der Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen ausgeschlossen und die Genehmigung von Turnieren nicht befürwortet werden.</p> <p>Muss zur Erfüllung der rückständigen Forderungen das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden, wird der Mindestbeitrag der fälligen Forderung auf € 30,00 festgesetzt.</p>	<p>Die Kosten für die im Zusammenhang mit dem Deutschen Tanzsportabzeichen entstehenden Lieferungen und Leistungen sind in der gültigen DTV-Finanzordnung festgelegt. Die dem TNW entstehenden Kosten sind zu erstatten.</p> <p>(7) Das Präsidium des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kann für außerordentliche Einzelleistungen pauschalierte Verwaltungskosten in angemessener Höhe festsetzen.</p> <p>(8) Die Forderungen aus Beiträgen und/oder Kosten sind mit Rechnungstellung fällig. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Darüber hinaus können, sobald sich ein Mitglied im Verzug befindet, auf Beschluss des Präsidiums die Einzelmitglieder des Mitglieds von der Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen ausgeschlossen werden, bis das Mitglied die Forderung beglichen hat.</p> <p>(9) Für die Sportversicherung, die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft und die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) sind vom TNW gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen, die nach Maßgabe der Bestanderhebung des LSB NRW zugrunde gelegt werden. Die Sporthilfe</p>	<p>Umstrukturierung</p> <p>Abtretungsklausel nach Vorgabe LSB, keine Veränderung der Belastung der Mitglieder</p>

derzeitige Finanzordnung	geplante Finanzordnung	Bemerkungen
<p>2.7 Bei einem Zahlungsrückstand der Jahresbeiträge von mehr als zwei Monaten kann ein Mitglied durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden zugleich alle Sportfördermaßnahmen, einschließlich des zentralen Wertungsrichtereinsatzes, bis zur Begleichung der Beitragsschuld zurückgestellt.</p>	<p>erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regeln die Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen. Die Mitglieder des TNW sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die Berufsgenossenschaft, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der TNW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen zum unmittelbaren Einzug ab.</p>	
<p>2.8 Das Präsidium des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kann für bestimmte Einzelleistungen Gebühren festsetzen, die im Einzelfall € 10,00 nicht überschreiten dürfen</p>		
<p>2.9 Auf jede Eintrittskarte ist bei Landesmeisterschaften Standard / Latein ein Sportförderbeitrag für den Tanzsport im TNW von € 1,00 und im Bereich JMD bei Ligaturnieren (Landesliga bis Oberliga) von € 0,50 zu erheben und unmittelbar nach der Veranstaltung an den TNW abzuführen. Ausgenommen sind alle Jugendmeisterschaften / Jugendturniere.</p>	<p>(10) Das Präsidium legt durch Beschluss die Höhe der Erstattung von Aufwendungen für Funktionär*innentätigkeiten (z. B. Wertungsrichter*innen, Turnierleitung, Protokoll etc.) im Rahmen von Tanzsportveranstaltungen (z. B. Turnieren, DTSA-Abnahmen) fest. Ebenso legt es durch Beschluss die Pflicht zur Erhebung und Abführung von Sportförderbeiträgen bei Turnierveranstaltungen im Verbandsgebiet fest.</p>	<p>Ausgliederung auf Ausschreibungsdokumente</p>
<p>§ 3 Haushalt</p>	<p>§ 3 Haushalt</p>	
<p>3.1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p>3.2. Zu den ordentlichen Verbandstagen hat das Präsidium den Entwurf des Haushaltsplanes</p>	<p>(2) Zu den ordentlichen Verbandstagen hat das Präsidium den Entwurf des Haushaltsplanes</p>	

derzeitige Finanzordnung	geplante Finanzordnung	Bemerkungen
<p>und des Haushaltsrahmenplanes allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.</p>	<p>und des Haushaltsrahmenplanes allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.</p>	
<p>3.3 Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.</p>	<p>(3) Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.</p>	
<p>3.4 Der Haushaltsrahmenplan enthält die Haushaltsplanung folgende Geschäftsjahr.</p>	<p>(4) Der Haushaltsrahmenplan enthält die Haushaltsplanung folgende Geschäftsjahr.</p>	
<p>3.5 Der Verbandstag kann den Haushaltsplan und den Haushaltsrahmenplan verändern.</p>	<p>(5) Der Verbandstag kann den Haushaltsplan und den Haushaltsrahmenplan verändern.</p>	
<p>3.6 Das Präsidium hat dem ordentlichen Verbandstag eine Aufstellung von durchzuführenden Lehrgangsmaßnahmen des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen. Für jeden Lehrgang hat der Schatzmeister eine Kostenrechnung vorzulegen. Die Gesamtausgaben aller Lehrgänge müssen durch entsprechende Einnahmen gedeckt sein.</p>		<p>Redundant, da bereits im Haushalt abgebildet.</p>
<p>3.7 Sind dem Verband Zuwendungen genehmigt worden, kann das Präsidium zur vorübergehenden Deckung Mittel aus dem Verbandsvermögen heranziehen.</p>	<p>(6) Sind dem Verband Zuwendungen genehmigt worden, kann das Präsidium zur vorübergehenden Deckung Mittel aus dem Verbandsvermögen heranziehen.</p>	
<p>3.8 Übersteigen die Ausgaben den Haushaltsansatz, so hat das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums, überplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Liegt für eine Ausgabe ein Haushaltsansatz nicht vor, so hat</p>	<p>(7) Übersteigen die Ausgaben den Haushaltsansatz, so hat das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums, überplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Liegt für eine Ausgabe ein Haushaltsansatz nicht vor, so hat</p>	

derzeitige Finanzordnung	geplante Finanzordnung	Bemerkungen
<p>das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Die Beschlüsse sind den Kassenprüfern zur Kenntnis zu geben.</p> <p>3.9 Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>§ 4 Jahresrechnung</p> <p>Das Präsidium legt dem ordentlichen Verbandstag die Jahresbilanz vor. In ihr sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Haushaltsplan nachzuweisen, Schulden und Vermögen des Verbandes aufzuführen und vorzulegen.</p> <p>§ 5 Reisekostenordnung</p> <p>5.1 — Reisen im Auftrag des Verbandes bedürfen des Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums.</p> <p>5.2 — Funktionsträger haben monatlich, spätestens bis zum 20. des Folgemonats, abzurechnen.</p>	<p>das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Die Beschlüsse sind den Kassenprüfern zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(8) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>§ 4 Jahresrechnung</p> <p>Die Jahresrechnung für das vergangene Haushaltsjahr ist dem nächsten ordentlichen Verbandstag vorzulegen.</p>	<p>Verschlinkung</p> <p>Ausgliederung in eigene Ordnung</p>

derzeitige Finanzordnung	geplante Finanzordnung	Bemerkungen
<p>§ 6 Finanzprüfung</p> <p>Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen nach § 22 der Satzung.</p> <p>§ 7 Schlussbestimmungen</p> <p>Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Es gilt die am 21.04.2002 beschlossene Finanzordnung mit Änderung vom 25.04.2004, 22.04.2007, 20.04.2008, 26.04.2009, 17.04.2011, 28.04.2013, 17.04.2016, 14.04.2019 sowie 27.09.2020 und tritt mit Beschluss des Vorstandstages in Kraft.</p>	<p>§ 5 Schlussbestimmungen</p> <p>Die Finanz- und Kostenordnung wurde vom 66. ordentlichen Vorstandstag am 24. April 2022 neu gefasst. Sie tritt am 1. Juni 2022 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Finanz- und Gebührenordnung in der Fassung vom 27. September 2020.</p>	<p>Redundant, vgl. Satzung</p> <p>Notwendige Bestimmungen</p>

Die folgenden Seiten wurden in der neuen Finanzordnung gestrichen, da einerseits der Inhalt in der Finanzordnung bereits enthalten ist (Redundanz) und andererseits der Inhalt nicht zum Regelungsgehalt einer Finanzordnung gehört, da eine Finanzordnung nur das Verhältnis Mitglied zu Verband regelt und nicht - wie auf den Folgeseiten - das Verhältnis Wertungsrichter, TL zu Verein. Diese Regelungen blieben den Ausschreibungen und einem Einzelbeschluss des Präsidiums auf Veranlassung des Sportworts vorbehalten.

Übersicht über Beiträge, Gebühren und Aufwandsentschädigungen

1. Jahresmitgliedsbeiträge nach § 2.2

- für ordentliche Mitglieder		
- pro Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	jährlich	€ 1,80
- pro Vereinsmitglied älter als 18 Jahre	jährlich	€ 3,70
Jährlicher Mindestbeitrag		€ 92,00
- für persönliche Mitglieder		
- Ehepaare	jährlich	€ 36,00
- Einzelperson	jährlich	€ 24,00
- für fördernde Mitglieder	jährlich	€ 30,00

2. Mahngebühren nach § 2.6.1

- Mahngebühren bei Zahlungsverzug		€ 10,00
- Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens		€ 30,00
- Gebühr bei Rücklastschriften (Bankgebühr zzgl. Verwaltungskosten)		€ 10,00

3. Sonstige Gebühren nach § 2.8

- Schautanzgebühren		
- Eine Gruppe von drei oder mehr Paaren der D- und C-Klasse		€ 10,00
- Auftritt einer Formation Standard, Latein und JMD		€ 10,00
- Einzelauftritt ab B-Klasse		€ 10,00
- Mehrere Paare ab B-Klasse zu einem Termin	pro Paar	€ 10,00
- Lehrgänge		
- Lehrgangsgebühren		s. Lehrgangsplan
- Nachmeldegebühr		€ 10,00
- Sportförderbeitrag für den Tanzsport (Sporteuro)		
(ausgenommen sind alle Jugendmeisterschaften / Jugendturniere)		
- Landesmeisterschaften Standard / Latein	pro verkaufte Eintrittskarte	€ 1,00
- JMD-Ligaturniere (Landesliga bis Oberliga)	pro verkaufte Eintrittskarte	€ 0,50

- Deutsches Tanzsportabzeichen (DTSA)

Die Gebühren für die im Zusammenhang mit dem Deutschen Tanzsportabzeichen entstehenden Lieferungen und Leistungen sind in der gültigen DTV-Finanzordnung festgelegt. Auf diese Gebühren erhalten die TNW-Vereine eine Rückvergütung von 50 %.

4. DTSA-, Turnierleitung-, Wertungsrichtervergütung im Bereich des TNW

4.1 Offene Turniere und Einsatz durch ZWE, Einladungsturniere

- Chairperson, Turnierleiter, Beisitzer, Protokoll, Wertungsrichter
- Fahrtkosten
 - mit dem PKW: 0,30 € pro Fahrtkilometer (max. 300 km)
 - bei Nutzung der DB: Normaltarif 2. Klasse inkl. aller Zuschläge sowie An- und Abreise vom Bahnhof zur Turnierstätte (Taxi, Bus, etc.), nach Möglichkeit sollen Spartarife in Anspruch genommen werden.
- Spesen
 - für die ersten vier Stunden € 20,00
 - ab der 5. Stunde zzgl. € 5,00 für jede angefangene Stunde
 - bei Abendveranstaltungen ab 19:00 Uhr € 25,00
 - bei getrennten Nachmittags- und Abendveranstaltungen € 20,00 nachmittags + € 25,00 für abends
 - Übernachtungsanspruch bei Ende des Turniers nach 23:00 Uhr und Entfernung zum Wohnort mehr als 200 km.

4.2 Landes- oder Gebietsmeisterschaften

- Chairperson, Turnierleiter, Beisitzer, Protokoll, Wertungsrichter
- Fahrtkosten
 - mit dem PKW: 0,30 € pro Fahrtkilometer (max. € 250,00)
 - bei Nutzung der DB: Normaltarif 2. Klasse inkl. aller Zuschläge sowie An- und Abreise vom Bahnhof zur Turnierstätte (Taxi, Bus, etc.), nach Möglichkeit sollen Spartarife in Anspruch genommen werden.
 - bei Nutzung eines Flugzeuges: Es sollen Spar-, Sonder- oder Wochenendtarife verwendet werden, An- und Abreise vom Flughafen zur Turnierstätte (Taxi, Bus, etc.) sind erstattungspflichtig.
- Spesen
 - bis 6 Stunden € 30,00 je Meisterschaftsveranstaltung
 - 6 Stunden und mehr € 40,00 je Meisterschaftsveranstaltung
 - ausländische Wertungsrichter € 100,00 (davon übernimmt der TNW € 60,00)

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn Fotokopien der Nachweispflicht (Quittungsbeleg, etc.) beigelegt sind und die Anforderung des Zuschusses bis spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung dem TNW-Schatzmeister vorliegt.
- Übernachtungsanspruch bei einer Entfernung zum Wohnort von mehr als 200 km besteht Anspruch auf eine Übernachtung mit Frühstück, auch für eine begleitende Person (z. B. Ehefrau). Anspruch auf geldwerten Vorteil bei Nichtinanspruchnahme der Übernachtung besteht nicht.

- 4.3 Formationsturniere im Ligabereich West Standard, Latein und JMD
- Chairperson, Turnierleiter, Beisitzer, Protokoll, Wertungsrichter
 - Fahrtkosten
 - mit dem PKW: 0,30 € pro Fahrkilometer (für Wertungsrichter aus dem TNW können an Fahrtkosten max. € 120,00 / aus anderen Landesverbänden maximal € 160,00 abgerechnet werden.)
 - bei Nutzung der DB: Normaltarif 2. Klasse inkl. aller Zuschläge sowie An- und Abreise vom Bahnhof zur Turnierstätte (Taxi, Bus, etc.), nach Möglichkeit sollen Spartarife in Anspruch genommen werden.
 - Spesen
 - für die ersten vier Stunden € 20,00
 - ab der 5. Stunde zzgl. € 5,00 für jede angefangene Stunde
 - bei Abendveranstaltungen ab 19:00 Uhr € 25,00
 - bei getrennten Nachmittags- und Abendveranstaltungen € 20,00 nachmittags + € 25,00 für abends
 - Übernachtungsanspruch bei Ende des Turniers nach 23:00 Uhr und Entfernung zum Wohnort mehr als 200 km besteht Anspruch auf eine Übernachtung mit Frühstück, auch für eine begleitende Person (z. B. Ehefrau). Anspruch auf geldwerten Vorteil bei Nichtinanspruchnahme der Übernachtung besteht nicht.
- 4.4 DTSA-Abnahmen
- DTSA-Abnehmer
 - Fahrtkosten
 - mit dem PKW: 0,30 € pro Fahrkilometer
 - Spesen
 - für die ersten vier Stunden € 20,00
 - ab der 5. Stunde zzgl. € 5,00 für jede angefangene Stunde

Wichtige Hinweise:

- Die Fahrtkosten und Spesen müssen am Veranstaltungstag in bar ausgezahlt werden. Schecks oder Banküberweisungen werden nicht akzeptiert.
- Als Dauer des Wertungsrichter-Einsatzes gilt die Zeit des geplanten Beginns des ersten Turniers bis einschließlich der Siegerehrung des letzten Turniers.
- Als Dauer des Beisitzer-Einsatzes gilt die Zeit ab Stellprobenabnahme. Während und nach den Stellproben sollte für die Turnierleitung Verpflegung gestellt werden.
- Freier Eintritt für eine Begleitperson



Anhang II

Anlagen zu Anträgen

3a) Entwurf zur Neufassung der Reisekostenordnung

Reisekostenordnung

1. Grundlegendes

Im Tätigkeitsbereich des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen werden Reisekosten wie folgt erstattet:

- a) Fahrtkosten
- b) Tagegeld für Verpflegungsmehraufwand
- c) Übernachtungskosten
- d) Reisenebenkosten

Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung bzw. mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt.

2. Anspruchsberechtigte Person

Eine Person, die für den TNW als

- a) Inhaber*in eines Wahlamtes oder
- b) als beauftragte Person im Sinne der Satzung oder
- c) aufgrund einer Weisung durch eine*n Inhaber*in eines Wahlamtes

eine Reisetätigkeit vornimmt, ist eine anspruchsberechtigte Person. Nicht anspruchsberechtigte Personen sind Personen, die Tätigkeiten selbständig und eigenwirtschaftlich erbringen. Individualvereinbarungen können abweichendes regeln.

3. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die der anspruchsberechtigten Person durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen.

Erstattet werden:

- a) die Kosten für die notwendige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Bahn etc.). Erstattungsfähig ist der Fahrpreis 2. Klasse. Spartarife sind zu benutzen.
- b) bei PKW-Nutzung die Kosten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und S. 8 EStG bis zu einer Gesamtentfernung für Hin- und Rückreise von maximal 500 km, darüber hinaus entscheidet das Präsidium durch Beschluss.
- c) bei Benutzung eines Flugzeuges der preisgünstigste Tarif.
- d) Taxikosten werden nur erstattet, wenn die Nutzung eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Eine Erstattung erfolgt nur gegen Nachweis über die angefallenen Kosten.

4. Tagegeld für den gewählten Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungsmehraufwand für anspruchsberechtigte Personen können nur pauschal für jeden Kalendertag ersetzt werden. Wurden während der Auswärtstätigkeit Mahlzeiten gestellt, so entfällt der Anspruch auf Tagegeld entsprechend der jeweils gesetzlichen oder ordnungsbehördlichen Regelungen. Vergütet wird der pauschale Verpflegungsmehraufwand gemäß jeweils geltender Bekanntmachung des Bundesministeriums der Finanzen.

5. Übernachtungskosten

Übernachtungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Dabei werden nur die nachgewiesenen Kosten (Einzelzimmer) für eine anspruchsberechtigte Person erstattet. Weist im Fall der Erstattung der tatsächlichen Unterkunftskosten der vorzulegende Zahlungsbeleg nur einen Gesamtbetrag für Unterkunft und Frühstück aus und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, wird der Gesamtbetrag zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung im Inland um die aktuellen steuerlichen Gesetzesvorgaben gekürzt.

6. Reisenebenkosten

Reisenebenkosten können in der Höhe erstattet werden, in der eine Erstattung steuerfrei zulässig ist.

7. Ausnahmen

Der*Die Vizepräsident*in Finanzen kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Nachweis- und Nebenpflichten gestatten.

8. Inkrafttreten

Die Reisekostenordnung im TNW ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde als Neufassung beschlossen vom 66. ordentlichen Verbandstag am 24.04.2022. Sie tritt mit Eintragung der auf demselben Verbandstag beschlossenen Satzung ins Vereinsregister in Kraft. Bis dahin gilt die auf der Website des TNW veröffentlichte Reisekostenordnung.



Anhang II

Anlagen zu Anträgen

3b) Synopse zum Entwurf der Reisekostenordnung

Synopse zum Entwurf der Reisekostenordnung

Stand: 15.01.2022

derzeitige GO	geplante GO	Begründung
<p>1. Im Tätigkeitsbereich des Tanzsportverband NRW werden Reisekosten wie folgt erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrtkosten b) Tagegeld für Verpflegungsmehraufwand c) Übernachtungskosten d) Reisenebenkosten <p>Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung bzw. mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt.</p>	<p>1. Grundlegendes Im Tätigkeitsbereich des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen werden Reisekosten wie folgt erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrtkosten b) Tagegeld für Verpflegungsmehraufwand c) Übernachtungskosten d) Reisenebenkosten <p>Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung bzw. mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt.</p> <p>2. Anspruchsberechtigte Person Eine Person, die für den TNW als</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Inhaber*in eines Wahlamtes oder b) als beauftragte Person im Sinne der Satzung oder c) aufgrund einer Weisung durch eine*n Inhaber*in eines Wahlamtes <p>eine Reisetätigkeit vornimmt, ist eine anspruchsberechtigte Person. Nicht anspruchsberechtigte Personen sind Personen, die Tätigkeiten selbständig und eigenwirtschaftlich erbringen. Individualvereinbarungen können abweichendes regeln.</p>	<p>sprachlich</p> <p>Nicht nur Funktionäre können anspruchsberechtigt sein; Klarstellung</p>

derzeitige GO	geplante GO	Begründung
<p>2. Fahrkosten</p> <p>Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die dem TNW-Funktionär durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen.</p> <p>Vergütet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Bahn etc.) der Fahrpreis gegen Nachweis. Spartarife sind dabei auf jedem Fall mit zu berücksichtigen. - Bei PKW-Nutzung 0,30 € pro gefahrenem Kilometer, max. 500 km. Darüber hinaus nur nach Präsidiumsbeschluss - Bei Benutzung eines Flugzeuges der preisgünstigste Tarif mit Nachweis (Flugschein und Rechnung) - Die Anfahrt zum Bahnhof, Flughafen oder Hotel gegen Nachweis 	<p>3. Fahrkosten</p> <p>Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die der anspruchsberechtigten Person durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen.</p> <p>Erstattet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten für die notwendige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Bahn etc.). Erstattungsfähig ist der Fahrpreis 2. Klasse. Spartarife sind zu benutzen. b) bei PKW-Nutzung die Kosten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und S. 8 EStG bis zu einer Gesamtentfernung für Hin- und Rückreise von maximal 500 km, darüber hinaus entscheidet das Präsidium durch Beschluss. c) bei Benutzung eines Flugzeuges der preisgünstigste Tarif. d) Taxikosten werden nur erstattet, wenn die Nutzung eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist. <p>Eine Erstattung erfolgt nur gegen Nachweis über die angefallenen Kosten.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Vergütung ist Einkommen, Erstattung Kostenersatz</p> <p>Klarstellung</p> <p>Bezug auf steuerliche Regelung; Änderungen erfasst</p> <p>Im Sinne der Kostenersparnis sinnvoll</p>

derzeitige GO	geplante GO	Begründung
<p>3. Tagegeld für den gewählten Verpflegungsmehraufwand</p> <p>Verpflegungsmehraufwand für TNW – Funktionäre können nur pauschal für jeden Kalendertag ersetzt werden. Wurden während der Auswärtstätigkeit Mahlzeiten gestellt, so entfällt der Anspruch auf Tagegeld.</p> <p>An Tagegeld werden die aktuellen steuerlichen Gesetzesvorgaben vergütet.</p>	<p>4. Tagegeld für den gewählten Verpflegungsmehraufwand</p> <p>Verpflegungsmehraufwand für anspruchsberechtigte Personen können nur pauschal für jeden Kalendertag ersetzt werden. Wurden während der Auswärtstätigkeit Mahlzeiten gestellt, so entfällt der Anspruch auf Tagegeld entsprechend der jeweils gesetzlichen oder ordnungsbehördlichen Regelungen. Vergütet wird der pauschale Verpflegungsmehraufwand gemäß jeweils geltender Bekanntmachung des Bundesministeriums der Finanzen.</p>	<p>Bezug auf Gesetz sinnvoll, Änderungen gleich in Ordnung enthalten</p>
<p>4. Übernachtungskosten</p> <p>Übernachungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Anspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Dabei werden nur die nachgewiesenen Kosten (Einzelzimmer) für einen TNW – Funktionär erstattet. Weist im Fall der Erstattung der tatsächlichen Unterkunfts-kosten der vorzulegende Zahlungsbeleg nur einen Gesamtbetrag für Unterkunft und Frühstück aus und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, wird der Gesamtbetrag zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung im Inland um die aktuellen steuerlichen Gesetzesvorgaben gekürzt.</p>	<p>5. Übernachtungskosten</p> <p>Übernachungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Dabei werden nur die nachgewiesenen Kosten (Einzelzimmer) für eine anspruchsberechtigte Person erstattet. Weist im Fall der Erstattung der tatsächlichen Unterkunfts-kosten der vorzulegende Zahlungsbeleg nur einen Gesamtbetrag für Unterkunft und Frühstück aus und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, wird der Gesamtbetrag zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung im Inland um die aktuellen steuerlichen Gesetzesvorgaben gekürzt.</p>	<p>s.o.</p>

derzeitige GO	geplante GO	Begründung
<p>5. Reisenekosten</p> <p>Reisenekosten können in tatsächlicher Höhe steuerfrei erstattet werden, nach Vorlage entsprechender Unterlagen. Reisenekosten sind Aufwendungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> — Transport und Aufbewahrung von Gepäck — Ferngespräche und Schriftverkehr dienstlichen Inhalts — Straßenbenutzungs- und Parkplatzgebühren — Schadensersatzleistung infolge von Verkehrsunfällen bei dienstlichen Reisen <p>In Zweifelsfällen können Ausnahmen nach Rücksprache mit dem Schatzmeister TNW genehmigt werden.</p>	<p>6. Reisenekosten</p> <p>Reisenekosten können in der Höhe erstattet werden, in der eine Erstattung steuerfrei zulässig ist.</p> <p>7. Ausnahmen</p> <p>Der*Die Vizepräsident*in Finanzen kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Nachweis- und Nebenpflichten gestatten.</p> <p>8. Inkrafttreten</p> <p>Die Reisekostenordnung im TNW ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde als Neufassung beschlossen vom 66. ordentlichen Verbandstag am 24.04.2022. Sie tritt mit Eintragung der auf demselben Verbandstag beschlossenen Satzung ins Vereinsregister in Kraft. Bis dahin gilt die auf der Website des TNW veröffentlichte Reisekostenordnung.</p>	<p>Nur steuerlich zulässige Kosten sollen erstattet werden</p> <p>Ausnahmen bezieht sich nicht nur auf die Nebenkosten</p> <p>notwendig</p>



Anhang II

Anlagen zu Anträgen

**4a) Entwurf zur Neufassung der Geschäftsordnung für
Verbandstage**

§ 1 Verbandstagsleitung

- (1) Die Verbandstagsleitung besteht aus drei Personen.
- (2) Sie lösen sich bei der Leitung des Verbandstages ab, jedoch nur nach Beendigung eines Punktes der Tagesordnung.

§ 2 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag sind in Textform bis zum Ablauf des 1. März eines Jahres an das Präsidium zu richten. Anträge müssen unterzeichnet sein, wobei die digitale Form ausreichend ist.
- (2) Anträge zur Tagesordnung eines außerordentlichen Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag an das Präsidium gerichtet werden. Dies gilt nicht für den Antrag, einen außerordentlichen Verbandstag abzuhalten.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Berichte des Präsidiums
3. Bericht des Kassenprüfungsgremiums
4. Feststellung der Anwesenheit
5. Entlastung des Präsidiums
6. Wahlen
7. Entscheidung über Haushalts- und Haushaltsrahmenplan
8. Anträge
9. Verschiedenes

§ 4 Teilnehmer und Öffentlichkeit

- (1) Verbandstage sind nicht öffentlich.
- (2) Gäste dürfen auf Beschluss des Verbandstages teilnehmen. Abweichend hiervon dürfen folgende Personen als Gäste ohne besonderen Beschluss teilnehmen:
 - ein weiteres Mitglied der ordentlichen Mitglieder
 - die Mitglieder des Präsidiums des DTV
 - die Mitglieder des Präsidiums des Landessportbundes NW
 - Personen, die vom Präsidium zum Verbandstag eingeladen wurden.
- (3) Die Verbandstagsleitung kann Gästen beim Verbandstag ein Rederecht einräumen.

§ 5 Redner und Redezeit

- (1) Die Verbandstagsleitung eröffnet für jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache.
- (2) Der*Die Antragsteller*in erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erste*r und als letzte*r das Wort.
- (3) Im Übrigen erteilt die Verbandstagsleitung den Delegierten das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden.
- (4) Den Mitgliedern des Präsidiums ist jederzeit das Wort zu erteilen, nachdem ein*e Debattenredner*in geendet hat.
- (5) Die Redezeit ist unbeschränkt. Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit die Redezeit beschränken. Über einen dahingehenden Antrag ist sofort ohne Debatte abzustimmen.

§ 6 Anträge

- (1) Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn der Verbandstag dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss oder auf Abbruch der Debatte ist sofort abzustimmen, nachdem der*die Antragsteller*in und ein*e eventuelle*r Gegenredner*in gesprochen haben.
- (3) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, dürfen nur noch die vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Wird ein Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, so ist diese sofort zu schließen. Der*Die Antragsteller*in hat das Schlusswort.
- (4) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Verbandstagsleitung. Auf Antrag ist durch Beschluss eine Reihenfolge festzulegen, eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 7 Abstimmung und Wahlen

- (1) Über jeden Tagesordnungspunkt wird gesondert abgestimmt. Durch Beschluss können mehrere Tagesordnungspunkte wegen Sachzusammenhanges miteinander verbunden werden.
- (2) Für die Reihenfolge der Gegenstände, über die abgestimmt wird, ist die Tagesordnung maßgebend.
- (3) Beschlussfassungen erfolgen gemäß Satzung.

-
- (4) Vor Eintritt in den Wahlvorgang gibt die Verbandstagsleitung die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt und bestimmt einen Wahlausschuss, der aus mindestens drei Personen besteht und ggf. für das Einsammeln und jedenfalls Auszählen der abgegebenen Stimmen verantwortlich ist.

§ 8 Ordnungsrecht oder Entziehen des Wortes

- (1) Die Verbandstagsleitung kann eine*n Redner*in zur Ordnung rufen, wenn er*sie nicht ausschließlich zur Sache spricht. Sie kann einem*r Redner*in das Wort entziehen, wenn dies zur Wahrung der Würde des Verbandstages erforderlich erscheint.
- (2) Die Verbandstagsleitung hat das Recht, Mitglieder des Verbandstages, Gäste oder sonstige Personen, die am Verbandstag teilnehmen, aus dem Verbandstag zu weisen, wenn dies die ordnungsgemäße Abwicklung des Verbandstages erfordert.
- (3) Jedes Mitglied des Verbandstages kann verlangen, dass der Verbandstag unverzüglich darüber entscheidet, ob die Entscheidung nach (1) und (2) zu Recht erfolgt ist. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 9 Niederschrift

- (1) Die Verbandstagsleitung erstellt innerhalb von einem Monat nach Ende des Verbandstages ein Ergebnisprotokoll. Dieses Protokoll ist von der Verbandstagsleitung zu unterzeichnen und an das Präsidium weiterzuleiten. Durch das Präsidium wird das Protokoll auf der Website des TNW innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag veröffentlicht.
- (2) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Niederschrift sind innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung dem Präsidium schriftlich einzureichen (Poststempel). Gehen keine solcher Anträge ein, gilt die Niederschrift nach Fristablauf als genehmigt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Verbandstage im TNW ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde als Neufassung beschlossen vom 66. ordentlichen Verbandstag am 24.04.2022. Sie tritt mit Eintragung der auf demselben Verbandstag beschlossenen Satzung ins Vereinsregister in Kraft. Bis dahin gilt die Fassung vom 28.04.2013.



Anhang II

Anlagen zu Anträgen

**4b) Synopse zum Entwurf einer Geschäftsordnung für
Verbandstage**

Synopse zum Entwurf einer Geschäftsordnung für Verbandstage

Stand: 15.01.2022

derzeitige GO		geplante GO	Begründung
§ 1	Verbandstagsleitung	§ 1	Verbandstagsleitung
1.1	Die Verbandstagsleitung besteht aus 3 Mitgliedern.	(1)	Die Verbandstagsleitung besteht aus drei Personen .
1.2	Sie lösen sich bei der Leitung des Verbandstages ab, jedoch nur nach Beendigung eines Punktes der Tagesordnung.	(2)	Sie lösen sich bei der Leitung des Verbandstages ab, jedoch nur nach Beendigung eines Punktes der Tagesordnung.
§ 2	Antragsfristen	§ 2	Anträge
2.1	Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen schriftlich und mit einer Begründung von höchstens zwei Seiten spätestens zehn Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht werden.	(1)	Anträge zum Verbandstag sind in Textform bis zum Ablauf des 1. März eines Jahres an das Präsidium zu richten. Anträge müssen unterzeichnet sein, wobei die digitale Form ausreichend ist.
2.2	Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich beim Präsidium einzureichen.	(2)	Anträge zur Tagesordnung eines außerordentlichen Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag an das Präsidium gerichtet werden. Dies gilt nicht für den Antrag, einen außerordentlichen Verbandstag abzuhalten.
§ 3	Tagesordnung	§ 3	Tagesordnung
3.1	Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:		Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
			Anpassung an neue Satzung

derzeitige GO	geplante GO	Begründung
<p>3.1.1 Genehmigung der Tagesordnung</p> <p>3.1.2 Berichte des Präsidiums</p> <p>3.1.3 Bericht der Kassenprüfer</p> <p>3.1.4 Feststellung der Anwesenheit</p> <p>3.1.5 Entlastung des Präsidiums</p> <p>3.1.6 Wahlen</p> <p>3.1.7 Entscheidung über Haushalts- und Haushaltsrahmenplan</p> <p>3.1.8 Anträge</p> <p>3.1.9 Verschiedenes</p>	<p>1. Genehmigung der Tagesordnung</p> <p>2. Berichte des Präsidiums</p> <p>3. Bericht des Kassenprüfungsgremiums</p> <p>4. Feststellung der Anwesenheit</p> <p>5. Entlastung des Präsidiums</p> <p>6. Wahlen</p> <p>7. Entscheidung über Haushalts- und Haushaltsrahmenplan</p> <p>8. Anträge</p> <p>9. Verschiedenes</p>	
<p>§ 4 Teilnehmer und Öffentlichkeit</p>	<p>§ 4 Teilnehmer und Öffentlichkeit</p>	
<p>4.1 Verbandstage sind nicht öffentlich.</p>	<p>(1) Verbandstage sind nicht öffentlich.</p>	
<p>4.2.1 Außer den in der Satzung (§ 12.2) genannten Mitgliedern des Verbandstages dürfen als Gäste teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein weiteres Mitglied der ordentlichen Mitglieder - die Mitglieder des Präsidiums des DTV - die Mitglieder des Präsidiums des Landessportbundes NW - Personen, die vom Präsidium zum Verbandstag eingeladen wurden. 	<p>(2) Gäste dürfen auf Beschluss des Verbandstages teilnehmen. Abweichend hiervon dürfen folgende Personen als Gäste ohne besonderen Beschluss teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein weiteres Mitglied der ordentlichen Mitglieder • die Mitglieder des Präsidiums des DTV • die Mitglieder des Präsidiums des Landessportbundes NW • Personen, die vom Präsidium zum Verbandstag eingeladen wurden. 	<p>Regelung passt mit neuer Satzung überein, Praktikabilität</p>

derzeitige GO		geplante GO	Begründung
4.3	Die Verbandstagsleitung kann einzelne Personen zum Verbandstag zulassen und ihnen Rederecht einräumen.	(3) Die Verbandstagsleitung kann Gästen beim Verbandstag ein Rederecht einräumen.	Führt zu weniger rechtlichen Problemen, darum in Satzung geändert, hier Anpassung an Satzung
§ 5	Redner und Redezeit	§ 5 Redner und Redezeit	
5.1	Die Verbandstagsleitung eröffnet für jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache.	(1) Die Verbandstagsleitung eröffnet für jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache.	
5.2	Der Antragsteller erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erster und als letzter das Wort.	(2) Der*Die Antragsteller*in erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erste*r und als letzte*r das Wort.	
5.3	Im Übrigen erteilt die Verbandstagsleitung den Delegierten das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden.	(3) Im Übrigen erteilt die Verbandstagsleitung den Stimmrechtsvertreter*innen das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden.	
5.4	Den Mitgliedern des Präsidiums ist jederzeit das Wort zu erteilen, nachdem ein Debattenredner geendet hat.	(4) Den Mitgliedern des Präsidiums ist jederzeit das Wort zu erteilen, nachdem ein*e Debattenredner*in geendet hat.	
5.5	Die Redezeit ist unbeschränkt. Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit die Redezeit beschränken. Über einen dahingehenden Antrag ist sofort ohne Debatte abzustimmen.	(5) Die Redezeit ist unbeschränkt. Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit die Redezeit beschränken. Über einen dahingehenden Antrag ist sofort ohne Debatte abzustimmen.	

derzeitige GO	geplante GO	Begründung
<p>§ 6 Anträge</p>	<p>§ 6 Anträge</p>	
<p>6.1 Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn der Verbandstag dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.</p>	<p>(1) Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn der Verbandstag dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.</p>	
<p>6.2 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss oder auf Abbruch der Debatte ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.</p>	<p>(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss oder auf Abbruch der Debatte ist sofort abzustimmen, nachdem der*die Antragsteller*in und ein*e eventuelle*r Gegenredner*in gesprochen haben.</p>	
<p>6.3 Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, dürfen nur noch die vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Wird ein Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, so ist diese sofort zu schließen. Der Antragsteller hat das Schlusswort.</p>	<p>(3) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, dürfen nur noch die vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Wird ein Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, so ist diese sofort zu schließen. Der*Die Antragsteller*in hat das Schlusswort.</p>	
<p>6.4 Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Verbandstagsleitung. Auf Antrag ist durch Beschluss eine Reihenfolge</p>	<p>(4) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Verbandstagsleitung. Auf Antrag ist durch Beschluss eine Reihenfolge</p>	

derzeitige GO	geplante GO	Begründung
<p>festzulegen, eine Debatte hierüber findet nicht statt.</p> <p>§ 7 Abstimmung und Wahlen</p> <p>7.1 Über jeden Tagesordnungspunkt wird gesondert abgestimmt. Durch Beschluss können mehrere Tagesordnungspunkte wegen Sachzusammenhanges miteinander verbunden werden.</p> <p>7.2 Für die Reihenfolge der Gegenstände, über die abgestimmt wird, ist die Tagesordnung maßgebend.</p> <p>7.3 — Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.</p> <p>7.4 — Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt; hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und der Verbandstag so beschließt.</p> <p>7.5 — Bei Wahlen ist die Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als</p>	<p>festzulegen, eine Debatte hierüber findet nicht statt.</p> <p>§ 7 Abstimmung und Wahlen</p> <p>(1) Über jeden Tagesordnungspunkt wird gesondert abgestimmt. Durch Beschluss können mehrere Tagesordnungspunkte wegen Sachzusammenhanges miteinander verbunden werden.</p> <p>(2) Für die Reihenfolge der Gegenstände, über die abgestimmt wird, ist die Tagesordnung maßgebend.</p> <p>(3) Beschlussfassungen erfolgen gemäß Satzung.</p>	<p>Bezug auf Satzung ausreichend. Vereinheitlichung der Stimmrechte entsprechend gesetzlicher Regelung</p>

derzeitige GO	geplante GO	Begründung
<p>Neinstimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist von den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der im zweiten Wahldurchgang die meisten Stimmen erhält.</p>		
<p>7.6 Vor Eintritt in den Wahlvorgang gibt die Verbandstagsleitung die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt und bestimmt einen Wahlausschuss, der aus mindestens drei Personen besteht und für das Einsammeln und Auszählen der abgegebenen Stimmen verantwortlich ist.</p>	<p>(4) Vor Eintritt in den Wahlvorgang gibt die Verbandstagsleitung die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt und bestimmt einen Wahlausschuss, der aus mindestens drei Personen besteht und ggf. für das Einsammeln und jedenfalls Auszählen der abgegebenen Stimmen verantwortlich ist.</p>	<p>Hervorhebung der Tätigkeit</p>
<p>7.7 Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.</p>		<p>s. O.</p>
<p>§ 8 Ordnungsrecht oder Entziehen des Wortes</p>	<p>§ 8 Ordnungsrecht oder Entziehen des Wortes</p>	
<p>8.1 Die Verbandstagsleitung kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn er nicht ausschließlich zur Sache spricht. Sie kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dies zur Wahrung der Würde des Verbandstages erforderlich erscheint.</p>	<p>(1) Die Verbandstagsleitung kann eine*n Redner*in zur Ordnung rufen, wenn er*sie nicht ausschließlich zur Sache spricht. Sie kann einem*r Redner*in das Wort entziehen, wenn dies zur Wahrung der Würde des Verbandstages erforderlich erscheint.</p>	

derzeitige GO	geplante GO	Begründung
<p>8.2 Die Verbandsstagsleitung hat das Recht, Mitglieder des Verbandstages, Gäste oder sonstige Personen, die am Verbandstag teilnehmen, aus dem Verbandstag zu weisen, wenn dies die ordnungsgemäße Abwicklung des Verbandstages erfordert.</p>	<p>(2) Die Verbandsstagsleitung hat das Recht, Mitglieder des Verbandstages, Gäste oder sonstige Personen, die am Verbandstag teilnehmen, aus dem Verbandstag zu weisen, wenn dies die ordnungsgemäße Abwicklung des Verbandstages erfordert.</p>	
<p>8.3 Jedes Mitglied des Verbandstages kann verlangen, dass der Verbandstag unverzüglich darüber entscheidet, ob die Entscheidung nach 8.1 und 8.2 zu Recht erfolgt ist. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.</p>	<p>(3) Jedes Mitglied des Verbandstages kann verlangen, dass der Verbandstag unverzüglich darüber entscheidet, ob die Entscheidung nach (1) und (2) zu Recht erfolgt ist. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.</p>	
<p>§ 9 Niederschrift</p>	<p>§ 9 Niederschrift</p>	
<p>9.1 Alle Beschlüsse des Verbandstages sind von der Verbandsstagsleitung auf einem Tonträger festzuhalten. Dieser Tonträger bleibt bis zum nächsten Verbandstag ungelöscht und wird bei der Geschäftsstelle hinterlegt.</p>		<p>Praktikabilität; Tonträger können irgendwann nicht mehr ausgelesen werden</p>
<p>9.2 Die Verbandsstagsleitung erstellt innerhalb von einem Monat nach Ende des Verbandstags ein Ergebnisprotokoll. Dieses Protokoll ist von der Verbandsstagsleitung zu unterzeichnen und an das Präsidium weiterzuleiten. Durch das Präsidium wird das Protokoll auf der Website des TNW innerhalb</p>	<p>(1) Die Verbandsstagsleitung erstellt innerhalb von einem Monat nach Ende des Verbandstags ein Ergebnisprotokoll. Dieses Protokoll ist von der Verbandsstagsleitung zu unterzeichnen und an das Präsidium weiterzuleiten. Durch das Präsidium wird das Protokoll auf der Website des TNW innerhalb</p>	

derzeitige GO	geplante GO	Begründung
<p>von zwei Monaten nach dem Verbandstag veröffentlicht.</p> <p>9.3. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Niederschrift sind innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung dem Präsidium schriftlich einzureichen (Poststempel). Gehen keine solcher Anträge ein, gilt die Niederschrift nach Fristablauf als genehmigt.</p> <p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung für die Verbandstage im TNW ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde am 26.04.1998 vom Verbandstag beschlossen und in Kraft gesetzt, geändert auf dem Verbandstag am 24.04.2005, am 20.04.2008 sowie am 28.04.2013.</p>	<p>von zwei Monaten nach dem Verbandstag veröffentlicht.</p> <p>(2) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Niederschrift sind innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung dem Präsidium schriftlich einzureichen (Poststempel). Gehen keine solcher Anträge ein, gilt die Niederschrift nach Fristablauf als genehmigt.</p> <p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung für die Verbandstage im TNW ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde als Neufassung beschlossen vom 66. ordentlichen Verbandstag am 24.04.2022. Sie tritt mit Eintragung der auf demselben Verbandstag beschlossenen Satzung ins Vereinsregister in Kraft. Bis dahin gilt die Fassung vom 28.04.2013.</p>	<p>Notwendige Anpassung</p>



Anhang II

Anlagen zu Anträgen

5) Entwurf zur Änderung der Datenschutzordnung

Präambel

Der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „TNW“ genannt) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Lehrgangs-, Lizenz- und Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebes, der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, etc.). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, gibt sich der TNW die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der TNW verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Vereinsvorständen, Teilnehmer*innen an Tanzsportlehrgängen / Workshops und Mitarbeiter*innen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte (z. B. Deutscher Tanzsportverband, Landessportbund, Deutscher Olympischer Sportbund) weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz, das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und diese Datenschutzordnung durch alle Personen und Mitglieder im Verband, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 2.1 Der TNW verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- 2.2 Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses sowie der Lehrgangs- und Lizenzverwaltung verarbeitet der Verband insbesondere die folgenden Daten der Vereine/Personen:
 - a) Stammdaten wie Vereinsnummer, Vereinsname, Standort, Gründungsjahr, Eintritts- und Austrittsdatum, Art der Mitgliedschaft, E-Mail-Adresse, Website
 - b) Adressdaten des Vorstandes, der Geschäftsstelle sowie von Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
 - c) Kontaktdaten des Vorstandes, des/der Sportwartes*in, der Geschäftsstelle, von Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen (Vorname, Nachname, Telefon-, Mobilfunk, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Funktion im Verein)
 - d) Zuordnungsdaten wie Aktivitäten/Tanzsportbereiche, Verband, Mitgliederzahlen (unter/über 18 Jahren), bei Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen auch Geburtsdatum, ggf. Bankverbindung
 - e) Lizenzdaten wie Lizenzart, Ausstellungsdatum, Dauer, etc.
 - f) Lehrgangsdaten wie Lehrgangseinheiten, Prüfungsergebnisse, Startgruppe- und klasse

- 2.3 Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Tanzsportarten im jeweiligen Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese Landesverbände weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 3.1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten werden personenbezogene Daten im Verbandsorgan und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 3.2 Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen wie Vorname und Name von Teilnehmer*innen an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- 3.3 Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 3.4 Auf der Internetseite des Verbandes werden die Personendaten des Präsidiums, des Jugendvorstandes, der Beauftragten, Landes- und Verbandstrainer*innen, Verbandstagleitung, Kassenprüfer*innen und Fachschaften sowie weiterer Ansprechpartner mit Vorname, Nachname, Funktion, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse und Telefon-, Mobilfunk-, Telefaxnummer veröffentlicht, sofern eine Einverständniserklärung in der Geschäftsstelle vorliegt. Ansonsten werden nur Vorname, Nachname, Funktion und Verband-Email-Adresse veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verband

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Präsidium nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Vizepräsident*in **Verwaltung** zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der/Die Vizepräsident*in stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 EU-DS-GVO erfüllt werden. Er/Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- 5.1 Listen von Mitgliedern oder Teilnehmer*innen werden den jeweiligen Mitarbeiter*innen im Verband (z.B. dem Präsidium, den Landes- und Verbandstrainer*innen, etc.) in einem Rahmen zur Verfügung gestellt, in dem es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

- 5.2 Personenbezogene Daten von Vereinen / Mitgliedern dürfen an andere Verbandsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer*innen von Lehrgängen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 5.3 Macht ein Präsidiumsmitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung), stellt das Präsidium eine Kopie der Mitgliederliste mit Ansprechpartner*in (Vornamen, Nachnamen) und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Hierzu muss eine Versicherung abgegeben werden, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- 6.1 Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verband einen verbandseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der verbandsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 6.2 Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail zueinanderstehen und / oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ (engl. „Blind Carbon Copy“ / Blindkopie) zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Funktionäre, Beauftragte und Mitarbeiter*innen im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragte*r

Da im Verband in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verband eine*n Datenschutzbeauftragte*n zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Präsidium nach § 26 BGB. Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein*e interne*r Datenschutzbeauftragte*r zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat das Präsidium nach § 26 BGB eine*n externe*n Datenschutzbeauftragte*n auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen. Da der/die Datenschutzbeauftragte unmittelbar dem Präsidium zu unterstellen ist, kann ein Vorstandsmitglied nicht selbst Datenschutzbeauftragte*r werden.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 9.1 Der Verband unterhält zentrale Auftritte im Internet / Websites (z. B. TNW Online, die Veranstaltungsseiten der danceComp / des Winter Dance Festivals). Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Webmaster des TNW.
- 9.2 Der/Die Pressesprecher*in des TNW ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten / Websites verantwortlich.
- 9.3 Die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Website, Facebook, Twitter) obliegt der ausdrücklichen Genehmigung des Präsidiums. Für den Betrieb eines Internetauftritts muss ein*e Verantwortliche*r benannt werden, der/die weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann das Präsidium nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Präsidiums nach § 26 BGB ist unanfechtbar.
- 9.4 Bei der Veröffentlichung von Daten im Internet sind ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden, da die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen und somit die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten im Internet nicht gesichert ist.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- 10.1 Alle Funktionäre, Beauftragte, Mitarbeiter*innen etc. des Verbandes dürfen Daten nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- 10.2 Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den in der Satzung vorgesehenen Sanktionsmitteln geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde vom Verbandstag am 14.04.2019 beschlossen, vom Verbandstag am **24.04.2022** geändert und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes in Kraft. Sie ist nicht Bestandteil der TNW-Satzung.



Anhang II

Anlagen zu Anträgen

5) Entwurf zur Änderung der Ehrungsordnung



Ehrungsordnung

des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie tritt nach Beschlussfassung durch den Verbandstag TNW am 27.04.2003 in Kraft. Sie wurde geändert und beschlossen auf dem Verbandstag des TNW am 24.04.2005, 17.04.2011, 29.04.2012, 27.04.2014, 17.04.2016 sowie auf dem Verbandstag am 24.04.2022

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

**Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg**

Stand:
April 2022

Der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen kann besonders sportliche Leistungen von Einzelsportler*innen und Mannschaften anerkennen.

Der Verband kann für hervorragende Vereinsarbeit Clubs und Vereine auszeichnen.

In gleicher Weise können auch verdiente Funktionär*innen im Vereins- und/oder Verbandswesen geehrt werden.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

Ehrenpräsidentschaft

Ehrenmitgliedschaft

Ehrennadel

TNW-Ehrenplakette

Mannschafts-nadel

Vereinsehrung

Auszeichnung für „Ehrenamtler*innen ohne Amt“

Jugendnadel

Jugend-Dankesnadel

§ 2 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft sind in § 5 der TNW-Satzung geregelt.

§ 3 Ehrennadel

- 3.1 Die TNW-Ehrennadel wird an Einzelpersonen in Bronze, Silber und Gold verliehen.
- 3.2 **in Bronze:**
- 3.2.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit
 - 3.2.2 an Personen, die durch verdienstvolle, ehrenamtliche Tätigkeit den Tanzsport gefördert haben
- 3.3 **in Silber**
- 3.3.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit
 - 3.3.2 an Personen, die sich um den Amateurtanzsport besonders verdient gemacht haben
- 3.4 **in Gold**
- 3.4.1 an Mitglieder von Vereinsvorständen im TNW nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit
 - 3.4.2 an Personen, die sich um den Amateurtanzsport nach Verleihung der silbernen Ehrennadel in herausragendem Maße verdient gemacht haben

§ 4 TNW-Ehrenplakette

- 4.1 Die TNW-Ehrenplakette kann verliehen werden an
- 4.1.1 Spitzensportler*innen im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, die sich in herausragendem Maße um den Tanzsport verdient gemacht haben.
 - 4.1.2 Persönlichkeiten im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, die sich in herausragendem Maße um den Tanzsport verdient gemacht haben.

§ 5 Mannschaftsnadel

- 5.1 Die TNW-Mannschaftsnadel kann verliehen werden an Mannschaften im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen, die in den Formationstänzen Standard, Latein und JMC herausragende Ergebnisse erzielt haben.

§ 6 Vereinsehrung

Vereine mit besonderen innovativen Vereinsprojekten werden jährlich ausgezeichnet.

§ 7 Auszeichnung für besonderes Vereinsengagement für „Ehrenamtler*innen ohne Amt“

- 7.1 Auszeichnungen erhalten Personen, die sich in besonderer Weise für die Vereinsentwicklung und den Vereinszusammenhalt verdient gemacht haben, dabei „Ehrenamtler*innen ohne Amt“ sind

§ 8 Ehrungen der Jugend

- 8.1 Die TNW-Jugend verleiht die TNW-Jugend-Ehrennadel nach 5-jähriger Jugendvorstandsarbeit.
- 8.2 Die TNW-Jugend vergibt die TNW-Jugend-Dankesnadel für besondere Verdienste im Jugendtanzsport.

§ 9 Beantragung

- 9.1 Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft im TNW beschließt auf Antrag des Präsidiums der Verbandstag.
- 9.2 Die Ehrennadel kann von den Mitgliedern des Präsidiums oder den Verbandsmitgliedern beantragt werden. Verbandsmitglieder dürfen Ehrungsanträge nicht für die eigene Person stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Ein Antrag auf Verleihung einer Ehrennadel ist bis spätestens 3 Jahre nach Ausscheiden aus dem Ehrenamt möglich.
- 9.3 Die Verleihung der TNW-Ehrenplakette beschließt das Präsidium.
- 9.4 Die Verleihung der Mannschaftsnadel beschließt das Präsidium.
- 9.5 Über die Auszeichnung von herausragenden Vereinsaktivitäten beschließt das Präsidium auf Antrag.
- 9.6 Über die Auszeichnung für besonderes Vereinsengagement für „Ehrenamtler*innen ohne Amt“ beschließt das Präsidium auf Antrag der Verbandsmitglieder.
- 9.7 Die Verleihung der Jugend-Ehrennadel und der Jugend-Dankesnadel beschließt auf Antrag der TNW-Jugendvorstand.

§ 10 Verleihung

- 10.1 Ehrungen in Bronze werden entweder von einem Mitglied des Präsidiums oder einem Vereinsvertreter durchgeführt. Die Ehrennadeln in Silber sollen möglichst von einem Mitglied des Präsidiums überreicht werden. Die Ehrennadeln in Gold, die Mannschaftsnadeln sowie die TNW-Ehrenplaketten werden durch den*die Präsident*in oder einem*einer Vizepräsident*in überreicht.
- 10.2 Vereinsauszeichnungen werden auf dem Verbandstag von einem Mitglied des Präsidiums vorgenommen.
- 10.3 Auszeichnungen für besonderes Vereinsengagement werden von einem Mitglied des Präsidiums oder von einem Verbandsmitglied überreicht.
- 10.4 Jugendehrennadeln und Jugend-Dankesnadeln werden von Mitgliedern des Jugendvorstands überreicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt nach Beschlussfassung durch den Verbandstag TNW am 27.04.2003 in Kraft. Sie wurde geändert und beschlossen auf dem Verbandstag des TNW am 24.04.2005, 17.04.2011, 29.04.2012, 27.04.2014, 17.04.2016 sowie auf dem Verbandstag am 24.04.2022.



Anhang III

Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschluss wird nachgereicht.